

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376 - 9461

C 133

30. Jahrgang

18. Mai 1987

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
87/C 133/01	Nr. 19/86 von Frau Vera Squarcialupi an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Pilzen aus Asien, die von den Vereinigten Staaten zurückgewiesen wurden und in Italien verkauft werden (Ergänzende Antwort)	1
87/C 133/02	Nr. 621/86 von Herrn Carlos Bencomo Mendoza an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftszuschüsse zum Bau des Flughafens auf der Insel La Gomera	1
87/C 133/03	Nr. 680/86 von Herrn Michelangelo Ciancaglini an die Kommission Betrifft: Ausstrahlung der RAI-Programme in Belgien	2
87/C 133/04	Nr. 696/86 von Herrn Kenneth Collins an die Kommission Betrifft: Freie Stelle des Leiters des Informationsbüros der Kommission in London	2
87/C 133/05	Nr. 1975/86 von Herrn Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: Freie Stelle im Londoner Pressebüro der Kommission	2
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 696/86 und 1975/86	3
87/C 133/06	Nr. 707/86 von Herrn Pieter Dankert an die Kommission Betrifft: Einstellung des Verfahrens wegen Betrugs zu Lasten des EG-Haushalts (Ergänzende Antwort)	3
87/C 133/07	Nr. 728/86 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Diskriminierung von ausländischem Bier in Dänemark	4
87/C 133/08	Nr. 759/86 von Herrn Manuel Cantarero del Castillo an die Kommission Betrifft: Presseagentur der Europäischen Gemeinschaft	4
87/C 133/09	Nr. 838/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Export von Weißwein in die Vereinigten Staaten — Kontingentierungs- und Zollmaßnahmen der Vereinigten Staaten	4
87/C 133/10	Nr. 884/86 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Sehenswürdigkeiten in Lissabon	5
87/C 133/11	Nr. 953/86 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Nahrungsmittelüberschüsse — Nutzung durch benachteiligte Gruppen	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 133/12	Nr. 959/86 von Herrn James Elles an die Kommission Betrifft: Bei der Bezeichnung der Europäischen Gemeinschaften zu verwendende Terminologie . . .	6
87/C 133/13	Nr. 1014/86 von Herrn Arturo Escuder Croft an die Kommission Betrifft: Einfuhren von Avocados im Jahr 1985	6
87/C 133/14	Nr. 1049/86 von Herrn Ernest Mühlen an die Kommission Betrifft: Ausstrahlung der Programme von RTL plus über Kabelnetz im Bundesland Bremen . . .	7
87/C 133/15	Nr. 1054/86 von Herrn Alasdair Hutton an die Kommission Betrifft: Mittel für die audio-visuelle Information	8
87/C 133/16	Nr. 1087/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Radioaktivität von gemähem Heu	8
87/C 133/17	Nr. 1129/86 von Herrn Manuel Cantarero del Castillo an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsaktion zur Unterstützung von Zusammenschlüssen von Klein- und Mittelbetrieben im Fremdenverkehrssektor	8
87/C 133/18	Nr. 1130/86 von Herrn Manuel Cantarero del Castillo an die Kommission Betrifft: Europäische Schule für Journalismus	9
87/C 133/19	Nr. 1163/86 von Herrn Louis Eyraud an die Kommission Betrifft: Beschluß der Kommission vom 30. April 1985 über die Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds (ESF)	9
87/C 133/20	Nr. 1169/86 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: Finanzierung von Kernkraftwerken	10
87/C 133/21	Nr. 1214/86 von Herrn Otmar Franz an die Kommission Betrifft: Zulässigkeit von Investitionsbeihilfen an Unternehmen, die zugleich in den Bereichen der Stahlerzeugung und der Stahlverarbeitung tätig sind	10
87/C 133/22	Nr. 1234/86 von Herrn José Happart an die Kommission Betrifft: Verwendung der Agrarüberschüsse zugunsten der Vierten Welt	11
87/C 133/23	Nr. 1253/86 von Herrn Horst Seefeld an die Kommission Betrifft: Schikanen für EG-Bürger bei der Einreise in die Vereinigten Staaten	11
87/C 133/24	Nr. 1287/86 von Herrn Joachim Dalsass an die Kommission Betrifft: Finanzierung der Initiative „Frauen helfen Frauen“, einer vom Katholischen Familienverband Südtirols in Bozen eingerichteten Dienststelle	12
87/C 133/25	Nr. 1327/86 von Herrn Axel Zarges an die Kommission Betrifft: Finanzielle Unterstützung von Organisationen im Bereich der Europäischen Gemeinschaft, die sich für Tiere, Wild, Naturschutz, Umweltschutz usw. einsetzen	12
87/C 133/26	Nr. 1338/86 von Herrn Terence Pitt an die Kommission Betrifft: Markt des Vereinigten Königreichs und Importe von Lastkraftwagenanhängern	13
87/C 133/27	Nr. 1366/86 von Herrn Edward Newman an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Uranoxid aus Namibia und Südafrika in die Europäische Gemeinschaft . .	13
87/C 133/28	Nr. 1368/86 von Herrn Edward Newman an die Kommission Betrifft: Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)	14
87/C 133/29	Nr. 1370/86 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Milchpreis für Verbraucher	14
87/C 133/30	Nr. 1379/86 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Bestrahlung von Lebensmitteln	15

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 133/31	Nr. 1388/86 von Herrn Arturo Escuder Croft an die Kommission Betrifft: Regulierung von Milchersatzprodukten	15
87/C 133/32	Nr. 1396/86 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Aus Nordengland exportierte Gerste	16
87/C 133/33	Nr. 1397/86 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Sprachlehrer in Großbritannien	16
87/C 133/34	Nr. 1398/86 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Britische Lehrer in Frankreich, Deutschland, Belgien und Italien	16
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1397/86 und 1398/86 ...	16
87/C 133/35	Nr. 1438/86 von Herrn Louis Eyraud an die Kommission Betrifft: Absatzmarkt für Schafffleisch	16
87/C 133/36	Nr. 1443/86 von Herrn Alfons Boesmans an die Kommission Betrifft: Hähnchenmastbetriebe	17
87/C 133/37	Nr. 1449/86 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: European Media Venture Fund (Europäischer Fonds für Vorhaben im Bereich der Medien)	17
87/C 133/38	Nr. 1451/86 von Herrn Willy Vernimmen an die Kommission Betrifft: EG-Beihilfen zugunsten türkischer Gastarbeiter	18
87/C 133/39	Nr. 1463/86 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Freie Niederlassung von Zahnärzten	18
87/C 133/40	Nr. 1469/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Sozialbeihilfen für die Eisen- und Stahlindustrie	19
87/C 133/41	Nr. 1479/86 von Herrn Manuel Cantarero del Castillo an die Kommission Betrifft: Veröffentlichung über Messen und Ausstellungen im Bereich des Tourismus in der Europäischen Gemeinschaft	20
87/C 133/42	Nr. 1487/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Schirmherrschaft der Kommission über Sportveranstaltungen	20
87/C 133/43	Nr. 1492/86 von Herrn William Newton Dunn an die Kommission Betrifft: Austausch mit ungarischen Schulen	21
87/C 133/44	Nr. 1500/86 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Wolf (<i>Canis lupus signatus</i>) und andere zu schützende Tierarten in Spanien und Portugal – Anlage von Nadelbaum- und Eukalyptusnutzwäldern	21
87/C 133/45	Nr. 1503/86 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Aufhebung der Rückkehrbeihilfe für Griechen, Spanier und Portugiesen, die Frankreich verlassen	22
87/C 133/46	Nr. 1511/86 von Herrn Fernand Herman an die Kommission Betrifft: Schwangerschafts- und Mutterschaftsgeld	23
87/C 133/47	Nr. 1517/86 von Herrn John McCartin an die Kommission Betrifft: Angleichung der Führerscheinprüfungsverfahren	24
87/C 133/48	Nr. 1521/86 von Herrn Michael Hindley an die Kommission Betrifft: Verkauf von 100 133 Tonnen Rindfleisch an Brasilien	24

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 133/49	Nr. 1530/86 von Herrn Alasdair Hutton an die Kommission Betrifft: Mobilität der Gemeinschaftsbürger in Griechenland	24
87/C 133/50	Nr. 1534/86 von Frau Undine-Uta Bloch von Blotnitz an die Kommission Betrifft: Zahlung der baden-württembergischen Landesregierung an den Automobilhersteller Daimler-Benz zur Erschließung eines Baugeländes in Rastatt	25
87/C 133/51	Nr. 1588/86 von Herrn Victor Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Einstufung des Erro-Tals (Navarra, Spanien) als Hügelgebiet	26
87/C 133/52	Nr. 1613/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Berücksichtigung von Schulkindern, deren Eltern eine ausländische Staatsangehörigkeit haben (ungeachtet der EG-Zugehörigkeit), in der Vor- und Grundschule in Belgien	26
87/C 133/53	Nr. 1691/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Rechtmäßigkeit von bildungspolitischen Maßnahmen in Belgien	26
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1613/86 und 1691/86 ...	27
87/C 133/54	Nr. 1616/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Zusammenschlüsse im Einzelhandel des ernährungswirtschaftlichen Sektors	27
87/C 133/55	Nr. 1630/86 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Illegaler Wohnungsverkauf in Frankreich	27
87/C 133/56	Nr. 1646/86 von Herrn Pol Marck an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Eiern aus Frankreich, die für den menschlichen Verzehr ungeeignet sind ..	28
87/C 133/57	Nr. 1649/86 von Herrn Alfons Boesmans an die Kommission Betrifft: Situation der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen in Griechenland	28
87/C 133/58	Nr. 1650/86 von Herrn Alfons Boesmans an die Kommission Betrifft: Situation der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen in Belgien	28
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1649/86 und 1650/86 ...	29
87/C 133/59	Nr. 1684/86 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Unterscheidung zwischen den Schülern, deren Eltern in Belgien steuerpflichtig sind bzw. Steuerfreiheit genießen	29
87/C 133/60	Nr. 1685/86 von Herrn Alasdair Hutton an die Kommission Betrifft: Kommunikation der Kommission mit Mitgliedstaaten	29
87/C 133/61	Nr. 1695/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Subventionierung oder Steuerermäßigung für in der Landwirtschaft eingesetzte Treibstof- fe	30
87/C 133/62	Nr. 1697/86 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Europäische Schulen in Brüssel	30
87/C 133/63	Nr. 1704/86 von Frau Sylvie Le Roux an die Kommission Betrifft: Auswirkungen der Milchquotenpolitik	31
87/C 133/64	Nr. 1729/86 an die Kommission Betrifft: Verwaltung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds durch die Intercoascit in Bonn .	32
87/C 133/65	Nr. 1744/86 von Herrn Lambert Croux an die Kommission Betrifft: Beschäftigung von Behinderten	33
87/C 133/66	Nr. 1759/86 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Mehrwertsteuer auf medizinische Ausrüstungen	34
87/C 133/67	Nr. 1762/86 von Herrn Pierre Bernard-Reymond an die Kommission Betrifft: Kfz-Verkehr in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft	34

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 133/68	Nr. 1768/86 von den Abgeordneten Mauro Chibrando, Nino Pisoni und Franco Borgo an die Kommission Betrifft: Kälberhaltungsprämie	35
87/C 133/69	Nr. 1775/86 von den Abgeordneten José Alvarez de Paz, José Garcia Raya und José Bueno Vicente an die Kommission Betrifft: Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen	35
87/C 133/70	Nr. 1782/86 von den Abgeordneten José Alvarez de Paz, José Herrero Merediz und José Bueno Vicente an die Kommission Betrifft: Bestimmte Angaben über die Beschäftigung seitens der Unternehmen der Stahlindustrie	36
87/C 133/71	Nr. 1783/86 von den Abgeordneten José de Paz, José Garcia Raya und José Bueno Vicente an die Kommission Betrifft: Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft	36
87/C 133/72	Nr. 1784/86 von den Abgeordneten José Alvarez de Paz, José Herrero Merediz und José Bueno Vicente an die Kommission Betrifft: Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	37
87/C 133/73	Nr. 1786/86 von den Abgeordneten José Alvarez de Paz, José Garcia Raya und José Bueno Vicente an die Kommission Betrifft: Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz	37
87/C 133/74	Nr. 1795/86 von Frau Ursula Braun-Moser an die Kommission Betrifft: Harmonisierung der Arbeitsbedingungen für im Fremdenverkehrssektor Tätige	37
87/C 133/75	Nr. 1806/86 von Herrn Derek Prag an die Kommission Betrifft: Eventuelle Gemeinschaftsnormen für Kfz-Nummernschilder	38
87/C 133/76	Nr. 1819/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Bienenzucht: Bienenzuchtgenossenschaften	38
87/C 133/77	Nr. 1843/86 von Herrn Emmanuel Maffre-Baugé an die Kommission Betrifft: Förderung der Korkherstellung	38
87/C 133/78	Nr. 1845/86 von Herrn Kenneth Collins an die Kommission Betrifft: Anabolika in Futtermittel	39
87/C 133/79	Nr. 1850/86 von Frau Undine-Uta Bloch von Blottnitz an die Kommission Betrifft: Pläne zum Bau einer Wiederaufarbeitungsanlage für radioaktive Abfälle in Belgien	39
87/C 133/80	Nr. 1940/86 von Herrn Jef Ulburghs an die Kommission Betrifft: Beteiligung an einer Wiederaufarbeitungsanlage in Mol (Belgien)	39
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1850/86 und 1940/86 ...	39
87/C 133/81	Nr. 1854/86 von den Abgeordneten Vanlerenberghe, Mallet, Fontaine und Abelin an die Kommission Betrifft: Beteiligung von europäischen Unternehmen an den Ausschreibungen für den Bau des Flughafens Kansai (Japan)	39
87/C 133/82	Nr. 1856/86 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Frauenarbeitslosigkeit	40
87/C 133/83	Nr. 1859/86 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Tollwutgefahr	40
87/C 133/84	Nr. 1862/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Offenlegung der Informationsberichte, die die Staaten über die Anwendung von Richtlinien zu übermitteln haben	41
87/C 133/85	Nr. 1863/86 von Herrn Jon Gangoiti Llaguno an die Kommission Betrifft: Lage der staatlichen Stahlindustrie im Gemeinschaftskontext	41

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 133/86	Nr. 1866/86 von Frau Bodil Boserup an die Kommission Betrifft: Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte	42
87/C 133/87	Nr. 1871/86 von Herrn Luis Perinat Elio an die Kommission Betrifft: Auswahlkriterien für die Festlegung der Politik der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der medizinischen Forschung	42
87/C 133/88	Nr. 1874/86 von Herrn Manuel Cantarero del Castillo an die Kommission Betrifft: Wörterbuch der Europäischen Gemeinschaft	43
87/C 133/89	Nr. 1875/86 von Herrn Manuel Cantarero del Castillo an die Kommission Betrifft: Anwendung der Mehrwertsteuer auf die sportlichen Aktivitäten der Jachtklubs	43
87/C 133/90	Nr. 1878/86 von Herrn Jozs Alvarez de Eulate Peñaranda an die Kommission Betrifft: Rationalisierung der Beziehungen zwischen der Kommission und den Landwirtschaftsministerien der Mitgliedstaaten	44
87/C 133/91	Nr. 1883/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Flankierende Sozialmaßnahmen zur Liberalisierung des Stahlmarkts	44
87/C 133/92	Nr. 1896/86 von Pieter Dankert an die Kommission Betrifft: Haltung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von betrügerischen Praktiken und von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit EG-Vorschriften	44
87/C 133/93	Nr. 1902/86 von Herrn Victor Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Freiwilligenorganisationen in der Dritten Welt	45
87/C 133/94	Nr. 1923/86 von Herrn Christopher Jackson an die Kommission Betrifft: Elektronische Ausrüstung	45
87/C 133/95	Nr. 1929/86 von Herrn Bryan Cassidy an die Kommission Betrifft: Angola	46
87/C 133/96	Nr. 1930/86 von Herrn Bryan Cassidy an die Kommission Betrifft: Angola	46
87/C 133/97	Nr. 1934/86 von Frau Vera Squarcialupi an die Kommission Betrifft: Verbrauch von Psychopharmaka	47
87/C 133/98	Nr. 1938/86 von Herrn Antonio Iodice an die Kommission Betrifft: Apothekerausbildung	47
87/C 133/99	Nr. 1941/86 von Herrn Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Weigerung der Kommission, einem Mitglied des Europäischen Parlaments Daten zur Verfügung zu stellen	47
87/C 133/100	Nr. 1949/86 von Herrn José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Programm für den Stockfischfang und vorübergehende Stilllegungen von Stockfischfängern	48
87/C 133/101	Nr. 1958/86 von den Herren Pieter Dankert und Eisso Woltjer an die Kommission Betrifft: Kosten der öffentlichen Lagerhaltung von Agrarerzeugnissen	48
87/C 133/102	Nr. 1961/86 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Vorgeschlagene Schienenüberquerung des Dornoch Firth	49
87/C 133/103	Nr. 1976/86 von Herrn Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: Kulturhauptstädte Europas	50
87/C 133/104	Nr. 1979/86 von Herrn Michael Hindley an die Kommission Betrifft: Seifen auf der Grundlage von Quecksilber	50

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 133/105	Nr. 1991/86 von Herrn Jean-Paul Bachy an die Kommission Betrifft: Wochenendöffnungszeiten einiger Geschäfte	50
87/C 133/106	Nr. 1992/86 von Herrn Hans-Jürgen Zahorka an die Kommission Betrifft: Bewertung der Tätigkeit der Export-Import Bank der Vereinigten Staaten im Hinblick auf die Verlängerung der Bankstatuten vom 15. Oktober 1986	51
87/C 133/107	Nr. 2002/86 von Herrn Robert Battersby an die Kommission Betrifft: Von der Kommission verhängte Geldstrafen für Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln	52
87/C 133/108	Nr. 2003/86 von Herrn Victor Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Hilfen für die Instandsetzung und Renovierung alter historischer Stadtteile	52
87/C 133/109	Nr. 2010/86 von Herrn Otto Habsburg an die Kommission Betrifft: Hilfe für Schwarze in Südafrika	53
87/C 133/110	Nr. 2433/86 von Herrn Kenneth Collins an die Kommission Betrifft: Unbesetzte Stellen bei der Kommission	53
87/C 133/111	Nr. 2675/86 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an den Rat Betrifft: Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen	53
87/C 133/112	Nr. 2843/86 von den Abgeordneten Lomas, Giosuè Ligios, Carla Barbarella, Sylvester Barrett, Pieter Dankert, Rika De Backer-Van Ocken, Guido Fanti, José Garcia Raya, Marlene Lenz, Marcelle Lentz-Cornette, Paul Staes, Frederick Tuckman und Francis Wurtz an den Rat Betrifft: Auslandsverschuldung der Länder der Dritten Welt	54
87/C 133/113	Nr. 2938/86 von Herrn Enrique Sapena Granell an den Rat Betrifft: Betreiben von Schiffen, die unter der Flagge von Gemeinschaftsländern liefen, unter Billigflaggen	55
87/C 133/114	Nr. 3080/86 von Frau Martine Lehideux an den Rat Betrifft: Bedrohung durch AIDS	55

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 19/86

von Frau Vera Squarcialupi (COM—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. April 1986)

(87/C 133/01)

Betrifft: Einfuhr von Pilzen aus Asien, die von den Vereinigten Staaten zurückgewiesen wurden und in Italien verkauft werden

Der Verband der italienischen Pilzzüchter hat sich vor kurzem darüber beklagt, daß frische und getrocknete Pilze aus China, Korea und Taiwan, die als außerhalb jeder sanitären und mykologischen Kontrolle stehend betrachtet werden, auf den italienischen Markt gebracht werden. Für die Verbraucher könnten solche Pilze gefährlich sein, da sie auch aus Ländern kommen, wo Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden, die wegen ihrer Gefährlichkeit in Italien verboten sind. Diese Pilze sollen umgelenkt worden sein, nachdem die Vereinigten Staaten sie wegen der Schädlichkeit der enthaltenen Stoffe, die überdies das Gewicht der Pilze um 120 % erhöhen gegenüber einem normalen Gewichtsverlust von 40 bis 45 %, zurückgewiesen haben. Die Normen betreffend die Etikettierung wurden daraufhin umgangen, da bei der Zubereitung von Pilzkonserven der Ursprung des Erzeugnisses nicht angegeben wird.

Kann die Kommission Aufschluß darüber geben, ob ähnliche Fälle auch in anderen Mitgliedstaaten vorgekommen sind und ob sie bei dieser Gelegenheit das Informationssystem über die gefährlichen Erzeugnisse in Bewegung setzen kann?

**Ergänzende Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(5. Februar 1987)

In Ergänzung ihrer Antwort vom 30. Mai 1986 ⁽¹⁾ kann die Kommission nunmehr der Frau Abgeordneten mitteilen, daß der angesprochene Vorfall Gegenstand einer Anfrage der Kommission bei den italienischen Behörden und bei denen der übrigen Mitgliedstaaten war, jedoch nicht bestätigt

wurde. Die Kommission hat daraus geschlossen, daß keinerlei Gefahr für die menschliche Gesundheit bestand und daß es nicht notwendig war, das Informationssystem auszulösen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 175 vom 14. 7. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 621/86

von Herrn Carlos Bencomo Mendoza (LDR—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juni 1986)

(87/C 133/02)

Betrifft: Gemeinschaftszuschüsse zum Bau des Flughafens auf der Insel La Gomera

Die Insel La Gomera besitzt keinen Flughafen, was ihre Randlage im Verhältnis zur Gemeinschaft noch verschärft.

Kann die Kommission mitteilen, mit welchen Mitteln sich die Gemeinschaft am Bau von Flughäfen in Inselregionen beteiligt?

Hält sie es für möglich und nützlich, Infrastrukturen zu finanzieren, die wie der Flughafen von La Gomera die Isolation der Bewohner beenden und somit zu einem transparenteren Bild von Europa beitragen würden?

**Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission**

(3. Dezember 1986)

Die Kommission hat noch keinen Antrag auf finanzielle Unterstützung für Projekte dieser Art auf der Insel La Gomera erhalten.

Sie kann versichern, daß ein solcher Antrag unter Berücksichtigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des

Rates vom 19. Juni 1984 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽¹⁾ festgelegten Prioritäten und Beurteilungskriterien mit der ihm gebührenden Aufmerksamkeit geprüft würde.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß eine Insel- und Randlage eines der Hauptkriterien für die Beurteilung der Zuschußanträge darstellt, die die nationalen Behörden der Kommission vorlegen.

Im übrigen könnte das Projekt eines Flughafens auf der Kanarischen Insel La Gomera, sofern es sich in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht als lebensfähig erweist, auch von der Europäischen Investitionsbank — deren Hauptaufgabe die Förderung der Regionalentwicklung ist — finanziell unterstützt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 680/86

von Herrn Michelangelo Ciancaglini (PPE—I)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. Juli 1986)
(87/C 133/03)

Betrifft: Ausstrahlung der RAI-Programme in Belgien

1. Kann die Kommission bestätigen, daß in einigen belgischen Gemeinden die Programme der RAI ausgestrahlt werden, während die Fernsehanbieter in anderen Gemeinden die Ausstrahlung dieser Programme willkürlich verweigern?

2. Ist die Kommission für den Fall, daß der geschilderte Sachverhalt zutrifft, nicht der Ansicht, daß dieses willkürliche Verhalten gegen die Bestimmungen des EWG-Vertrags verstößt, insbesondere gegen die Vorschriften über das Verbot der Diskriminierung von Gemeinschaftsbürgern sowie die Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr?

Ist die Kommission außerdem nicht der Ansicht, daß die Weigerung einiger Fernsehanbieter, die Programme der RAI auszustrahlen, insofern einen Verstoß gegen Artikel 30 des EWG-Vertrags darstellt, als die betreffenden Gesellschaften eine Monopolstellung innehaben.

3. Welche Maßnahmen will die Kommission gegen diese diskriminierenden Praktiken ergreifen, die einen eklatanten Verstoß gegen den Geist und den Buchstaben des EWG-Vertrags darstellen?

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
(29. Oktober 1986)

Die Kommission ist über die Lage informiert, die bereits in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 106/86 von Herrn Kuijpers ⁽¹⁾ angesprochen wurde, auf die der Herr Abgeordnete verwiesen wird.

Außerdem prüft die Kommission gegenwärtig eine Beschwerde wegen der Nichtausstrahlung der RAI-Programme in bestimmten Gemeinden des flämischen Teils der Provinz Brabant.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 91 vom 6. 4. 1986, S. 2.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 696/86

von Herrn Kenneth Collins (S—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. Juli 1986)
(87/C 133/04)

Betrifft: Freie Stelle des Leiters des Informationsbüros der Kommission in London

1. Ist sich die Kommission der schlechten Stimmung und der Ungewißheit bewußt, die unter dem Personal des Londoner Informationsbüros der Kommission herrschen, und sind ihr die fortwährenden Gerüchte bekannt, die in Zeitungen im Vereinigten Königreich über das leitende Personal erschienen sind?

2. Kann die Kommission mitteilen, welche Verfahren angewandt wurden, um die freigewordene Stelle von Herrn George Scott im Londoner Informationsbüro der Kommission zu besetzen? Kann sie mitteilen, wie viele Kandidaten aus dem Personal sich beworben haben und mit wie vielen davon ein Vorstellungsgespräch geführt wurde?

3. Kann die Kommission mitteilen, wie viele Bewerbungen für die freigewordene Stelle von Herrn George Scott im Londoner Informationsbüro der Kommission auf die Anzeigen in britischen Zeitungen hin eingegangen sind und wie viele der Kandidaten nicht dem Kommissionspersonal angehören? Kann sie ferner mitteilen, welche Verfahren für das Aufstellen einer Auswahlliste und zur Einberufung der Bewerber zu Auswahlgesprächen angewandt wurden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1975/86

von Herrn Hugh McMahon (S—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(24. November 1986)
(87/C 133/05)

Betrifft: Freie Stelle im Londoner Pressebüro der Kommission

Kann die Kommission dem Parlament mitteilen, wieweit die Besetzung der freien Stelle gediehen ist, und kann sie ihm zusichern, daß die Benennung ohne politische Beeinflussung durch das für den Binnenmarkt zuständige Kommissionsmitglied, Lord Cockfield, geschah?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 696/86 und 1975/86
(30. Januar 1987)**

1. Für die Kommission ist das einwandfreie Arbeiten ihrer Pressebüros von großer Bedeutung, und sie ist auf alles bedacht, was ihr Personal betrifft.
2. Die Stelle des Leiters des Informationsbüros in London ist im Rahmen des Dienstpostenwechsels innerhalb des Organs ausgeschrieben worden. Elf Bewerber haben ihr Interesse bekundet, und ihre Personalakten sind im Hinblick auf die erforderlichen Qualifikationen aufmerksam geprüft worden. Dabei wurden zwei von ihnen zu einem Gespräch eingeladen, damit ihre Eignung in bezug auf die Anforderungen der Stelle besser bewertet werden konnte.
3. Anschließend hat der Rotationsausschuß, eine von der Kommission zu diesem Zweck ermächtigte Instanz, festgestellt, daß keiner der internen Bewerber die gewünschten Voraussetzungen für den Dienstposten erfüllt.

Am 19. Dezember 1986 hat die Kommission von dem Ergebnis des Rotationsausschusses Kenntnis genommen und wie folgt beschlossen:

- a) die bereits abgeschlossenen externen Auswahlverfahren für nichtig zu erklären;
- b) einen Dienstposten auf Zeit der Besoldungsgruppe A/3 dem Büro der Kommission in London zuzuweisen;
- c) nach einer geeigneten Bekanntgabe ein neues externes Auswahlverfahren zur Besetzung dieser Zeitstelle durchzuführen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 707/86

von Herrn Pieter Dankert (S—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Juli 1986)

(87/C 133/06)

Betrifft: Einstellung des Verfahrens wegen Betrugs zu Lasten des EG-Haushalts

Personen, die unter der Anklage stehen, umfangreiche Betrügereien zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts bei der Einfuhr von Textilien begangen zu haben, können nicht weiter verfolgt werden, da der Prozeß zu langwierig ist. Dies beschloß der Amsterdamer Gerichtshof in dem „Jahrhundertprozeß“ gegen I. B. aus Amstelveen, ein Fall, in dem Einfuhrzölle in Höhe von etwa 6 Millionen Gulden hinterzogen worden sein sollen, indem Waren aus anderen Ländern als dem tatsächlichen Ursprungsland eingeführt wurden.

1. Hat die Kommission den Beschluß des Amsterdamer Gerichts zur Kenntnis genommen, daß die Verdächtigen

in dem obengenannten Betrugsfall nicht weiter verfolgt werden können, weil zuviel Zeit zwischen der Verhaftung im Jahr 1980 und der Behandlung der Angelegenheit auf Berufungsebene, die für September 1986 geplant ist, vergangen ist?

2. Ist die Kommission davon unterrichtet, daß es gut anderthalb Jahre gedauert hat, bis das Urteil des Gerichts schriftlich vorlag, und daß die lange Dauer des Prozesses ein wesentlicher Grund dafür war, daß der Berufung auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention stattgegeben wurde, wodurch die Angeklagten den ihnen auferlegten Geldstrafen entgehen?
3. Sind die niederländischen Behörden ihren Verpflichtungen nachgekommen, in dieser Angelegenheit die hinterzogenen Einfuhrzölle nachträglich an die Gemeinschaft abzuführen? Sind die entgangenen Einfuhrzölle, die in dieser Angelegenheit auf 6 Millionen Gulden geschätzt werden, inzwischen an die Gemeinschaft gezahlt worden, oder war es bisher nicht möglich, diese Gelder einzuziehen? Falls sie nicht eingegangen sind, was gedenkt die Kommission zu unternehmen?
4. Haben die niederländischen Behörden unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Corigliano in dieser Angelegenheit die Berufung auf die Klausel der „angemessenen Frist“ zu Recht berücksichtigt? Falls nicht, warum nicht?
5. Hat die Kommission die Rede des Präsidenten des Gerichts von 's-Hertogenbosch, Herrn van Haren, vom 19. Februar 1986 zur Kenntnis genommen, aus der hervorgeht, daß man sich in der niederländischen Rechtspraxis immer häufiger auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention beruft?
6. Ist die von Herrn Van Haren aufgezeigte Entwicklung auch in anderen Mitgliedstaaten in Fällen von Betrügereien zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts zu verzeichnen? Falls ja, um welche Mitgliedstaaten handelt es sich dabei, und was gedenkt die Kommission in dieser Hinsicht zu unternehmen?

**Ergänzende Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(4. Februar 1987)

In Ergänzung ihrer Antwort vom 19. September 1986 ⁽¹⁾ ist die Kommission nun in der Lage, den Herrn Abgeordneten von dem Ergebnis ihrer Nachforschungen zu unterrichten.

Zunächst möchte die Kommission darauf hinweisen, daß es Sache der einzelstaatlichen Gerichte ist, zu entscheiden, ob und wie Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention anzuwenden ist. Die Kommission ist darüber unterrichtet, wie dieser Artikel in der Rechtspraxis von den Gerichten der einzelnen Mitgliedstaaten angewandt wird.

Im vorliegenden Fall wurde Artikel 6 nur unter strafrechtlichen Gesichtspunkten angewandt. Ein getrenntes verwaltungsrechtliches Verfahren, das von dem Beschluß, die Hinterziehung nicht zu verfolgen, nicht betroffen war, führte zur Einziehung der infolge der Hinterziehung nicht gezahlten

Einfuhrzölle. Die betreffenden Eigenmittel sind dem Konto der Kommission in den Jahren 1980 und 1981 gutgeschrieben worden. Die Hinterziehung führte daher nicht zu Einbußen für den Gemeinschaftshaushalt.

(¹) ABl. Nr. C 277 vom 3. 11. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 728/86

von Herrn Andrew Pearce (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1986)

(87/C 133/07)

Betrifft: Diskriminierung von ausländischem Bier in Dänemark

Kann ich im Anschluß an die Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 2986/85 (¹) davon ausgehen, daß die Weigerung der Kommission, effektive Maßnahmen zu treffen, um das in Dänemark bestehende skandalöse Verbot, ausländisches Bier nach Dänemark einzuführen, zu beseitigen, auf einen Mangel an politischem Mut oder andere politische Faktoren zurückzuführen ist, oder gibt es wirklich Gründe rechtlicher Natur? Wenn ja, welche?

(¹) ABl. Nr. C 214 vom 25. 8. 1986, S. 31.

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(16. Februar 1987)

Der Kommission ist bewußt, daß sich die Frage des Herrn Abgeordneten auf die Auswirkungen des dänischen Erlasses 397 vom 2. Juli 1981 über Behältnisse für Bier, Mineralwasser und sonstige alkoholfreie Getränke, zuletzt geändert durch den Erlaß 95 vom 16. März 1984, auf die Einfuhren von Bier und alkoholfreien Getränken aus den anderen Mitgliedstaaten bezieht.

Nach eingehender Untersuchung aller Aspekte dieser komplexen und empfindlichen Angelegenheit hat die Kommission nun beschlossen, die Sache im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 169 EWG-Vertrag vor den Gerichtshof zu bringen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 759/86

von Herrn Manuel Cantarero del Castillo (ED—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1986)

(87/C 133/08)

Betrifft: Presseagentur der Europäischen Gemeinschaft

Die immer stärkere Einflußnahme der Europäischen Gemeinschaft auf die Gesamtentwicklung innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten macht eine umfassende Information erforderlich, um sowohl im politischen Bereich als auch in fachspezifischen Bereichen ein besseres Verständnis für die Ziele der Gemeinschaft zu erreichen, das wiederum auf die politische und wirtschaftliche Entwicklung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft positive Auswirkungen hätte.

Obwohl über die zuständigen Informationsbüros der Gemeinschaften große Anstrengungen unternommen worden sind, scheint es dennoch an der Zeit zu sein, daß die Gemeinschaften die Übermittlung von Informationen aus der Gemeinschaft direkt in die Hand nimmt, um einen stärkeren und besseren Zugang zum Informationssektor sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft zu erhalten und ihren politischen Stellenwert im aktuellen Gesamtgeschehen zu verdeutlichen.

Ist die Kommission daher nicht der Auffassung, daß es an der Zeit wäre, eine eigene Nachrichtenagentur der Gemeinschaft einzurichten, um sowohl politische als auch wirtschaftliche Informationen aus der Gemeinschaft gezielter und wirksamer verbreiten zu können?

Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission

(4. November 1986)

Die Kommission nimmt das erfreuliche Interesse des Herrn Abgeordneten am weiteren Gedeihen der Informationsarbeit der Europäischen Gemeinschaften und seinen spezifischen Vorschlag, eine Presseagentur der Gemeinschaft zu gründen, aufmerksam zur Kenntnis.

Hinsichtlich dieses Vorschlags vertritt die Kommission jedoch die Meinung, daß Presseagenturen und sonstige Medien am glaubwürdigsten und wirksamsten sind, wenn sie — wie es in der Gemeinschaft üblich ist — unabhängig von Regierungen und öffentlichen Einrichtungen tätig sind.

Nach Ansicht der Kommission ist diese Überlegung sowohl für die Freiheit der Berichterstattung und Meinungsäußerung als auch für die Glaubwürdigkeit in den Augen der Öffentlichkeit wichtig. Die Kommission verkennt auch nicht, welche großen Anstrengungen die bestehenden Nachrichtenagenturen der Berichterstattung über Arbeiten der Gemeinschaft widmen.

Die Kommission versichert dem Herrn Abgeordneten, daß sie weiterhin alles daran setzen wird, um im Rahmen ihrer begrenzten menschlichen und finanziellen Ressourcen alle geeigneten Mittel zur Förderung der Information und Kenntnis über die Gemeinschaft in der europäischen Öffentlichkeit zu nutzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 838/86

von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1986)

(87/C 133/09)

Betrifft: Export von Weißwein in die Vereinigten Staaten — Kontingentierungs- und Zollmaßnahmen der Vereinigten Staaten

Kann die Kommission mitteilen, welche Kosten durch die Auswirkungen der exportbegrenzenden Kontingentierungs- und Zoll- bzw. Steuermaßnahmen der Vereinigten Staaten den französischen und italienischen Exporteuren von Weißwein in die Vereinigten Staaten entstehen werden?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(7. November 1986)

Im Zuge der Kontroverse zwischen den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft über verschiedene Aspekte der jüngsten Erweiterung der Gemeinschaft führten die Vereinigten Staaten am 19. Mai 1986 Plafonds für die Einfuhren verschiedener Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft ein. Zu diesen Erzeugnissen gehört auch Weißwein im Wert von mehr als 4 US-Dollar je Gallone. Bei diesem Erzeugnis liegt der von den amerikanischen Behörden für 1986 festgesetzte Plafond von 40 % über den Einfuhrmengen von 1985. Daher wurden die Einfuhren dieses Erzeugnisses durch den Plafond bisher nicht beschränkt.

Bei Ankündigung der obengenannten Plafonds erklärten die amerikanischen Behörden ihre Absicht, Maßnahmen zur vorübergehenden Aussetzung bestimmter im Rahmen des GATT gemachter Zollzugeständnisse für eine Reihe von Erzeugnissen zu treffen, darunter auch für Weißwein im Wert von weniger als 4 US-Dollar je Gallone. In der Zwischenzeit sind diese im wesentlichen verfahrenstechnischen Maßnahmen zwar getroffen worden, doch wurden nach der am 1. Juli zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten erzielten Einigung für keines der Erzeugnisse Änderungen in den Zollsätzen eingeführt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 884/86

von Herrn Richard Cottrell (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juli 1986)

(87/C 133/10)

Betrifft: Sehenswürdigkeiten in Lissabon

Die Förderung des Fremdenverkehrs wäre eine Möglichkeit, um vor allem in der Hauptstadt Lissabon der schwachen portugiesischen Wirtschaft wieder auf die Beine zu helfen. Typisch für Lissabon sind die lustigen klapprigen alten Straßenbahnwagen, mit denen die Besucher sehr preiswert und in einer gemütlichen Atmosphäre die Sehenswürdigkeiten besichtigen können. In Amerika ist ein ähnliches Straßenbahnsystem (das ebensolche Steigungen zu bewältigen hat) zum internationalen Symbol für San Francisco geworden. Zweifellos könnte dies ein Vorbild für Teile des Straßenbahnsystems in Lissabon sein. Es wäre tragisch, falls modernisierungswütige Bürokraten die Straßenbahnschienen herausreißen und die Straßenbahnen durch teure umweltverschmutzende Omnibusse ersetzen würden. Ist die Kommission bereit, den portugiesischen Behörden zu bedeuten, daß sie einen unterentwickelten fremdenverkehrsträchtigen Trumpf besitzen, der mit etwas Phantasie und Beihilfe der Gemeinschaft von großem Nutzen für den Fremdenverkehr sein könnte?

**Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission**

(15. Dezember 1986)

Die Kommission teilt zwar die Besorgnis des Herrn Abgeordneten, weist ihn jedoch darauf hin, daß das fragliche Problem ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt.

Die Kommission beteiligt sich jedoch aktiv an der Förderung des Fremdenverkehrs und ist bereit, zuschlußfähige Vorhaben auch durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zu unterstützen. Einstweilen gibt es bis zur Prüfung des portugiesischen regionalen Beihilfeprogramms durch die zuständigen Kommissionsdienststellen jedoch keine Beteiligungen des EFRE in diesem Bereich.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 953/86

von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juli 1986)

(87/C 133/11)

Betrifft: Nahrungsmittelüberschüsse — Nutzung durch benachteiligte Gruppen

Weniger begünstigte Gruppen von Bürgern der Europäischen Gemeinschaft sollten in viel stärkerem Maße die Möglichkeit erhalten, aus den riesigen Nahrungsmittelüberschüssen Nutzen zu ziehen. Aus Presseberichten ist jedoch zu ersehen, daß die ca. zwölf in diesem Bereich bestehenden Verordnungen nur in sehr geringem Maße angewandt werden.

Kann die Kommission mitteilen, inwieweit Anstrengungen unternommen werden, um allen Bevölkerungsschichten in den Mitgliedstaaten gleichermaßen Gelegenheit zu geben, die Nahrungsmittelüberschüsse zu nutzen?

Welches Resultat haben diese Bemühungen erbracht?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(2. Februar 1987)

Die öffentlichen Nahrungsmittelbestände entstehen aus der Notwendigkeit, überschüssige Erzeugnisse aus dem Handel zu ziehen, um die Marktpreise zu stützen. Steigen die Marktpreise über den Interventionspreis, so werden die Bestände wieder am Markt angeboten. Wenn es sich um strukturelle Marktüberschüsse handelt, tritt diese Lage jedoch selten ein. Unter diesen Bedingungen würde es dem Ziel der Intervention zuwiderlaufen, die Bestandware der gesamten Bevölkerung anzubieten. Allerdings wurden verschiedene Maßnahmen getroffen, um diese Ware durch ermäßigten Verkauf den Verbrauchern zugute kommen zu lassen, sofern die Möglichkeit des Wettbewerbs mit dem Markt für Frischerzeugnisse gering oder ausgeschlossen ist. Einige dieser Maßnahmen sind auf besondere, meist sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen beschränkt, während andere durch die Senkung der Produktionskosten eine breitere Wirkung haben, wie beispielsweise die Bereitstellung

von Butter für Feinbackwaren und Speiseeis oder von Rindfleisch zur Herstellung von Fleischerzeugnissen. Die Kommission hat letztes Jahr eine Broschüre mit dem Titel „Nahrungsmittelüberschüsse und ihr Absatz im Rahmen sozialer Maßnahmen“ herausgegeben, in dem die laufenden Bemühungen der Kommission und der Mitgliedstaaten zur ermäßigten Abgabe von Nahrungsmitteln beschrieben sind.

Vor kurzem hat der Rat auf Vorschlag der Kommission eine Erweiterung der bisherigen Gemeinschaftsregelung beschlossen, um Butter einem größeren Kreis benachteiligter Personen billiger zur Verfügung zu stellen. Der ermäßigte Verkauf von Überschüßerzeugnissen an die gesamte Bevölkerung würde jedoch den marktpolitischen Zielen zuwiderlaufen und wäre äußerst kostspielig.

Die Kommission hat ferner beschlossen, den Opfern der Kältewelle gewisse Mengen von Nahrungsmitteln über Wohltätigkeitsverbände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ein Exemplar der obengenannten Veröffentlichung wird dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt übersandt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 959/86

von Herrn James Elles (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juli 1986)

(87/C 133/12)

Betrifft: Bei der Bezeichnung der Europäischen Gemeinschaften zu verwendende Terminologie

Ein neueres Pressecommuniqué des Londoner Büros der Europäischen Gemeinschaften enthält den Passus „die 12 Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes“ (Ziffer 2 eines Kommuniqués datiert Juni 1986 „People and Technology — Investing in Training for Europe's Future“).

1. Hält die Kommission dies für die richtige Bezeichnung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere im Hinblick auf die an den ursprünglichen Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften vorgenommenen Änderungen?

2. Wenn nicht, kann die Kommission dann klarstellen, welche korrekte Terminologie — einschließlich der Bezeichnung — verwendet werden sollte, wenn von den Europäischen Gemeinschaften die Rede ist?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(9. Dezember 1986)

Der Herr Abgeordnete wird bemerkt haben, daß die Europäischen Gemeinschaften bisweilen in der Alltagssprache „der Gemeinsame Markt“ genannt werden.

Bei Informationsmaterial für die breite Öffentlichkeit wird eine größtmögliche Ausgewogenheit zwischen Allgemeinverständlichkeit und terminologischer Genauigkeit angestrebt.

Die Kommission neigt zu der Ansicht, daß in dem zitierten Fall eine strengere Beachtung der richtigen Bezeichnung angezeigt gewesen wäre: es hätte dann, wie aus Artikel 3 der Einheitlichen Europäischen Akte hervorgeht, „die Europäischen Gemeinschaften“ heißen müssen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1014/86

von Herrn Arturo Escuder Croft (ED—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1986)

(87/C 133/13)

Betrifft: Einfuhren von Avocados im Jahr 1985

Seit mehreren Jahren wird auf den Kanarischen Inseln die Kultur von Bananenbäumen durch andere Kulturen wie den Avocadobaum ersetzt, der, weil er mehrere Jahre bis zur vollen Erzeugung benötigt, diese noch nicht erreicht hat.

Es ist daher notwendig, das Volumen des Binnenverbrauchs der Gemeinschaft zu kennen, um über das Exportpotential der Kanarischen Inseln auf diesem Markt Kenntnis zu erhalten, weshalb ich folgende Frage stelle:

Welche Einfuhren von Avocados erfolgten 1985 in die einzelnen Länder der Europäischen Gemeinschaft, ausgedrückt in Tonnen und Wert derselben wie auch nach Herkunftsländern?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(10. November 1986)**

Die von dem Herrn Abgeordneten erbetenen statistischen Angaben über die Einfuhren von Avocados in die Gemeinschaft im Jahr 1985 sind nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

Avocadocinfuhren in die EWG im Jahr 1985

(1 000 kg)

	D	F	I	NL	B/Lux	VK	IRL	DK	GR
Insgesamt	4 945	59 056	1 200	2 352	1 213	13 545	53	1 243	33
davon:									
Israel	3 834	34 676	1 087	1 529	805	7 648	52	1 105	3
Südafrika	727	9 866	109	470	364	3 657	0	52	28
Spanien	65	8 561	1	72	10	253	0	0	0
Kanarische Inseln	7	375	0	57	0	747	0	0	0
Martinique	3	3 829	2	5	2	0	0	0	0
Vereinigte Staaten	0	961	0	9	4	509	0	80	0
Kenia	294	465	2	97	3	537	0	0	0
Brasilien	1	171	0	113	4	26	0	0	0

(1 000 ECU)

	D	F	I	NL	B/Lux	VK	IRL	DK	GR
Insgesamt	6 468	76 305	1 485	3 009	1 617	19 719	64	1 594	49
davon:									
Israel	4 913	44 226	1 300	1 898	1 041	11 601	64	1 399	6
Südafrika	1 020	14 073	178	648	512	5 073	0	79	40
Spanien	76	11 132	2	83	11	351	0	0	0
Kanarische Inseln	8	506	0	68	0	993	0	0	0
Martinique	6	3 891	3	9	3	0	0	0	0
Vereinigte Staaten	0	1 316	0	5	6	677	0	107	0
Kenia	423	684	3	141	5	720	0	1	1
Brasilien	2	251	0	156	5	34	0	0	0

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1049/86

von Herrn Ernest Mühlen (PPE—L)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Juli 1986)

(87/C 133/14)

Betrifft: Ausstrahlung der Programme von RTL plus über Kabelnetz im Bundesland Bremen

Bezüglich der schriftlichen Antwort, die ich von der Europäischen Kommission auf meine schriftliche Anfrage Nr. 1370/85 zu der Genehmigung der Ausstrahlung der Programme von RTL plus im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erhalten habe ⁽¹⁾, möchte ich die Kommission darauf hinweisen, daß die Richtigkeit ihrer in der Antwort vorgebrachten Argumente vom Senat der Hansestadt Bremen bestritten wurde.

In diesem Zusammenhang möchte ich folgende ergänzende Fragen an die Kommission richten:

1. Wird die Kommission ihren Standpunkt, wie sie ihn in ihrer Antwort auf meine bereits erwähnte schriftliche

Anfrage dargelegt hat, angesichts der Argumente des Senats der Hansestadt Bremen beibehalten?

2. Wenn ja, welche Vorkehrungen beabsichtigt sie zu treffen, um ihren Standpunkt geltend zu machen und um in diesem konkreten Fall die ungehinderte Ausstrahlung von Fernsehprogrammen, für die sie sich einsetzt, zu gewährleisten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 123 vom 22. 5. 1986, S. 2.

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1986)

1. Ja.

2. Die Kommission verfolgt die Frage im Rahmen des nach Artikel 169 vorgeschriebenen Verfahrens.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1054/86

von Herrn Alasdair Hutton (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Juli 1986)

(87/C 133/15)

Betrifft: Mittel für die audio-visuelle Information

Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß Funk und Fernsehen die effektivsten Medien sind, wenn es darum geht, die breite Öffentlichkeit über die Arbeit der Europäischen Gemeinschaften zu informieren und die Grundlage für eine bessere allgemeine Kenntnis dieser Arbeit zu schaffen?

Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß Filme und anderes audio-visuelles Material für Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen sowie für Seminare und Ausstellungen usw. zur Verfügung gestellt werden sollten?

Kann die Kommission mitteilen, welche Mittel sie 1985 zur Verfügung stellte und 1986 zur Verfügung zu stellen gedenkt für:

- Hilfen für im audio-visuellen Bereich tätige Unternehmen,
- audio-visuelle Information, und zwar sowohl über Funk und Fernsehen als auch durch nicht für diesen Bereich bestimmtes Material,
- schriftliches Informationsmaterial und
- sonstige Aktivitäten im Bereich der Information?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(4. November 1986)

Die Kommission ist davon überzeugt, daß die Medien im allgemeinen und das heutige Fernsehen im besonderen der beste Weg sind, um in der breiten Öffentlichkeit ein größeres Interesse an den Arbeiten der Gemeinschaft zu wecken.

Die Kommission ist auch davon überzeugt, daß der Verwendung von Videokassetten, Filmen und sonstigem audio-visuellem Material in Bereichen wie der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Aufstiegsförderung eine große Bedeutung zukommt.

Audio-visuelles Material, sei es für das Fernsehen oder für andere Zwecke bestimmt, ist zwar kostspielig in seiner Herstellung, aber unter Umständen weitaus wirksamer als das herkömmlichere Informationsmaterial, vor allem bei den jüngeren Menschen, die in einer zunehmend audio-visuellen Gesellschaft aufwachsen. Die Kommission erkennt die große Bedeutung der Tätigkeit von Funk und Fernsehen in diesem Bereich an und gewährt ihren Programmen über die Gemeinschaft jede technische und finanzielle Hilfe, die ihr im Rahmen des sehr begrenzten Informationshaushalts möglich ist; darüber hinaus produziert sie jährlich einige Filme für Bildungs- und sonstige Zwecke. Die Kommission hofft, ihre Tätigkeiten auf diesen Gebieten schrittweise ausweiten zu können.

Die Aufgliederung der Haushaltsmittel, die der Kommission für Informationszwecke zur Verfügung stehen, wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt mitgeteilt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1087/86

von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 133/16)

Betrifft: Radioaktivität von gemähem Heu

Westdeutsche Experten berichten in der amerikanischen Zeitschrift Nature, daß das Heu, das in einigen Monaten in Bayern geerntet werden soll, eine möglicherweise gefährliche Dosis Radioaktivität enthalten wird.

Ist die Kommission von dieser Untersuchung informiert worden? Welche Hilfsmaßnahmen könnte sie ggf. zur Winterfütterung des Viehs in den betreffenden Zonen in die Wege leiten?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1986)

Die von dem Herrn Abgeordneten genannte Untersuchung ist der Kommission nicht bekannt.

Sofern sie mit einem Vorhaben für eine staatliche Beihilfe zugunsten der Gebiete befaßt sein sollte, in denen das Heu als für den Verbrauch ungeeignet erachtet würde, würde sie diese Notifizierung mit aller erforderlichen Sorgfalt prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1129/86

von Herrn Manuel Cantarero del Castillo (ED—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 133/17)

Betrifft: Gemeinschaftsaktion zur Unterstützung von Zusammenschlüssen von Klein- und Mittelbetrieben im Fremdenverkehrssektor

Die Entwicklung der Vertragsverhandlungen im Fremdenverkehrssektor der Europäischen Gemeinschaft ist fast ausschließlich auf den pauschalen Vertragsabschluß betreffend die Planung der Kampagnen ausgerichtet, die die verschiedenen Beteiligten bei diesen Verhandlungen durchführen sollen.

Eine solche Konzentration in den Händen von Großunternehmen muß eine gewisse Hilflosigkeit bei den Klein- und Mittelbetrieben dieses Sektors auslösen, die sich aus diesem Grund genötigt sehen, die Bedingungen anzunehmen, die die Großunternehmen ihnen aufzwingen. Diese nutzen ihre Vormachtstellung dazu aus, nachteilige Vertragsbedingungen durchzusetzen.

Dem könnte jedoch abgeholfen werden, wenn die Bildung von Zusammenschlüssen zwischen den Klein- und Mittelbetrieben gefördert würde, die dazu beitragen könnten, ihre Verhandlungsposition gegenüber den obengenannten Großunternehmen zu verbessern.

Ist die Kommission demnach der Ansicht, daß es zweckmäßig wäre, ein entsprechendes Gemeinschaftsinstrument zu propagieren, mit dem die Zusammenschlüsse von Klein- und Mittelbetrieben im Fremdenverkehr gefördert werden, um diese zu schützen und zu unterstützen?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(10. November 1986)

Die Kommission ist sich der Bedeutung des Tourismus als wichtigen Faktor der Wirtschaft der Europäischen Gemeinschaft durchaus bewußt.

Damit dieser Wirtschaftszweig noch besser als in der Vergangenheit in die Überlegungen und Maßnahmen der Gemeinschaft einbezogen werden kann, hat die Kommission eine eigene Abteilung „Tourismus“ in der Generaldirektion „Verkehr“ gegründet.

Insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen finden die besondere Aufmerksamkeit der Kommission.

Die Kommission hat jedoch in ihrem Aktionsprogramm, das kürzlich dem Rat und dem Parlament ⁽¹⁾ zugeleitet worden ist, keinen Vorschlag zur Schaffung eines spezifischen Instrumentariums für diesen Sektor vorgeschlagen, welches die Aufgabe haben könnte, diese vor anderen Interessengruppen zu schützen.

Dagegen wird die vom Ministerrat vom 25. Juli 1985 angenommene Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) einen allgemeinen Rechtsrahmen zur Verfügung stellen, der die internationale Zusammenarbeit von Unternehmen erlaubt, unabhängig von den Sektoren ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten. Diese neue juristische Einheit europäischen Rechts wurde insbesondere geschaffen, um eine Lösung der Probleme anzubieten, denen kleine und mittlere Unternehmen gegenüberstanden.

(¹) Dok. KOM(86) 445.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1130/86

von Herrn Manuel Cantarero del Castillo (ED—E)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 133/18)

Betrifft: Europäische Schule für Journalismus

Der wachsende Umfang der Aktionen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfordert, daß die Journalisten, die

mit der Berichterstattung über die Tätigkeiten der Gemeinschaft beauftragt sind, über ein stets größeres Rüstzeug an Fachkenntnissen in Gemeinschaftsfragen verfügen.

Daher erscheint es immer angebrachter, im Rahmen unserer Gemeinschaft ein Ausbildungszentrum zu schaffen, an das sich die Journalisten wenden können, sowohl um eine solide Grundausbildung — durch Befolgung eines angemessenen Lehrplans — zu erwerben als auch um Kenntnisse aufzufrischen zu können, was durch die Spezialisierung in der Gemeinschaft erforderlich wird.

Hat sich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Frage gestellt, ob es zweckmäßig und zulässig ist, ein Ausbildungszentrum wie das genannte einzurichten, damit die Journalisten, die normalerweise über die Gemeinschaft Bericht erstatten, bessere Kenntnisse über gemeinschaftsspezifische Themen erwerben können?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(26. Januar 1987)

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten, daß bei der Journalistenausbildung angesichts der zunehmenden Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft der Gemeinschaftsdimension stärker Rechnung getragen werden muß.

Es erscheint ihr daher angebracht — und sie ist auch in diesem Sinne tätig —, die Grundausbildung mit Hilfe geeigneter Mittel zu erweitern, um den Journalisten eine bessere Kenntnis der Gemeinschaftstätigkeiten zu vermitteln.

In dem speziellen Bereich der Fernsehberichterstattung führt die Kommission zur Zeit eine Reihe von Pilotvorhaben durch mit dem Ziel, regelmäßige Austauschprogramme für junge Journalisten bei den europäischen Fernsehstationen und Seminare für die Chefredakteure und Verantwortlichen der Fachberichterstattung einzurichten.

Diese Programme sollen den Teilnehmern eine bessere Kenntnis der europäischen Fragen und der Arbeitsweisen in den anderen Ländern sowie der Funktionsweise der Gemeinschaftsorgane vermitteln.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1163/86

von Herrn Louis Eyraud (S—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 133/19)

Betrifft: Beschluß der Kommission vom 30. April 1985 über die Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds (ESF)

Die Kommission hat in ihrem Beschluß vom 30. April 1985 über die Leitlinien für die Verwaltung des ESF eine „Zurück-

setzung“ bestimmter Gebiete vorgenommen, die bislang als vorrangig galten. Welche alternativen Finanzierungsmittel sieht sie vor, um zu ermöglichen, daß in diesen Gebieten Maßnahmen fortgesetzt werden können, deren Zweckmäßigkeit nicht angezweifelt wird, insbesondere im Bereich der Ausbildung, und die ohne die Unterstützung des ESF in Frage gestellt sind? (Nicht gemeint sind hierbei selbstverständlich die sogenannten vorrangigen Maßnahmen, die den qualitativen Merkmalen des Beschlusses vom 30. April 1985 entsprechen und die auch weiterhin aus dem ESF finanziert werden können).

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**
(10. November 1986)

Die Konzentration der Haushaltsmittel der Gemeinschaft auf die von den sozialen und wirtschaftlichen Problemen am stärksten betroffenen Gebiete ist in Anbetracht der gegenwärtigen Haushaltsbeschränkungen ein wesentliches Anliegen der Kommission. Aus dieser Sicht hat sie beschlossen, die Zahl der vorrangig für eine Beteiligung des Europäischen Sozialfonds in Frage kommenden Gebiete zu verringern. Die Zahl der Erwerbspersonen dieser Gebiete wird 1987 57% der Erwerbsbevölkerung der Gemeinschaft ausmachen gegenüber 63% im Jahre 1986. Dieser Beschluß war unumgänglich, um die Anwendung der linearen Mittelkürzung zu begrenzen, die vorgenommen wird, wenn die beantragten Mittel für die Programme, die von der Kommission als vorrangig betrachtet werden, höher liegen als die dem Sozialfonds zugewiesenen Mittel. Fällt diese Kürzung zu stark aus, erhalten die Empfänger von Fondsgeldern einen zu geringen Teil der von der Gemeinschaft erwarteten Mittel; somit besteht die große Gefahr, daß das Programm nicht erfolgreich durchgeführt werden kann. Da dies nicht vertretbar ist, versucht die Kommission, die Erfolgsaussichten der in den benachteiligten Gebieten eingeleiteten Maßnahmen zu wahren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1169/86
von Herrn Paul Staes (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(2. September 1986)
(87/C 133/20)

Betrifft: Finanzierung von Kernkraftwerken

Anfang Juli wurde bekannt, daß ein Bankenkonsortium unter Führung der Westdeutschen Landesbank gemeinsam mit der Kommission eine Anleihe in Höhe von 100 Millionen ECU auf den Markt brachte. Die für diese Anleihe angelegten Gelder sind für die Finanzierung von Kernkraftwerken bestimmt.

Hält es das zuständige Kommissionsmitglied nach Tschernobyl sowie angesichts der heftigen Reaktionen unter anderem in der Bundesrepublik Deutschland und der angekündigten Debatte über die Zukunft der EG-Energiepolitik, die unter

anderem im Europäischen Parlament zu führen ist, nicht für äußerst unangebracht, solche Schritte — obendrein auf Initiative der Kommission — zu unternehmen?

Welche Gründe kann das zuständige Kommissionsmitglied dafür anführen, daß eine derartige Anleihe nicht wenigstens für eine gewisse Zeit in den Kühlhäusern Europas auf Eis gelegt wird?

**Antwort von Herrn Mosar
im Namen der Kommission**
(4. Dezember 1986)

Der Herr Abgeordnete wird auf das Schlußkommuniqué der Haager Tagung des Europäischen Rates vom 26. und 27. Juni 1986 verwiesen, in dem sich unter anderem die Feststellung findet, „daß die Kernenergie in mehreren Ländern der Gemeinschaft als Energiequelle immer größere Bedeutung gewinnt“.

Nicht zuletzt nach dieser Stellungnahme fühlte die Kommission keinerlei Verpflichtung, die Anleihe, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, einzufrieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1214/86
von Herrn Otmar Franz (PPE—D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(2. September 1986)
(87/C 133/21)

Betrifft: Zulässigkeit von Investitionsbeihilfen an Unternehmen, die zugleich in den Bereichen der Stahlherzeugung und der Stahlverarbeitung tätig sind

Unter den Voraussetzungen der Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags dürfen die Regierungen staatliche Beihilfen für Investitionsvorhaben an stahlverarbeitende Unternehmen gewähren. Demgegenüber sind Investitionsbeihilfen an stahlherzeugende Unternehmen nach Artikel 4 Buchstabe C des EGKS-Vertrags grundsätzlich untersagt.

Es gibt viele Unternehmen, die sowohl Stahlherzeugung als auch Stahlverarbeitung betreiben. Werden Investitionen in der Verarbeitung subventioniert, dann werden in entsprechendem Umfang Eigenmittel des Unternehmens zugunsten von Investitionen in seiner Stahlproduktion freigesetzt. Das Unternehmen könnte dadurch gegebenenfalls in die Lage versetzt werden, ein im Widerspruch zu den allgemeinen Zielen der Kommission stehendes Investitionsprogramm durchzuführen.

- Wird die Kommission in einem solchen Fall Beihilfen für Investitionsvorhaben nicht nur nach den Regeln des EWG-Vertrags (Artikel 92 und 93) sondern auch nach denjenigen des EGKS-Vertrags (Artikel 54 Absätze 4 und 5) prüfen?
- Wie will die Kommission verhindern, daß die in Artikel 54 Absatz 5 des EGKS-Vertrags eingebaute Sperre für die Inanspruchnahme von Beihilfen umgangen wird?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(17. Dezember 1986)

Die Bedenken des Herrn Abgeordneten werden von der Kommission voll geteilt, die vor kurzem eine gründliche Untersuchung der der EGKS-Eisen- und Stahlindustrie nachgelagerten Sektoren, deren Tätigkeit zum Teil von Eisen- und Stahlgruppen kontrolliert wird, durchgeführt hat.

Die ersten Ergebnisse dieser Arbeiten sind kürzlich mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten erörtert worden.

Anschließend wird es Aufgabe der Kommission sein, gegebenenfalls die Haltung bekannt zu geben, die sie im Rahmen der von ihr auf der Grundlage der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag ausgeübten Befugnisse den genannten Sektoren gegenüber einzunehmen beabsichtigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1234/86

von Herrn José Happart (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 133/22)

Betrifft: Verwendung der Agrarüberschüsse zugunsten der Vierten Welt

Die Wohltätigkeitsverbände wie die „Restaurants du cœur“ stoßen bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln zur Ernährung der Armen der Vierten Welt auf Schwierigkeiten.

Ziel der Kommission ist es, eine Politik zum Abbau der Nahrungsmittelüberschüsse einzuleiten.

Hat die Kommission bereits Vorschläge für den Ministerrat über das Problem der Bereitstellung von Nahrungsmittelvorräten vorbereitet?

Sieht die Kommission eine finanzielle Unterstützung vor, um es den Gebietskörperschaften zu erlauben, ihre Verantwortung gegenüber den Armen der Vierten Welt wahrzunehmen?

Beabsichtigt sie, ihre Lagerabbaupolitik der Öffentlichkeit bekannt zu machen?

Die Verarmung veranlaßt die Öffentlichkeit, billiges Fleisch zu kaufen. Warum erwägt die Kommission es nicht, das Fleisch zu geringeren Preisen auf den Binnenmarkt zu bringen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(23. Januar 1987)

Der Rat hat verschiedene Vorschläge der Kommission zum Absatz von Nahrungsmittelüberschüssen für wohltätige Zwecke aufgenommen. Diese Vorschläge sind in einer Broschüre mit dem Titel „Nahrungsmittelüberschüsse und ihr Absatz im Rahmen sozialer Maßnahmen“ beschrieben, von der dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt je ein Exemplar zugehen wird. Der Rat muß noch einen Vorschlag der

Kommission genehmigen, mit dem der Zugang wirtschaftlich schwacher Personen zum System des Absatzes der Butterbestände zu herabgesetztem Preis erweitert und verbessert werden soll.

Die Kommission hat viele Male dargelegt, welche Politik sie in bezug auf den Absatz der Bestände verfolgt. In der Praxis unterzieht sie diese Politik einer laufenden Überwachung und Anpassung an die Marktgegebenheiten.

Verkäufe von Rindfleisch (dem einzigen Fleisch, bei dem gemeinschaftliche Bestände vorhanden sind) zu herabgesetztem Preis werden seit 1979 durchgeführt. Der Zugang von Wohltätigkeitseinrichtungen und -organisationen zu diesen Verkäufen ist dadurch eingeschränkt, daß sich zahlreiche Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Frankreich, Italien, Belgien und Griechenland) weigern, dieses System auf ihrem Hoheitsgebiet anzuwenden.

Die Kommission hat im übrigen die kostenlose Lieferung bestimmter Nahrungsmittel (über karitative Vereinigungen) beschlossen, um den von der Kältewelle betroffenen Personen zur Hilfe zu kommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1253/86

von Herrn Horst Seefeld (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 133/23)

Betrifft: Schikanen für EG-Bürger bei der Einreise in die Vereinigten Staaten

Mir sind Beschwerden vorgetragen worden, wonach bei der Einreise von Bürgern aus EG-Mitgliedstaaten in die Vereinigten Staaten von Amerika aufgrund eines antiquierten Kontrollsystems erhebliche Schwierigkeiten entstehen. Entnervte Reisende berichten von Wartezeiten auf dem New Yorker John F. Kennedy Airport von bis zu vier Stunden und dies in fensterlosen labyrinthischen Gängen dieses Flughafens. Verschiedentlich brachen bereits Wartende in der Menschenschlange ohnmächtig zusammen.

1. Welche Möglichkeiten hat die Kommission, — gegebenenfalls über ihre Vertretung in den Vereinigten Staaten — bei der amerikanischen Regierung gegen diese unwürdigen Abfertigungsmethoden zu protestieren und sich für deren Abstellung einzusetzen?
2. Teilt die Kommission die Ansicht vieler empörter Bürger, daß man, wenn sich keine Verbesserungen ergeben, US-Bürger bei deren Reisen nach Europa genau so behandeln sollte, wie dies in den Vereinigten Staaten geschieht?

**Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission**

(17. Dezember 1986)

1. Die Ursache für die oft langwierigen und unangenehmen Abfertigungsverfahren, denen sich Staatsbürger der

Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei der Einreise in die Vereinigten Staaten unterziehen müssen, liegt im Grunde darin, daß für EG-Bürger nach wie vor die amerikanischen Visumbestimmungen gelten. Die Kommission ist der Auffassung, daß für Staatsbürger der Mitgliedstaaten in den Vereinigten Staaten kein Visumzwang bestehen sollte, da amerikanische Staatsbürger ohne Visum in die Gemeinschaft einreisen und zwischen den Mitgliedstaaten hin- und herreisen können, wenn man von den am 14. September dieses Jahres von der französischen Regierung bekanntgegebenen Maßnahmen aus Sicherheitsgründen absieht.

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten über die in der Anfrage beschriebenen Methoden.

Da es in der Gemeinschaft noch keine gemeinsame Visumpolitik gibt, besitzt die Gemeinschaft auch keine ausschließliche Zuständigkeit für diese Frage.

2. Die Kommission weist darauf hin, daß die Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft mit der Entwicklung einer gemeinschaftlichen Visumpolitik Hand in Hand gehen soll (sowie mit einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften über Wohnsitz, Einreise und Zugang zum Arbeitsmarkt für Staatsangehörige dritter Länder). Die Kommission plant dementsprechend für 1988 einen Vorschlag für eine Richtlinie über eine gemeinschaftliche Visumpolitik, die vom Rat vor 1990 angenommen werden sollte.

In Anbetracht des Vorgesagten ist die Kommission gegenwärtig nicht in der Lage, eine Änderung der einzelstaatlichen Visumbestimmungen vorzuschlagen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1287/86

von Herrn Joachim Dalsass (PPE—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 133/24)

Betrifft: Finanzierung der Initiative „Frauen helfen Frauen“, einer vom Katholischen Familienverband Südtirols in Bozen eingerichteten Dienststelle

Der Katholische Familienverband Südtirols hat zusammen mit verschiedenen anderen Verbänden und Organisationen eine Dienststelle mit dem Titel „Initiative: Frauen helfen Frauen“ errichtet, um allen Frauen, die durch schwierige Lebens- und Familienverhältnisse in Konfliktsituationen geraten sind, erste konkrete Hilfen zukommen zu lassen. Es dreht sich nicht nur um eine Beratungsstelle, sondern um einen Dienst, der so schnell und unbürokratisch wie möglich allen Frauen helfen soll, die mit alltäglichen Problemen und Schwierigkeiten allein oft nicht mehr fertig werden. Um effizient eingreifen zu können, braucht ein solcher Dienst beachtliche Mittel.

Hat die Kommission die Möglichkeit, einen solchen Dienst finanziell zu unterstützen? Welcher Weg müßte allfällig eingeschlagen werden, um in den Genuß einer solchen Unterstützung zu gelangen?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(10. November 1986)

Die Kommission wäre sehr daran interessiert, genau zu erfahren, für welches Projekt das vom Herrn Abgeordneten erwähnte Zentrum einen Zuschuß beantragen möchte.

Das beschriebene Zentrum könnte für eine gemeinschaftliche Unterstützung in Frage kommen, wenn ein Projekt durchgeführt werden soll, das mit den Zielen und Aktionen des mittelfristigen Gemeinschaftsprogramms für die Chancengleichheit der Frauen (1986—1990) übereinstimmt. Hierzu ist kein besonderes Antragsformular erforderlich, aber wer einen solchen Zuschuß beantragt, muß der Kommission folgende Angaben übermitteln:

- eine ausführliche Beschreibung des Projekts (Ziele, Maßnahmen, Mittel usw.),
- Einzelheiten des vorgesehenen Budgets in Landeswährung, nach Posten aufgliedert,
- alle weiteren Finanzierungsquellen (zum Beispiel sonstige Zuschüsse oder Darlehen, Eigenbeitrag oder Bankdarlehen) und
- das Bankkonto (Nummer, Anschrift und Kontoinhaber), auf das ein etwaiger Zuschuß überwiesen werden soll.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Kommission zwar solche Projekte finanziell unterstützen kann, aber die laufenden Ausgaben einer Einrichtung nicht bezuschussen kann. Ein Exemplar des genannten Gemeinschaftsprogramms⁽¹⁾ wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zur Unterrichtung zugeleitet.

(¹) Dok. KOM(85) endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1327/86

von Herrn Axel Zarges (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1986)

(87/C 133/25)

Betrifft: Finanzielle Unterstützung von Organisationen im Bereich der Europäischen Gemeinschaft, die sich für Tiere, Wild, Naturschutz, Umweltschutz usw. einsetzen

Unter der Nummer 156/86 habe ich eine Anfrage an die Kommission gerichtet, sehr präzise und bestimmt.

Die Kommission hat mir unter dem Aktenzeichen 156/86 durch Herrn Kommissar Clinton Davis am 1. Juli 1986 geantwortet⁽¹⁾, sehr allgemein, wenig bestimmt und sehr schwammig. Ein Abgeordneter hat einen Anspruch gegen die Kommission, eine Frage korrekt und umfassend beantwortet zu bekommen.

Daher frage ich heute erneut und ergänzend die Kommission:

1. Ist die Kommission bereit, eine Organisation wie die FACE (die sich für den Erhalt der freilebenden Tierwelt

und für die Schaffung von optimalen Lebensbedingungen und die richtige Einordnung von Naturschutz und Umweltschutz in Verbindung mit der Wildhege in unserer Kulturlandschaft in der Europäischen Gemeinschaft einsetzt) mit 6,5 Millionen Mitgliedern in der Europäischen Gemeinschaft finanziell zu unterstützen, um deren wertvolle Arbeit für Jagd, Tier und Umwelt zu fördern? Der Europäische Gerichtshof läßt eine solche finanzielle Hilfe zu.

2. Gibt es noch andere nichtstaatliche Organisationen, die ähnlich wie die „Eurogroup for Animal Welfare“ auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft, also in allen EG-Mitgliedstaaten, auf dem Gebiet Umweltschutz-Wildhege-Tierwelt tätig sind und die ebenfalls durch die Kommission finanziell unterstützt werden?
3. Welche Gelder zahlt die Kommission bzw. die Europäische Gemeinschaft jährlich an die „Eurogroup for Animal Welfare“?

(¹) ABl. Nr. C 299 vom 24. 11. 1986, S. 49.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(22. Januar 1987)

1. Im Rahmen der Haushaltslinie 6681 — Finanzbeihilfe an die europäischen Tierschutzverbände —, die bis Juni 1986 wegen eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof eingefroren war, wird die Kommission, wie sie dem Herrn Abgeordneten auf seine frühere Anfrage Nr. 156/86 geantwortet hat, alle begründeten Beihilfenvorschläge untersuchen, die ihr von Tierschutzverbänden vorgelegt werden.
2. Die Kommission hat mehreren nichtstaatlichen Organisationen, die im Rahmen des Umweltschutzes tätig sind, im Laufe der Jahre Finanzbeihilfen gewährt.
3. Bis jetzt hat die Eurogroup for Animal Welfare im Rahmen der Haushaltslinie 6681 keine Beihilfen erhalten, obwohl diese Möglichkeit gegenwärtig in Erwägung gezogen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1338/86

von Herrn Terence Pitt (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1986)

(87/C 133/26)

Betrifft: Markt des Vereinigten Königreichs und Importe von Lastkraftwagenanhängern

Kann die Kommission einen Überblick über die gesamte EG-Nachfrage nach Lastkraftwagenanhängern, als Sattelanhänger oder Lkw-Anhänger, mit einem Bruttogewicht von über 24 Tonnen in jedem der letzten fünf Jahre geben und

kann sie die Mitgliedstaaten nennen, die während dieses Zeitraums ihren Anteil am gesamten EG-Markt erhöht haben, sowie jene, deren Produktion zurückgegangen ist?

Kann die Kommission ferner mitteilen, ob sie in bezug auf ungerechtfertigte nichttarifäre Handelsschranken zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich der Fahrzeugindustrie Untersuchungen durchführt oder ob ihr Klagen vorgetragen wurden?

Kann die Kommission insbesondere darlegen, ob sie Maßnahmen in bezug auf die Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, Zulassungsprüfungen von Importfahrzeugen, die in anderen Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, nicht anzuerkennen, getroffen hat?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(3. November 1986)

1. Die Kommission hat keine systematische Untersuchung dieses Marktes durchgeführt. Sie ist jedoch gerne bereit, aus einzelstaatlichen Quellen und Eurostat-Veröffentlichungen diesbezügliche statistische Angaben über Produktion und Verkäufe in einer Reihe von Mitgliedstaaten sowie Angaben über den Außenhandel der Gemeinschaft zu beschaffen.

2. Der Kommission sind weder Klagen über ungerechtfertigte Handelsschranken in diesem Bereich noch Informationen über eine von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zugegangen. Wenn weitere Angaben über diese Angelegenheit beschafft werden können, insbesondere darüber, ob ein Mitgliedstaat Zulassungsprüfungen wiederholt, würde die Kommission nicht zögern, diese Angelegenheit entsprechend aufzugreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1366/86

von Herrn Edward Newman (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. September 1986)

(87/C 133/27)

Betrifft: Einfuhr von Uranoxid aus Namibia und Südafrika in die Europäische Gemeinschaft

Kann die Kommission im Hinblick auf Kapitel VI und VIII des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM), auf die widerrechtliche Besetzung Namibias durch das südafrikanische rassistische Regime und den deshalb gefaßten Beschluß der Vereinten Nationen Nr. 1 (1974) zum Schutz der Naturschätze Namibias genaue Angaben darüber machen,

- a) aufgrund welcher Verträge Uranoxid aus Südafrika derzeit in die Europäische Gemeinschaft eingeführt wird?
- b) aufgrund welcher Verträge Uranoxid aus Namibia derzeit in die Europäische Gemeinschaft eingeführt wird?

**Antwort von Herrn Mosar
im Namen der Kommission**
(8. Dezember 1986)

Die Kommission hält sich nicht für berechtigt, auf die Fragen des Herrn Abgeordneten zu antworten, da sie hinsichtlich der in Rede stehenden Transaktionen zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1368/86
von Herrn Edward Newman (S—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(18. September 1986)
(87/C 133/28)

Betrifft: Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)

Kann die Kommission im Hinblick auf den Euratom-Vertrag, insbesondere Kapitel VI und VIII, folgende Fragen beantworten:

- Hat Euratom, als der Euratom-Vertrag für Großbritannien Gültigkeit erlangte (nach Artikel 86 Euratom-Vertrag), das Eigentum an allen damals im Vereinigten Königreich bestehenden Uranoxidvorräten erworben? Falls nicht, welche Bestände hat Euratom erworben?
- Wenn das Vereinigte Königreich oder irgendein anderer Mitgliedstaat Uranoxid für militärische Zwecke erwirbt, gehört dieses Material dann Euratom?
- Wie viele Tonnen beträgt der Euratom gehörende gegenwärtige Bestand an Uranoxid im Vereinigten Königreich? Wie gliedert sich dieses Material (in Tonnen) nach Lieferländern auf?
- Welche Sicherheitsklauseln gelten für die Verwendung von Uranoxid in den Mitgliedstaaten einschließlich des Vereinigten Königreichs?

**Antwort von Herrn Mosar
im Namen der Kommission**
(22. Januar 1987)

- Ja, im Sinne des Euratom-Vertrags und sofern es sich bei diesen Vorräten um besondere spaltbare Stoffe handelt, die der Sicherheitsüberwachung gemäß Kapitel VII des Euratom-Vertrags unterliegen.
- Nein.
- Da es sich bei der von dem Herrn Abgeordneten gewünschten Information um ein Geschäftsgeheimnis handelt, ist die Kommission leider nicht in der Lage, diesen Teil der Frage zu beantworten.

d) Was die IAEO-Sicherheitsüberwachung angeht, unterliegen auch diese Stoffe, je nachdem wo sie aufbewahrt werden, den Bestimmungen des Übereinkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, ihren neun NNWS (Nichtkernwaffenstaaten) und der IAEO, dem Abkommen zwischen Euratom, dem Vereinigten Königreich und der IAEO, dem Abkommen zwischen Euratom, Frankreich und der IAEO und verschiedenen Abkommen zwischen Spanien, der IAEO und Drittländern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1370/86
von Herrn Dieter Rogalla (S—D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(18. September 1986)
(87/C 133/29)

Betrifft: Milchpreis für Verbraucher

- Ist der Kommission bekannt, daß auf Sardinien ein Liter UHT-Milch der örtlichen Molkerei Arborer für den Verbraucher zum Preis von 1 100 Lire pro Liter und 600 Lire pro halbem Liter angeboten wird, während ein vergleichbarer Liter UHT-Milch, in Bayern hergestellt und von dort importiert, im selben Geschäft nur 1 000 Lire kostet?
- Wie erklärt sich die Kommission diesen wenig plausiblen Preisunterschied, und liegt solche Preisgestaltung im Interesse und im Rahmen der von der Kommission initiierten Programme zur Stärkung der bäuerlichen Existenzen in den verschiedenen Mitgliedstaaten?
- Teilt die Kommission meine Auffassung, daß in einem ordnungsgemäß organisierten Agrarmarkt, der im Milchbereich weitgehend auf Finanzierung durch öffentliche Mittel infolge attraktiver Garantiepreise beruht, die geschilderte Preispolitik einen ungerechtfertigten Verdrängungswettbewerb darstellt, und ist sie bereit, schnell entsprechende Schritte zum Schutz der örtlichen bäuerlichen Milcherzeuger zu ergreifen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**
(27. Januar 1987)

- Die Kommission verfügt über keine Informationen hinsichtlich regionaler Verbraucherpreise für Konsummilch.
- Die von dem Herrn Abgeordneten genannten Preisunterschiede sind durch die unterschiedlichen Einstandspreise für die Rohmilch bedingt. Nach der letzten Veröffentlichung von Eurostat (Prix agricoles Nr. 2/86) lag der durchschnittliche Auszahlungspreis an Erzeuger für eine Milch mit 3,7 % Fett für das Jahr 1985 in Italien bei 34,00 ECU/100 kg (ohne Mehrwertsteuer) und in der Bundesrepublik Deutschland als dritthöchster Wert bei 27,06 ECU/100 kg, während die irischen Erzeuger im Durchschnitt nur 22,83 ECU/100 kg erhielten. Diese Unterschiede werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, insbesondere unterschiedliche Struktur bei der Milcherzeugung und -verarbeitung, unterschiedlichen Produktionsprogrammen und Vertriebssystemen sowie der unterschiedlichen Bedeutung der Produktionsbereiche.

Außerdem sind im Falle Italiens diese Unterschiede auf die Tatsache zurückzuführen, daß die Regionen aufgrund des Gesetzes 306 verpflichtet sind, einen Mindesterzeugerpreis für Milch festzusetzen. Dies geschieht in der Weise, daß die festgesetzten Preise deutlich über dem gemeinschaftlichen Richtpreis für Milch liegen. Der Europäische Gerichtshof hat auf Antrag der Kommission diese Vorschrift des genannten Gesetzes bereits als mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar eingestuft.

3. Die Kommission ist nicht der Auffassung, daß es sich im vorliegenden Falle um einen Verdrängungswettbewerb handelt. Der von dem Herrn Abgeordneten festgestellte Preisunterschied entspricht den unterschiedlichen Einstandspreisen für Rohmilch.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Selbstversorgungsgrad bei Milch in Italien beträchtlich unter 100 % liegt und daher Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten zum System eines gemeinsamen Marktes gehören und geradezu wünschenswert sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1379/86

von Herrn Andrew Pearce (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. September 1986)

(87/C 133/30)

Betrifft: Bestrahlung von Lebensmitteln

Ist die Kommission der Überzeugung, daß sie über die Entwicklung im Bereich der Bestrahlung von Lebensmitteln in den Mitgliedstaaten ausreichend informiert ist, um die Sicherheit der Verbraucher gewährleisten zu können, und erwägt sie, eine Untersuchung der einschlägigen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten und den gegenwärtigen Wissensstand der Behörden der Mitgliedstaaten in diesem Bereich durchzuführen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1986)

Ja. Der wissenschaftliche Lebensmittelausschuß hat im Namen der Kommission eine vollständige wissenschaftliche Übersicht über die international verfügbaren Informationen zusammengestellt.

Die Kommission erörtert jetzt mit den Mitgliedstaaten die Form einer möglichen Rechtsvorschrift der Gemeinschaften über die Bestrahlung von Lebensmitteln. Dazu ist es nicht erforderlich, eine weitere Untersuchung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten durchzuführen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 885/86 von Herrn Cottrell ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 54 vom 2. 3. 1987, S. 30.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1388/86

von Herrn Arturo Escuder Croft (ED—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. September 1986)

(87/C 133/31)

Betrifft: Regulierung von Milchersatzprodukten

Die Lagerbestände an Milchprodukten nehmen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft weiterhin zu und müssen einer harten Konkurrenz der Ersatzprodukte für Konsummilchprodukte, Kondenzmilchprodukte usw. standhalten.

Nach glaubwürdigen Schätzungen beläuft sich der Konsum dieser Ersatzprodukte auf mehrere Millionen Tonnen pro Jahr und wird somit zu einer sehr ernsten Konkurrenz für den Verkauf von Milchprodukten.

Aus diesem Grunde stelle ich die folgenden Fragen:

1. Sieht die Kommission eine Verordnung vor, die das Angebot und den Konsum von Ersatzprodukten für natürliche Milchprodukte regelt?
2. Hat die Kommission die Folgen eines totalen Verbots der Produktion und der Vermarktung dieser Ersatzprodukte untersucht?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(22. Januar 1987)

1. Die Kommission hat keine besonderen Bestimmungen für die Aufmachung und Vermarktung von Imitationserzeugnissen für Milch und Milcherzeugnisse vorgesehen.

Hingegen hat sie dem Rat am 29. März 1984 einen Vorschlag über die Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei der Vermarktung ⁽¹⁾ vorgelegt, zu dem am 18. April 1986 dem Rat eine Änderung unterbreitet wurde ⁽²⁾. Es erschien in der Tat wünschenswert, Vorschriften zu erlassen, um bestimmte Bezeichnungen ausschließlich der Milch und den Milcherzeugnissen vorzubehalten. Falls dieser Vorschlag vom Rat aufgenommen wird, dürften für Imitationserzeugnisse bestimmte Bezeichnungen und bestimmte Angebotsformen, die für Milch oder Milcherzeugnisse üblich sind und die den Verbraucher irreführen könnten, nicht mehr verwendet werden.

2. Da die Kommission ein Verbot der Erzeugung und Vermarktung von Imitationserzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft nicht in Betracht zieht, hat sie die Folgen einer solchen Maßnahme nicht untersucht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 111 vom 26. 4. 1984, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 234 vom 16. 9. 1986, S. 2.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1396/86

von Herrn Andrew Pearce (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. September 1986)

(87/C 133/32)

Betrifft: Aus Nordengland exportierte Gerste

Kann die Kommission den genauen Standort der Interventionsstellen in Nordengland angeben, von denen aus die nach den Bestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3217/85 ⁽¹⁾ verkauften 263 152 Tonnen Gerste nach Drittländern exportiert wurden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 16. 11. 1985, S. 38.

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission

(20. November 1986)

Das in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3217/85 mit „North“ bezeichnete Gebiet umfaßt Nordengland und Schottland.

Im Rahmen dieser Verordnung wurden 690 000 Tonnen Gerste ausgeführt. In dem genannten Gebiet hatte die Interventionsstelle Reading folgende Lageorte vorgesehen:

Schottland

Arbroath
Evanton
Duns
Drumlithie
Penicuik
Turriff
Stracathro
Keith
Leven
Fearn

Nordengland

Hull
Driffield
Tholthorpe
Bridlington
Blyth
Belford
Goxhill

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1397/86

von Herrn Andrew Pearce (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. September 1986)

(87/C 133/33)

Betrifft: Sprachlehrer in Großbritannien

Ist es legal, daß britische Arbeitgeber als Sprachlehrer lieber Muttersprachler aus den betreffenden Ländern einstellen als britische Staatsangehörige?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1398/86

von Herrn Andrew Pearce (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. September 1986)

(87/C 133/34)

Betrifft: Britische Lehrer in Frankreich, Deutschland, Belgien und Italien

Trifft es zu, daß britische Staatsangehörige in Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Belgien und Italien keine Tätigkeit als Englischlehrer aufnehmen können?

Gemeinsame Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen
Nrn. 1397/86 und 1398/86

(19. Dezember 1986)

Nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit ist es den britischen Bildungseinrichtungen nicht untersagt, für den Fremdsprachenunterricht ausländische Lehrkräfte den britischen Staatsangehörigen vorzuziehen.

In fast allen anderen Mitgliedstaaten wird der Englischunterricht sowohl an den privaten als auch an den öffentlichen Schulen normalerweise von Lehrern mit der Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes erteilt.

Nach Ansicht der Kommission sollten Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen wie Einheimische Zugang zu diesen Stellen haben. Nur in ganz begrenzten Fällen, bei denen das Lehramt in einer öffentlichen Schule eine Teilnahme an der Ausübung der öffentlichen Gewalt und bei der Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften zur Folge hätte, könnte die in Artikel 48 Absatz 4 des Vertrages vorgesehene Ausnahmeregelung für den freien Zugang zu der betreffenden Beschäftigung Anwendung finden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1438/86

von Herrn Louis Eyraud (S—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1986)

(87/C 133/35)

Betrifft: Absatzmarkt für Schafffleisch

Während seines Besuchs in der Region Limousin räumte der Vizepräsident der Kommission Andriessen ein, daß die Lage der Rindfleisch- und Schaffleischerzeuger immer katastrophaler werde, und gab seiner Bereitschaft Ausdruck, alle Vorschläge zu prüfen, die ihm vorgelegt würden.

Könnte die Kommission aufgrund dieser Feststellung und der Erklärung des EG-Kommissars die Gewährung der Mutter-schaftprämie auf höchstens 500 Schafe pro Herde festsetzen und die gemeinsame Marktordnung für Schafffleisch in der ganzen Gemeinschaft harmonisieren, ohne dabei den Begriff der sensiblen Gebiete aufzugeben?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(5. Februar 1987)

In ihren Vorschlägen über Agrarpreise und flankierende Maßnahmen für 1986 hatte die Kommission vorgesehen, die Gewährung der Mutterschafprämie auf eine bestimmte Bestandszahl pro Betrieb zu begrenzen. Der Rat ist diesem Vorschlag jedoch nicht gefolgt.

Die umfassende Harmonisierung der gemeinsamen Marktorganisation für Schaffleisch entspricht seit langem den Ansichten der Kommission.

Kurzfristig hat die Kommission soeben mehrere Maßnahmen getroffen, um die Schwierigkeiten der Schafzüchter zu mildern: Beihilfen zur privaten Lagerhaltung, Vorschuß in Höhe von 75 % (statt 30 %) des geschätzten Prämienbetrags für 1986, Vorschlag an den Rat zur Abwertung des französischen Franken und zur saisonalen Abstufung der Mutterschafprämie.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1443/86

von Herrn Alfons Boesmans (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1986)

(87/C 133/36)

Betrifft: Hähnchenmastbetriebe

Seit geraumer Zeit macht sich ein derartiger Betrieb in St.-Pauwels (Provinz Ostflandern, Belgien) durch außergewöhnliche Geruchsbelästigung, Lärmbelästigung und Bodenverunreinigung unangenehm bemerkbar. In den Niederlanden gibt es offensichtlich seit 1985 einen Baustopp für solche Hähnchenmastbetriebe.

Welche genauen gemeinschaftlichen Vorschriften existieren sowohl im Hinblick auf den Bau wie den Betrieb von Hähnchenmastbetrieben und in welchen Mitgliedstaaten werden diese Vorschriften bereits angewandt?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(29. Januar 1987)

In den Niederlanden gibt es seit 1985 ein Gesetz für Landwirtschaft und Umwelt, das für einen Zeitraum von zwei Jahren jede Betriebsgründung für die intensive Tierhaltung von Schweinen oder Geflügel in Gebieten mit großer Dichte intensiver Tierhaltungen untersagt.

Nach Kenntnis der Kommission wurden in den anderen Mitgliedstaaten keine Maßnahmen getroffen, die denen der Niederlande entsprechen. Betriebsgenehmigungen sind jedoch aus Gründen des Umweltschutzes häufig Beschränkungen unterworfen, zum Beispiel wie sie die „Gülleverordnung“ in der Bundesrepublik Deutschland oder das Gesetz über die klassifizierten Industrieanlagen in Frankreich enthalten.

Die Kommission hat bisher keine konkreten Vorschläge für eine Harmonisierung der Normen für den Umweltschutz im Zusammenhang mit der Batteriehaltung von Hühnern auf Gemeinschaftsebene vorgelegt.

Allerdings hat die Kommission in ihrem kürzlich herausgegebenen Grünbuch „Perspektiven der gemeinsamen Agrarpolitik“⁽¹⁾ eine gemeinsame Maßnahme zur Bekämpfung der Probleme der intensiven Tierhaltung vorgeschlagen. Sie ist der Ansicht, daß eine solche Maßnahme nicht nur für den Umweltschutz, sondern auch im Hinblick auf die Gewährleistung loyaler Wettbewerbsbedingungen von Interesse ist und daß im Zuge dieser Maßnahme der Bau von Anlagen zur intensiven Tierhaltung sowie die Ausübung einer solchen Tätigkeit genehmigungspflichtig gemacht werden könnte.

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 333 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1449/86

von Herrn Gijs de Vries (LDR—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1986)

(87/C 133/37)

Betrifft: European Media Venture Fund (Europäischer Fonds für Vorhaben im Bereich der Medien)

Im Bereich der Finanzierung von Film- und Fernsehproduktionen ist innerhalb der Gemeinschaft ein bedenklicher Mangel an risikotragendem Kapital festzustellen. Im allgemeinen kommt jedes Land für die Finanzierung seiner Film- und Fernsehproduktionen selbst auf. Darüber hinaus werden die meisten Produktionen nur in einem einzigen Land verbreitet.

Die Nachfrage nach Film- und Fernsehproduktionen wird in den kommenden Jahren aller Voraussicht nach erheblich steigen. Wie das Europäische Parlament wiederholt betont hat, ist zur Befriedigung der wachsenden Nachfrage eine Förderung der europäischen Film- und Fernsehindustrie notwendig.

1985 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinschaftliche Förderhilfe für Film- und Fernsehproduktionen im Bereich Unterhaltung (Dok. KOM(85) 174 endg.) vor. Wie die nachfolgenden Erörterungen auf Ratsebene jedoch gezeigt haben, sind die Chancen für eine Annahme dieses Verordnungsvorschlags gering.

Vor einigen Monaten ist zur Beschaffung von Risikokapital der European Media Venture Fund (EMVF) gegründet worden, der speziell darauf ausgerichtet sein soll, Rechte an Film- und Fernsehprogrammen zu erwerben oder Programme zu produzieren, die für ein internationales Publikum bestimmt sind. Der EMVF wird in Funktion treten, sobald eine finanzielle Unterstützung von Seiten der Gemeinschaft gesichert ist. Um Garantien zur Finanzierung entstandener Verluste im Hinblick auf Investitionen des EMVF in den nächsten vier Jahren bis in Höhe von 50 % der nominalen Investitionen, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 160 Millionen ECU, wurde ersucht.

Der EMVF wird in Luxemburg nach luxemburgischem Recht als GmbH eingetragen. Initiator des EMVF ist die

Aktiengesellschaft Pierson, Heldring & Pierson. Die EMVF-Aktien werden über ein europäisches Bankenkonsortium, dem die Pierson, Heldring & Pierson AG vorsteht, bei europäischen Anlegern untergebracht. Die Ausgabe der Aktien erfolgt in ECU.

Der EMVF hat seine Pläne im Mai 1986 der Kommission unterbreitet. Wie reagiert die Kommission darauf.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**
(8. Dezember 1986)

Der von der Aktiengesellschaft Pierson, Heldring & Pierson initiierte European Media Ventura Fund EMVF (Europäischer Fonds für Vorhaben im Bereich der Medien) stellt ein für die Kommission interessantes Angebot dar.

Im Rahmen ihres Aktionsprogramms zur Förderung der Industrie der audiovisuellen Produktion verfolgt die Kommission genau die Entwicklung bei der Kreditgewährung und Finanzierung im Medienbereich. Ein Gruppe europäischer Banken, zu der auch die Aktiengesellschaft Pierson, Heldring & Pierson gehört, untersucht gegenwärtig die Möglichkeiten der Einrichtung eines europaweiten Kreditsystems für audiovisuelle Film- und Fernsehproduktionen in Verbindung mit einem parallel laufenden Vertriebssystem.

Im Zusammenhang mit dem obengenannten Aktionsprogramm wird die Kommission 1987 eine Reihe von Workshops zu bestimmten Themen aus den Bereichen Produktion, Vertrieb und Finanzierung durchführen. Dadurch sollen jene Bereiche der einzelnen Vorhaben so abgesteckt werden, die gegebenenfalls später von der Kommission finanziell unterstützt werden. Die Förderung eines europaweiten Finanzierungssystems wird eines der ersten Ziele sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1451/86

von Herrn Willy Vernimmen (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1986)

(87/C 133/38)

Betrifft: EG-Beihilfen zugunsten türkischer Gastarbeiter

Kann die Kommission mitteilen, ob die Europäische Gemeinschaft Beihilfen zugunsten türkischer Gastarbeiter gewährt, und zwar speziell im Hinblick auf deren Teilnahme an Sprachkursen?

Wenn ja,

- welche Kriterien gelten für die Berücksichtigung bei der Gewährung der genannten Beihilfen (Anzahl der Teilnehmer, Unterrichtsprogramm . . .) und
- welche Projekte wurden bislang bereits bei der Gewährung gemeinschaftlicher Beihilfen berücksichtigt, und bis zu welcher Höhe wurden sie von der Europäischen Gemeinschaft gefördert?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(19. Dezember 1986)

Die Kommission gewährt verschiedene Arten von Beihilfen für die soziale Eingliederung türkischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen:

- Der Europäische Sozialfonds gewährt Wanderarbeitnehmern ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Beihilfen zur beruflichen Bildung in Verbindung mit einer sprachlichen Ausbildung. Eine nach Staatsangehörigkeit aufgeschlüsselte zahlenmäßige Bestimmung der Teilnehmer ist nicht möglich, da die Maßnahmen im allgemeinen ohne jegliche Unterscheidung mehrere Staatsangehörigkeiten betreffen.
- Im Rahmen des Aktionsprogramms im Bildungsreich⁽¹⁾ sollte mit mehreren Pilotversuchen unter anderem eine Verbesserung des Unterrichts in türkischer Sprache und Kultur erzielt werden: belgische Provinz Limburg, Primarschulbereich (1976—1982), Leiden, Primarschulbereich (1977—1980), Enschede, Kindergarten und Primarschulbereich (1979—1982), Marseille, Vorschul- und Primarschulbereich (1979—1982), belgische Provinz Limburg, Sekundarschulbereich (1982—1987).

Bei einem von 1982 bis 1986 in Berlin in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung und dem Berliner Senat durchgeführten Modellversuch sollten Lehr- und Lernmittel ausgearbeitet und in der Praxis erprobt werden, die für türkische Sekundarschüler bestimmt sind, die Türkisch als Fremdsprache gewählt haben⁽²⁾. Der Beitrag der Kommission zu dem Berliner Modellversuch betrug 60 000 ECU pro Jahr.

In diesem Zusammenhang sei auf die Richtlinie 77/486/EWG⁽³⁾ hingewiesen, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, in Zusammenarbeit mit dem Herkunftsstaat und unter Koordinierung mit dem Regelunterricht den Unterricht in der betreffenden Muttersprache und heimatlichen Landeskunde zu fördern.

Bei der Annahme dieser Richtlinie bekräftigten der Rat und die Mitgliedstaaten ihren politischen Willen, die Zielsetzungen der Richtlinie für alle Kinder von Wanderarbeitnehmern zu verwirklichen, unabhängig davon, ob sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder nicht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976.

⁽²⁾ Dok. KOM(84) 244.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 6. 8. 1977, S. 32.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1463/86

von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1986)

(87/C 133/39)

Betrifft: Freie Niederlassung von Zahnärzten

Kann die Kommission die Meldung des Algemeen Dagblad vom 4. September 1986 bestätigen, wonach die Niederlande ungeachtet der Niederlassungsfreiheit von Zahnärzten in der Europäischen Gemeinschaft keine ausländischen Zahnärzte

zulassen und die Bundesrepublik Deutschland eine ähnliche Maßnahme erwägt?

Wenn ja, welche Schritte gedenkt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen diesen Verstoß gegen die europäische Rechtsvorschrift über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen zu unternehmen?

Kann die Kommission außerdem eine Übersicht über die Niederlassungsvorschriften für Zahnärzte in den übrigen Mitgliedstaaten, einschließlich Spanien und Portugal, vorlegen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(19. Dezember 1986)

Soweit der Kommission bekannt ist, haben die Niederlande keine Einwendungen gegen die Niederlassungsfreiheit von Zahnärzten, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, auf niederländischem Staatsgebiet. Sie haben allerdings Maßnahmen ergriffen, durch die die Krankenkassen von der Verpflichtung entbunden werden, jeden Zahnarzt automatisch für die Erstattung von Arztkosten zuzulassen. Dies hat Wartelisten für diese Zulassung zur Folge. Niederländische Zahnärzte und Zahnärzte, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, stehen allerdings in der Reihenfolge auf den Wartelisten, in der sie ihren Antrag einreichen, und den niederländischen Behörden zufolge gibt es bei der Behandlung dieser Listen keine Diskriminierung zwischen ihnen.

Die zur Zeit in den Niederlanden aufgetretenen Schwierigkeiten sind im wesentlichen darin begründet, daß die Anzahl der Studenten, die aus den zahnärztlichen Fakultäten kommen, die Anzahl derer übersteigt, die im Rahmen der Erstattungen durch die Krankenkassen zugelassen werden können. Die niederländischen Behörden haben bereits einige Maßnahmen getroffen, um das somit entstandene Ungleichgewicht zu beheben, insbesondere durch die Schließung der zahnärztlichen Fakultät Utrecht. Weitere Maßnahmen sind eingeleitet. Festzustellen ist allerdings, daß diese Maßnahmen erst in einigen Jahren ihre volle Wirkung zeigen werden, wenn der Überschuß an Zahnärzten, die aus den zahnärztlichen Fakultäten kommen, aufgefangen sein wird. Diese Situation ist zwar bedauerlich, aber die Kommission kann aufgrund des oben Ausgeführten (und vorbehaltlich einer noch nicht abgeschlossenen gründlicheren Prüfung) den niederländischen Behörden keinen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorwerfen.

Der Kommission ist nicht bekannt, daß die Bundesrepublik Deutschland eine ähnliche Maßnahme plant.

Die Niederlassungsfreiheit von Zahnärzten in den Mitgliedstaaten, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, wird durch die Artikel 52 ff. EWG-Vertrag sowie die Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG des Rates⁽¹⁾, die durch die Richtlinie 81/1057/EWG des Rates⁽²⁾ geändert wurden, und die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽³⁾ sowie Spaniens und Portugals⁽⁴⁾ geregelt.

Die Niederlassungsfreiheit der Zahnärzte der Mitgliedstaaten wird im Hinblick auf Griechenland durch Artikel 85 des

Beitrittsvertrags geregelt, der in Absatz 1 Unterabsatz 2 wie folgt festgelegt: „Die derzeitigen Mitgliedstaaten und die Republik Griechenland können bis zum 1. Januar 1988 gegenüber griechischen Staatsangehörigen bzw. gegenüber Staatsangehörigen der derzeitigen Mitgliedstaaten die innerstaatlichen Vorschriften beibehalten, welche die Einreise zum Zweck einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und/oder den Zugang zu einer solchen Beschäftigung von der vorherigen Genehmigung abhängig machen.“

Im Hinblick auf die gleichartigen Ausnahmebestimmungen für Spanien und Portugal wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage Nr. 1937/85⁽⁵⁾ sowie die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 3162/85 von Frau Lenz⁽⁶⁾ verwiesen.

Die Kommission hofft, daß alle Mitgliedstaaten das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Niederlassungsfreiheit der Zahnärzte respektieren werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 385 vom 31. 12. 1981, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 119 vom 20. 5. 1986.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 277 vom 3. 11. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1469/86

von Frau Anne-Marie Lizin (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1986)

(87/C 133/40)

Betrifft: Sozialbeihilfen für die Eisen- und Stahlindustrie

Kann die Kommission einen Überblick über die Höhe der den Regierungen seit 1980 gewährten verschiedenen Sozialbeihilfen für die Eisen- und Stahlindustrie geben (Artikel 56, Sozialbereich, Berufsausbildung)?

Verfügt die Kommission über eine Aufschlüsselung nach Unternehmen? Kann sie Auskunft über die Cockerill-Sambre und Usinor im gleichen Zeitraum gewährten Beträge geben?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(6. November 1986)

Im Zeitraum 1980—1985 wurden für EGKS-Arbeitnehmer in den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Anpassungsbeihilfen nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b) des EGKS-Vertrags folgende Beträge bereitgestellt:

Mitgliedstaat	Zusammen (ECU)
Belgien	46 438 250
Dänemark	3 775 500
Bundesrepublik Deutschland	126 327 500
Frankreich	134 366 000
Irland	1 126 000
Italien	77 742 000
Luxemburg	20 249 000
Niederlande	6 205 500
Vereinigtes Königreich	367 537 500
Insgesamt	783 767 250

Diese Gesamtbeträge umfassen die sogenannten herkömmlichen Beihilfen; sie werden nach Modalitäten gewährt, die zwischen der Kommission und den einzelstaatlichen Regierungen bilateral vereinbart werden. Dazu gehören Einkommenssicherungsvergütungen für arbeitslose und wiederbeschäftigte Arbeitnehmer, Vorruhestandsvergütungen, Beihilfen für die räumliche Mobilität und zur Berufsausbildung sowie auch Beihilfen im Rahmen der Sozialmaßnahmen, deren Anwendung nach vom Rat beschlossenen Kriterien abhängt, um insbesondere die mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben verbundenen Kosten übernehmen zu können.

Nicht enthalten sind darin die Hilfen für Umstellungsdarlehen (Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a)), die der Umschulung von Arbeitnehmern des Kohlebergbaus wie auch der Stahlindustrie dienen, ohne daß es möglich wäre, den Stahlbereich getrennt zu erfassen. Ferner sind darin die im Rahmen des Europäischen Sozialfonds gewährten Zuschüsse aus einem ähnlichen Grund nicht enthalten.

Eine Aufgliederung der Beträge nach Unternehmen ist für sämtliche Hilfen im Sozialbereich nicht möglich, da die Beträge, insbesondere die im Rahmen der Sozialmaßnahmen, nicht von den Hilfen getrennt werden können, die den Arbeitnehmern der übrigen Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie gewährt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1479/86

von Herrn Manuel Cantarero del Castillo (ED—E)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(26. September 1986)
(87/C 133/41)

Betrifft: Veröffentlichung über Messen und Ausstellungen im Bereich des Tourismus in der Europäischen Gemeinschaft

Gleichzeitig mit der Zunahme und der Ausweitung der Aktivitäten von Unternehmen des Tourismussektors ist die Zahl der Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen gestiegen, die organisiert werden, um sowohl die betroffenen Berufsgruppen als auch die Öffentlichkeit gemeinhin über Charakteristika und Besonderheiten zu informieren, die bestimmte geographische Regionen von größerer Bedeutung für den Tourismus sowie die Unternehmen dieses Sektors, die in diesen Gebieten angesiedelt sind, zu bieten haben.

Angesichts der Zunahme solcher Ausstellungsveranstaltungen im Bereich des Tourismus erscheint es notwendig, daß eine vollständige und detaillierte Schrift herausgegeben wird, in die alle Messen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen auf diesem Sektor, die in den verschiedenen Ländern der Gemeinschaft veranstaltet werden, aufgenommen werden. Auf diese Weise könnte den Vertretern der Tourismusindustrie geholfen werden, sich besser über das touristische Angebot auf Gemeinschaftsebene zu informieren sowie darüber, welche Veranstaltungen von größtem Interesse für sie sind.

Wäre die Kommission angesichts dieser Notwendigkeit, über eine vollständige Informationsschrift über solche Veranstaltungen zu verfügen, bereit, eine solche Veröffentlichung anzuregen und zu fördern oder sogar auf eigene Rechnung herauszugeben, um zur weiteren Entwicklung des Fremdenverkehrssektors in der Gemeinschaft beizutragen?

Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission
(17. Dezember 1986)

In ihrer Mitteilung an den Rat über ein „Vorgehen der Gemeinschaft im Bereich des Fremdenverkehrs“⁽¹⁾ weist die Kommission insbesondere darauf hin, daß der Ausbau des Bildungstourismus für die Gemeinschaft wünschenswert ist: er soll nicht nur Touristen aus Drittländern dazu veranlassen, die Kulturschätze der Mitgliedstaaten kennenzulernen, sondern auch dafür sorgen, daß sich die Bürger der Gemeinschaft ihres kulturellen Erbes und ihrer Zusammengehörigkeit immer stärker bewußt werden.

In dieser Mitteilung hat die Kommission sich bereit erklärt, mit den betreffenden Stellen der Mitgliedstaaten und dem Europarat zusammenzuarbeiten, um die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen zu fördern, die auf besondere Schwerpunkte oder Ausdrucksformen des europäischen Kulturschaffens in Vergangenheit und Gegenwart ausgerichtet sind.

Aus finanziellen Gründen kann die Kommission zur Zeit die von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Veröffentlichung weder fördern noch auf eigene Rechnung herausgeben. Sie ist jedoch bereit, gemeinsam mit den betreffenden Stellen der Mitgliedstaaten zu prüfen, welche Initiativen hier ergriffen werden sollten.

⁽¹⁾ Dok. KOM(86) 32 endg. vom 31. 1. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1487/86

von Frau Anne-Marie Lizin (S—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. Oktober 1986)
(87/C 133/42)

Betrifft: Schirmherrschaft der Kommission über Sportveranstaltungen

Der Präsident der Kommission hat das erste Radrennen „Tour de l'Avenir“ der Gemeinschaft eröffnet. Hierbei handelt es sich um eine besonders geglückte Initiative der Kommission, die der Förderung des Gedankens der europäischen Einheit durch sportliche Veranstaltungen dient.

Beabsichtigt die Kommission weitere Initiativen dieser Art? Wenn ja, hat sie einen Zeitplan für ihre „Patenschaften“ aufgestellt, und welche Bereiche sollen durch diese begünstigt werden?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission
(11. Dezember 1986)**

Die Kommission freut sich über das positive Urteil der Frau Abgeordneten über den Verlauf des Radrennens für Nachwuchsfahrer „Tour de l'Avenir“ der Europäischen Gemeinschaft. Die Kommission übernimmt eine Schirmherrschaft aufgrund ihrer internen Regeln nur in Ausnahmefällen, nämlich über Veranstaltungen mit wirklicher europäischer Bedeutung. Diese Verhaltensregel entspricht den Empfehlungen des Adonnino-Berichts über das Europa der Bürger, die der Europäische Rat von Mailand bestätigt hat.

Die Kommission hat schon jetzt ihre Schirmherrschaft und Unterstützung für mehrere andere in den nächsten Monaten vorgesehene Sportveranstaltungen zugesagt, und weitere liegen zur Prüfung vor. Zu den wichtigsten Veranstaltungen zählen:

- das Tennisturnier der Gemeinschaft („European Community Championship“), das vom 31. Oktober bis zum 9. November in Antwerpen stattfinden wird;
- die Gemeinschaftsmeisterschaften der Schwimmvereine in Leeds (Vereinigtes Königreich) vom 11. und 12. April 1987;
- der Segelwettbewerb „Course de la Constitution“ (transatlantische Segelregatta der Amateure aus Anlaß der 30-Jahres-Feier der Römischen Verträge und der 200-Jahres-Feier der amerikanischen Verfassung), Mai bis Juli 1987;
- zweite europäische Segelregatta, Mitte Juli bis Mitte August 1987.

Ein weiteres Hauptziel der Kommission im Sport ist es, die Nationalmannschaften der Mitgliedstaaten dazu zu bewegen, daß sie auf ihren Trikots neben den Nationalfarben das Gemeinschaftsblem tragen. Dem stehen zwar noch viele Hindernisse entgegen, aber die Kommission befindet sich mit den einzelstaatlichen Sportverbänden und mit den Verantwortlichen für die Olympischen Spiele im Gespräch darüber.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1492/86
von Herrn William Newton Dunn (ED—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. Oktober 1986)
(87/C 133/43)**

Betrifft: Austausch mit ungarischen Schulen

Durch meine Begegnungen mit ungarischen Bürgern in diesem Sommer kenne ich aus erster Hand deren Wunsch nach engeren Kontakten mit der Europäischen Gemeinschaft.

Eine der besten Möglichkeiten, die Kontakte auf lange Sicht zu verstärken, wäre die Unterstützung eines Schüleraustauschs zwischen Ungarn und der Gemeinschaft.

Ähnliche Überlegungen treffen gewiß auch auf die übrigen osteuropäischen Staaten zu, die gegenwärtig noch unter der gewaltsamen russischen Militärbesatzung leiden.

Ist die Kommission in der Lage und willens, Vorschläge zur Unterstützung eines solchen Austauschs zu unterbreiten?

**Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission
(3. Dezember 1986)**

Die Kommission begrüßt natürlich, daß ungarische Bürger engere Kontakte mit der Europäischen Gemeinschaft wünschen. Dies steht auch im Einklang mit der Politik, die die Europäische Gemeinschaft gegenüber Ungarn verfolgt.

Die Bedeutung einer Ausweitung der Kontakte zwischen Schülern aus verschiedenen Ländern, um ein besseres Verständnis für die Realität Europas zu vermitteln, wurde vom Rat und den im Rat vereinigten Ministern für das Bildungswesen auf der Tagung vom 3. Juni 1986 sowie vom Europäischen Rat bei der Genehmigung des Berichts des Adonnino-Ausschusses zum Europa der Bürger hervorgehoben. In diesem Zusammenhang hat die Kommission in der ersten Jahreshälfte ein Programm zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen (und nicht von Schülern), nämlich das Programm „Yes für Europa“, vorgeschlagen, das dem Rat gegenwärtig zur Beratung vorliegt. Dieses Programm ist jedoch auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beschränkt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1500/86
von Herrn Hemmo Muntingh (S—NL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. Oktober 1986)
(87/C 133/44)**

Betrifft: Wolf (*Canis lupus signatus*) und andere zu schützende Tierarten in Spanien und Portugal — Anlage von Nadelbaum- und Eukalyptusnutzwäldern

Der Wolf (*Canis Lupus*) ist laut der Berner Konvention ⁽¹⁾ eine strenggeschützte Tierart. Trotz dieses Status werden die in Portugal und Spanien lebenden Wölfe (Untergattung *Canis lupus signatus*) fanatisch bekämpft, mit Duldung und in bestimmten Fällen sogar unter aktiver Mitwirkung der nationalen und regionalen Behörden.

Anfang dieses Jahres wurden innerhalb von zwei Monaten zehn Wölfe getötet, entweder durch organisierte Treibjagden (6), durch Berufsjäger (2) oder durch Wilderer (ebenfalls 2). In bestimmten Regionen wurden sogar Prämien für die Ausrottung der Wölfe ausgesetzt (unter anderem vom Cantabrischen Landwirtschaftsrat).

Angesichts der Tatsache, daß der wichtigste rationale Grund für die Tötung von Wölfen der den Viehzüchtern entstehende Schaden ist, muß als Ziel die Schadensverhütung oder die Entschädigung angestrebt werden. Die letztgenannte Möglichkeit ist ohne weiteres durchführbar, da der von Wölfen angerichtete Schaden sehr gering ist. Die Schadensverhütung kann dadurch bewerkstelligt werden, daß die Haltung von Schäferhunden gefördert wird. In den Vereinigten Staaten wird diese Methode erfolgreich angewandt, und zwar unter Verwendung von Hunden europäischer Rassen.

Der Lebensraum des Wolfs ist aufgrund der direkten Bedrohung durch die Jagd begrenzt. Diese Tierart ist daher außerdem noch sehr gefährdet durch die Vernichtung ihres Lebensraums, wie dies der Fall ist, wenn alte Wälder (hauptsächlich aus den einheimischen Eichen bestehend) gefällt werden und neue Nadelbaum- und Eukalyptusnutzwälder angelegt werden. Außer für den Wolf hat dieses Vorgehen auch unerwünschte Folgen für viele andere Tierarten, darunter der ebenfalls streng geschützte Luchs (*Lynx pardina*) und der Mönchsgeier (*Aëgyptius monachus*), die beide in den Anhängen zur Berner Konvention und zur Vogelschutzrichtlinie ⁽²⁾ aufgeführt sind.

- 1: Welche Möglichkeiten hat die Kommission, um bei den spanischen und portugiesischen Behörden nachdrücklich Schutzmaßnahmen für den Wolf zu fordern und ist die Kommission bereit, diese Möglichkeiten zu nutzen?
- 2: Ist die Europäische Gemeinschaft in irgendeiner Form an der Anlage von Nadelbaum- und/oder Eukalyptusnutzwäldern in Spanien bzw. Portugal beteiligt?
- 3: Wenn ja, könnte die Kommission dann unter Umständen von den spanischen und portugiesischen Behörden Garantien für den Schutz der durch diese Projekte bedrohten Tierarten fordern, insbesondere für die Arten, deren Status in der Vogelschutzrichtlinie bzw. der Berner Konvention verankert ist?

⁽¹⁾ Übereinkommen zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume, Beschluß des Rates der EG, ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1982,

⁽²⁾ Richtlinie des Rates 79/409/EWG, ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(6. Februar 1987)

1. Der Wolf wird seit jeher gefürchtet und gehaßt, weil er hin und wieder Nutztiere des Menschen reißt. Der Mensch reagierte hierauf mit der Ausrottung der Art. In den letzten Jahrhunderten ist der Wolf in den meisten Mitgliedstaaten ausgerottet worden; eine Ausnahme bilden Griechenland, Italien, Spanien und Portugal, wo er zur Zeit durch Verlust an Lebensraum, Verschwinden seiner Beutetiere, gesetzwidrige Tötung und Verdrängung durch streunende Hunde sowie Hybridbildung mit diesen bedroht ist.

Diese Lage wird im Bericht über „Die Erhaltung der vom Aussterben bedrohten wildlebenden Pflanzen und Wirbeltiere in der Gemeinschaft (1984)“ beschrieben.

Die Kommission beabsichtigt, sich an der Ausarbeitung und Durchführung eines Plans zur Erhaltung dieser Art in den betreffenden Mitgliedstaaten zu beteiligen. Zu diesem Zweck hat sie Fühlung mit den wissenschaftlichen Sachverständigen und zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten aufgenommen.

2. und 3. Bis jetzt ist noch kein spezifisches forstwirtschaftliches Programm der Gemeinschaften durchgeführt worden, doch enthält die Verordnung (EWG) Nr. 3827/85 ⁽¹⁾, die die Ausdehnung der Verordnung (EWG) Nr. 797/75 ⁽²⁾ und anderer auf Spanien und Portugal beinhaltet, allgemeine Vorschriften zu diesem Thema. Nach Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 kommen forstwirtschaftliche Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben für eine EG-Beihilfe in Frage.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 des Rates ⁽³⁾ zur Einführung eines Sonderprogramms zur Entwicklung der Landwirtschaft in Portugal umfaßt in ihrem Artikel 22 forstwirtschaftliche Maßnahmen. Das in dieser Verordnung festgelegte Arbeitsprogramm ist von der Kommission am 27. November 1986 genehmigt worden.

Im Falle einer Beteiligung der Gemeinschaft an Nadelholz- oder Eukalyptuspflanzungen zur Nutzholzgewinnung schreibt die Kommission die zu pflanzenden Baumarten nicht vor, fordert jedoch, daß vernünftige forstwirtschaftliche Grundsätze angewandt und den Umwelterwägungen Rechnung getragen wird. Die Kriterien zur Auswahl der Baumarten werden von den für die Durchführung des Programmes zuständigen einzelstaatlichen Behörden festgelegt.

Würden solche Pflanzungen in bestimmten Gebieten eine Bedrohung der erwähnten Tierarten darstellen, so wären sie für eine Nutzung nicht geeignet. Die Kommission müßte jedoch über solche Bedrohungen benachrichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1503/86

von Herrn Ernest Glinne (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Oktober 1986)

(87/C 133/45)

Betrifft: Aufhebung der Rückkehrbeihilfe für Griechen, Spanier und Portugiesen, die Frankreich verlassen

Der französische Minister für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung hat durch einen Erlaß vom 19. Juli 1986 die Rückkehrbeihilfe für Wanderarbeitnehmer aus Griechenland, Spanien und Portugal aufgehoben, und zwar aufgrund des Beitritts dieser Länder zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Rechts auf Freizügigkeit, das diese

Einwanderer auf mehr oder weniger lange Sicht in Anspruch nehmen können. Infolgedessen, unterstreicht der Erlaß, könnten die Arbeitnehmer aus diesen Ländern, die die Rückkehrbeihilfe in Anspruch genommen hätten, auf das französische Staatsgebiet zurückkehren und dort, ohne daß man sie daran hindern könne, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

- Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die Formulierung dieses Erlasses nicht gerade den Eindruck erweckt, daß die Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft respektiert wird, insofern als mit Bedauern festgestellt wird, daß der französische Staat künftig Staatsangehörige der obengenannten Länder nicht mehr daran hindern kann, eine Erwerbstätigkeit auszuüben?
- Welche Ansicht vertritt die Kommission hinsichtlich dieses Beschlusses, der zahlreiche Arbeiterfamilien diskriminiert, die, was Beschäftigung und Aufenthalt anbelangt, noch immer nicht die gleichen Rechte haben wie Franzosen und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**
(19. Dezember 1986)

Nach Ansicht der Kommission unterliegen die von einigen Mitgliedstaaten eingeführten Rückkehrhilfeprogramme und die damit verbundenen Bestimmungen der staatlichen Hoheitsgewalt, wenngleich eine Konzertierung hierüber einer Wanderungspolitik förderlich wäre, die Teil der Maßnahmen ist, mit denen eine größere Transparenz des Arbeitsmarktes in der Gemeinschaft erreicht werden soll.

Darüber hinaus setzt die Zahlung der Rückkehrhilfe voraus, daß sich der Empfangsberechtigte zu einer endgültigen Rückkehr in sein Herkunftsland verpflichtet. Die Kommission ist der Auffassung, daß derartige Anreize zur Rückkehr die öffentliche Ordnung in der Gemeinschaft insofern stören könnten, als sie sich an Staatsangehörige der Mitgliedstaaten wendet, von denen in diesem Fall verlangt würde, daß sie gegen eine Entschädigung endgültig auf ihr vertraglich gesichertes Recht auf Freizügigkeit verzichten, das auch das Recht einschließt, zu einem späteren Zeitpunkt in das vormalige Gastland zurückzukehren, um dort eine Beschäftigung auszuüben.

Da den griechischen, spanischen und portugiesischen Staatsangehörigen nun aufgrund der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften das Recht auf Freizügigkeit zusteht und sie künftig das Recht der Arbeitnehmer auf Freizügigkeit voll in Anspruch nehmen können, wäre jede ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung unzulässig, die ihrerseits den endgültigen Verzicht auf diese Rechte zur Folge hätte.

Der vom Herrn Abgeordneten angeführte einzelstaatliche Beschluß, der derartige Vereinbarungen verbietet, ist daher nicht zu beanstanden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1511/86
von Herrn Fernand Herman (PPE—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. Oktober 1986)
(87/C 133/46)

Betrifft: Schwangerschafts- und Mutterschaftsgeld

Die Caisse Nationale des Prestations familiales des Großherzogtums Luxemburg verlangt als Voraussetzung für die Auszahlung einer Schwangerschafts- und Mutterschaftsbeihilfe, daß die werdende Mutter das ganze der Geburt vorausgehende Jahr im Großherzogtum Luxemburg ihren legalen Wohnsitz hat, auch wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft ist.

Kann die Kommission mitteilen:

- ob sie der Ansicht ist, daß dieses Kriterium den Artikeln 48 bis 51 der Römischen Verträge entspricht;
- welche Maßnahmen sie im gegenteiligen Fall zu treffen gedenkt, damit die Lage in diesem Bereich bereinigt wird?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**
(3. Februar 1987)

Die in den luxemburgischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Geburtsbeihilfen fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Wanderarbeitnehmer; dies entspricht der kombinierten Auslegung von Artikel 1 Buchstaben u) und i) und Anhang II Abschnitt II Buchstabe H.

Diese Geburtsbeihilfen lassen sich jedoch als eine soziale Vergünstigung betrachten, für die der Grundsatz der Gleichbehandlung nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft gilt.

Einer stetigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zufolge sind nach dieser Gleichbehandlungsregel nicht nur offensichtliche Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit untersagt, sondern auch jede Form einer versteckten Diskriminierung, die durch Anwendung anderer Unterscheidungskriterien in der Praxis zum gleichen Ergebnis führen.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Voraussetzung des vorherigen Wohnsitzes, von deren Erfüllung die Gewährung der luxemburgischen Geburtsbeihilfen sowohl an Einheimische als auch an Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten abhängt, für diese letztere Gruppe nicht die gleiche Bedeutung hat wie für die erste.

Obwohl der luxemburgische Gesetzgeber mit der Auflage, daß die Wohnsitzvoraussetzung erfüllt sein muß, eine systematische ärztliche Kontrolle der schwangeren Frauen und Kleinkinder sicherstellen wollte, könnte die sich daraus ergebende indirekte Differenzierung dazu führen, daß verschiedene Arbeitnehmer der Gemeinschaft und deren in

Luxemburg lebenden Familienangehörige unrechtmäßig von der Gewährung der Geburts- und Mutterschaftsbeihilfen ausgeschlossen würden, wenn festgestellt wird, daß die in anderen Mitgliedstaaten vorgenommenen ärztlichen Kontrollen in Luxemburg nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus können Grenzgänger, die in Luxemburg arbeiten, aber in einem angrenzenden Land wohnen, sowie deren Familienangehörige aufgrund dieser Voraussetzung die obigen Beihilfen nicht beanspruchen.

Die Kommission wird mit den luxemburgischen Behörden prüfen, wie sich diese Lage bereinigen läßt, ohne die Regelung der ärztlichen Kontrollen der Frauen vor der Geburt und der neugeborenen Kinder zu beeinträchtigen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1517/86

von Herrn John McCartin (PPE—IRL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. Oktober 1986)
(87/C 133/47)

Betrifft: Angleichung der Führerscheinprüfungsverfahren

Kann die Kommission mitteilen, ob die belgischen Führerscheinbehörden das Recht hatten, einem Führerscheinbewerber (aus einem anderen Mitgliedstaat) die Teilnahme an der Führerscheinprüfung zu verweigern, nachdem der Bewerber seinen Personalausweis, der ihm in den Niederlanden gestohlen worden war, nicht vorlegen konnte, wohl aber im Besitz eines Dokuments der niederländischen Polizei war, das den Diebstahl des Personalausweises und sonstiger persönlicher Besitztümer bescheinigte?

Hätte es einen Unterschied gemacht, wenn der Diebstahl in Belgien stattgefunden und der Bewerber ein ähnliches Dokument der belgischen Polizei vorgewiesen hätte?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission
(16. Dezember 1986)

Die Ausstellung des Führerscheins hängt ab von dem Bestehen einer praktischen und theoretischen Prüfung sowie der Erfüllung gesundheitlicher Normen, die in der Richtlinie Nr. 80/1283/EWG des Rates vom 21. Dezember 1980⁽¹⁾ festgelegt sind.

Was die anderen Voraussetzungen für die Ausstellung des Führerscheins und insbesondere die für diesen Zweck vorzulegenden Personalausweise anbelangt, so können die Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften anwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1521/86

von Herrn Michael Hindley (S—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(13. Oktober 1986)
(87/C 133/48)

Betrifft: Verkauf von 100 000 Tonnen Rindfleisch an Brasilien

Welche Garantien hat die Kommission gefordert und erhalten, daß das an Brasilien verkaufte Rindfleisch nicht in Form von Verarbeitungserzeugnissen wieder aus diesem Land in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft oder in andere Länder exportiert wird?

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(27. Januar 1987)

Die kürzlich getätigten Verkäufe von Interventionsrindfleisch an Brasilien sind durch den Einfuhrbedarf dieses Landes zur Bekämpfung des Fleischmangels auf dem Binnenmarkt gerechtfertigt. Bei den Verhandlungen über diese Verkäufe haben die brasilianischen Behörden zugesagt, daß die von der Gemeinschaft an Brasilien verkauften Erzeugnisse zur Deckung des Binnenverbrauchsbedarf verwendet werden und den traditionellen Umfang der brasilianischen Ausfuhren nach der Gemeinschaft in diesen Sektor nicht verändern dürfen. Durch die Wahl eines einzigen Käufers — in diesem Fall einer Regierungsstelle — hat die Kommission eine zusätzliche Gewähr erhalten, daß dieses Fleisch nicht in Form von Verarbeitungserzeugnissen nach dem Weltmarkt oder nach der Gemeinschaft wiederausgeführt wird.

Ferner ist festzuhalten, daß die brasilianischen Behörden in Anbetracht der gegenwärtigen Verknappung jegliche Ausfuhr von Fleisch oder Fleischverarbeitungserzeugnissen untersagt haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1530/86
von Herrn Alasdair Hutton (ED—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(13. Oktober 1986)
(87/C 133/49)

Betrifft: Mobilität der Gemeinschaftsbürger in Griechenland

Ein schottischer Arzt, der kürzlich seine Praxis nach Griechenland verlegte, stellte bei seiner Ankunft fest,

— daß die griechischen Zollbehörden, obwohl der griechische Konsul in Schottland erklärt hatte, daß zwei Jahre lang keine griechische Steuer fällig werde, eine Zollgebühr in Höhe von 30 000 Pfund Sterling auf seinen vier Jahre alten Wagen erhoben, der 3 700 Pfund Sterling gekostet hatte. Binnen einer Frist von einem Monat mußte er den Betrag entrichten, das Fahrzeug außer Landes bringen oder es beschlagnahmen lassen;

— um eine Praxisgenehmigung als Arzt zu erhalten, mußte er eine Röntgenaufnahme des Brustkastens, ein psychiatrisches Gutachten sowie einen dermatologischen Bericht beibringen und eine Stuhlganguntersuchung vornehmen lassen. Diese Bedingungen werden von einheimischen Ärzten und auch von griechischen Ärzten, die im Vereinigten Königreich arbeiten wollen, nicht verlangt.

1. Ist die Kommission der Ansicht, daß diese Maßnahmen dem Geist der Freizügigkeit für Gemeinschaftsbürger und der Nichtdiskriminierung von Gemeinschaftsbürgern in einem anderen Mitgliedstaat zuwiderlaufen?
2. Sind diese Maßnahmen nach Ansicht der Kommission in Griechenland ungewöhnlich oder liegen ihr Anzeichen dafür vor, daß es sich hierbei um häufig vorkommende Erfahrungen handelt?
3. Hat die Kommission derartige Maßnahmen in der Vergangenheit mit den griechischen Behörden erörtert?
4. Haben die griechischen Behörden in der Vergangenheit Zusagen hinsichtlich der Freizügigkeit und Nichtdiskriminierung gegeben?
5. Wird die Kommission alles in ihrer Macht Stehende tun, um die griechischen Behörden zur Wahrung der Freizügigkeit und der Nichtdiskriminierung zu veranlassen?

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
(22. Dezember 1986)

Die vom Herrn Abgeordneten aufgeworfene Frage besteht aus zwei deutlich voneinander getrennten Teilen, von denen der eine die an einen Gemeinschaftsarzt gerichtete Forderung betrifft, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, bevor er zur Ausübung seiner Tätigkeit in Griechenland zugelassen wird, und der andere die Höhe der Abgabe betrifft, die von demselben Arzt bei der Einfuhr seines Wagens in Griechenland verlangt wurde.

1. Zum ersten Teil der Frage ist zu sagen, daß gemäß Artikel 13 der „Ärzte“-Richtlinie 75/362/EWG⁽¹⁾ ein Mitgliedstaat, der von den eigenen Angehörigen für den Zugang zur Arztstätigkeit oder für deren Ausübung eine Bescheinigung über die physische oder psychische Gesundheit verlangt, eine solche Bescheinigung auch von einem Arzt aus einem anderen Mitgliedstaat verlangen kann, aber die vom Ursprungs- oder Herkunftsland ausgestellte diesbezügliche Bescheinigung akzeptieren muß.

Soweit die Kommission weiß, verlangen die griechischen Behörden von griechischen Ärzten für den Zugang zu ihrer Tätigkeit und deren Ausübung keine derartige Bescheinigung. Daher vertritt die Kommission die Auffassung, daß diese Bescheinigung auch nicht von Ärzten aus anderen Mitgliedstaaten verlangt werden darf.

Bevor die Kommission zu dem ihr unterbreiteten konkreten Fall — im übrigen der erste, von dem ihr berichtet wird — Stellung nehmen und gegebenenfalls bei den griechischen Behörden vorstellig werden kann, möchte die Kommission eingehendere Auskünfte über den betreffenden Fall erhalten.

2. Zum zweiten Teil der Frage ist zu sagen, daß nach den gegenwärtig in Griechenland geltenden Vorschriften die Einfuhr von Personenkraftwagen infolge eines Wohnsitzwechsels von der Steuer befreit ist, sofern der Hubraum des betreffenden Wagens nicht mehr als 1600 cm³ beträgt; für Wagen mit einem größeren Hubraum entspricht die Steuer bei der Einfuhr aufgrund eines Wohnsitzwechsels einem Drittel der Steuer, die auf die anderen endgültigen Kraftfahrzeugeinfuhren erhoben wird.

Griechenland darf gemäß Artikel 42 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinie⁽²⁾ die uneingeschränkte Anwendung dieser Richtlinie, die unabhängig vom Hubraum eine Steuerbefreiung vorsieht, bis zur Einführung der Mehrwertsteuer, das heißt bis zum 1. Januar 1987, hinausschieben.

Die Kommission hält die betreffende griechische Steuer für Wagen mit großem Hubraum — die alle eingeführt werden — für unverhältnismäßig hoch und auch die Berechnungsweise der Besteuerungsgrundlage für eingeführte Gebrauchtwagen für unangebracht, da sie zu einer künstlichen Erhöhung dieser Grundlage und somit der zu zahlenden Beträge führt. Sie ist bereits in diesem Sinne bei den griechischen Behörden vorstellig geworden.

Die Kommission hätte gerne eingehendere Informationen über den ihr vom Herrn Abgeordneten genannten Fall (Art des Kraftwagens, mit welcher Begründung wurde die Zahlung verlangt usw.), um gegebenenfalls einen neuen Vorstoß bei den griechischen Behörden zu machen.

3. Die Kommission bittet daher den Herrn Abgeordneten, sich mit dem betreffenden Arzt in Verbindung zu setzen, damit dieser ihm eine umfassende Vorlage zu den beiden Aspekten seiner Beschwerde unterbreite.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975.

⁽²⁾ Richtlinie des Rates 83/183/EWG vom 28. 1. 1983, ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 64.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1534/86
von Frau Undine-Uta Bloch von Blotnitz (ARC—D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Oktober 1986)

(87/C 133/50)

Betrifft: Zahlung der baden-württembergischen Landesregierung an den Automobilhersteller Daimler-Benz zur Erschließung eines Baugeländes in Rastatt

Nach Mitteilung aus dem Bonner Wirtschaftsministerium hält die EG-Kommission einen klärenden Bericht über die Zahlung von 140 000 DM von der baden-württembergischen Regierung an den Automobilhersteller Daimler-Benz

für notwendig. Landesregierung und Bundesregierung sind nicht einig in der Frage, ob es sich bei dieser Zahlung um eine strukturpolitische Maßnahme oder eine versteckte Subventionierung handelt.

1. Wie stuft die Kommission diese Zahlung ein?
2. Aus welchen Gründen hält die Kommission einen klärenden Bericht für notwendig?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1986)

Aufgrund der ihr vorliegenden Information hat die Kommission Zweifel an der Vereinbarkeit – mit den Beihilferegeln der Gemeinschaft – was die Preisgestaltung bei der geplanten Veräußerung von Grundstücken an die Firma sowie die Zusage, die Kosten für die Aufbereitung der Fläche zu übernehmen, anbetrifft. Sie hat somit am 29. Oktober 1986 das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag eingeleitet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1588/86

von Herrn Victor Arbeloa Muru (S—E)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(17. Oktober 1986)
(87/C 133/51)

Betrifft: Einstufung des Erro-Tals (Navarra, Spanien) als Hügelgebiet

Die Gemeindeverwaltung des Erro-Tals (Navarra, Spanien) hat mir gegenüber seine Verwunderung darüber zum Ausdruck gebracht, daß dieses Gebiet – gemäß der Richtlinie 75/268/EWG⁽¹⁾ (Spanien) – als Hügelgebiet eingestuft wird, was eine Trennung von seiner natürlichen Umgebung, dem Gebiet von Burguete und Roncesvalles, sowohl im Hinblick auf die natürlichen als auch auf die administrativen Gegebenheiten bedeutet und wodurch es mit anderen Gegenden auf eine Stufe gestellt wird, die dem Erro-Tal nur wenig gleichen, wie zum Beispiel dem Ibargoiti-Tal oder dem Bidasoa-Graben.

Wäre es nicht empfehlenswert, das Erro-Tal in die Bergregionen einzugliedern und nicht als Hügelregion einzustufen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(3. Februar 1987)

Bei der Abgrenzung der Berggebiete in Spanien im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG wurden die Kriterien beachtet, die im zweiten Erwägungsgrund der Richtlinie des Rates 86/466/EWG vom 14. Juli 1986⁽¹⁾ betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten

landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Spanien) aufgeführt sind.

Im übrigen obliegt es gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG den Mitgliedstaaten, der Kommission die Grenzen der Gebiete mitzuteilen, die geeignet sind, in das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete aufgenommen zu werden. Gleichzeitig haben sie alle zweckdienlichen Angaben über die Merkmale dieser Gebiete mitzuteilen.

Da die Abgrenzung dieser Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 nach Gemeinden oder Gemeindeteilen erfolgt, erweist es sich als notwendig zu prüfen, ob die in der Richtlinie 86/466/EWG genannten natürlichen Bedingungen im vorliegenden Fall erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 273 vom 24. 9. 1986, S. 194.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1613/86

von Frau Anne-Marie Lizin (S—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(22. Oktober 1986)
(87/C 133/52)

Betrifft: Berücksichtigung von Schulkindern, deren Eltern eine ausländische Staatsangehörigkeit haben (ungeachtet der EG-Zugehörigkeit), in der Vor- und Grundschule in Belgien

Ist der Kommission die Tatsache bekannt, daß die Kinder von ausländischen Staatsangehörigen, deren Steuerkraft gegenüber einem anderen Staat als Belgien oder Luxemburg anerkannt wird, im Hinblick auf den Anspruch auf staatliche Unterstützungen in Zukunft den Faktor 0,8 angerechnet bekommen, während auf die belgischen (und luxemburgischen) Kinder der Faktor 1 angewendet wird?

Handelt es sich hierbei nicht um eine diskriminierende Haltung angesichts des Prinzips der Gleichbehandlung von Staatsbürgern der Europäischen Gemeinschaft?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1691/86

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(29. Oktober 1986)
(87/C 133/53)

Betrifft: Rechtmäßigkeit von bildungspolitischen Maßnahmen in Belgien

Die belgische Regierung hat entschieden, daß Schüler, deren Eltern in Belgien keine Steuern entrichten, bei der Berechnung der Beihilfen und der Gehaltszulagen nur zu 80 statt zu 100 % berücksichtigt werden.

Läuft eine solche Entscheidung nicht dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Bestimmungen über den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr, zuwider?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1613/86 und
1691/86**

(13. Januar 1987)

Der Kommission ist die von der Frau Abgeordneten und dem Herrn Abgeordneten angeschnittene Frage bekannt. Aufgrund einer ersten Prüfung der entsprechenden Regelung ist die Kommission der Ansicht, daß die Anwendung des Koeffizienten von 0,8 auf Schüler, deren Eltern zwar in Belgien wohnhaft, aber nicht einkommensteuerepflichtig sind, mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sein könnte, da von dieser Regelung auch jene Schüler betroffen wären, die in Belgien in den Genuß der Gemeinschaftsvorschriften über die Freizügigkeit von Personen kommen, sowie jene Schüler, die Angehörige der übrigen Mitgliedstaaten und nach Belgien nur zwecks Berufsausbildung gekommen sind, und zur Folge hätte, daß diesen Schülern der Zugang zu dem in diesem Mitgliedstaat erteilten Unterricht verwehrt bliebe.

Die Kommission hat die belgischen Behörden aufgefordert, ergänzende Angaben zu den Kriterien der Anwendung dieser Regelung zu übermitteln. Sie wird die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen treffen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1616/86

**von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(22. Oktober 1986)

(87/C 133/54)

Betrifft: Zusammenschlüsse im Einzelhandel des ernährungswirtschaftlichen Sektors

Kann die Kommission in Ergänzung der sehr interessanten Information, die ich von ihr als Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 282/86 ⁽¹⁾ erhielt, die am beunruhigendsten erscheinenden Angaben präzisieren, aus denen sich die steigende Tendenz zu Zusammenschlüssen im Einzelhandel des ernährungswirtschaftlichen Sektors erkennen läßt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 91 vom 6. 4. 1987, S. 3.

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(4. Dezember 1986)

Die Kommission sah sich wegen der Tendenz zu wachsender Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel, über die sie in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 282/86 des Herrn Abgeordneten ⁽¹⁾ berichtete, bereits 1985 veranlaßt, ein Forschungsinstitut mit einer Studie zu betrauen. Diese Studie soll die entscheidenden Faktoren für die Entwicklung der Konzentration im Konsumgüter- und vor allem im Lebensmittelvertrieb in der Gemeinschaft analysieren. Auch die Auswirkungen auf die Position der Vertriebsunternehmen als Einkaufsmacht sollen untersucht werden. Die Studie

wird Ende des Jahres zur Verfügung stehen, und die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten dann eine detaillierte Antwort zugehen lassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 91 vom 6. 4. 1987, S. 3.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1630/86

von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Oktober 1986)

(87/C 133/55)

Betrifft: Illegaler Wohnungsverkauf in Frankreich

Bereits früher habe ich eine Frage nach dem illegalen Verkauf von Ferienwohnungen in Spanien gestellt.

Nun wurde ich über folgenden Vorfall unterrichtet: Ein in Frankreich tätiger Geschäftsmann löste sein Unternehmen auf und zog nach Belgien. Entsprechend den Rechtsvorschriften setzte er seine Sozialversicherung in Kenntnis. Aufgrund eines offenkundigen Irrtums wurden die Rechnungen jedoch weiter an die frühere Adresse in Frankreich geschickt. Da der Betroffene dort jedoch nie anwesend war, wußte er nichts von ausstehenden Rechnungen, bis die Versicherung beschloß, die unbewohnte Wohnung öffentlich zu verkaufen. Von diesem Verkauf, der nur mit gerichtlicher Verfügung erfolgen kann, wurde der Betroffene jedoch nie benachrichtigt. Dennoch fand dieser Verkauf statt und derzeit ist lediglich der Verkaufserlös durch das Gericht blockiert.

- Ist die Kommission über diesen Vorfall unterrichtet?
- Inwieweit steht ein solches Vorgehen im Einklang mit dem Vertrag von Rom?
- Inwieweit erwägt die Kommission Maßnahmen zu treffen, nachdem die Problematik des illegalen Wohnungsverkaufs im Ausland bereits mehrmals zur Sprache gekommen ist?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1986)

1. Die Kommission ist über den von dem Herrn Abgeordneten beschriebenen Tatbestand nicht unterrichtet.
2. Aus diesem ergibt sich ungeachtet der Auffassung, die man über diese Art des Verfahrens haben kann, nicht, daß die in dem Fall angewandte französische Rechtsvorschrift Diskriminierungen auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit gegenüber den Personen enthält, für die die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts gelten.
3. Die Kommission beabsichtigt, vorbehaltlich der Tatsache, daß die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Personen, für die die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts gelten, wegen ihrer Staatsangehörigkeit diskriminieren können (Arbeitnehmer, Selbständige, Erbringer und Empfänger

von Dienstleistungen usw.), in diesem Bereich keine Initiative zu ergreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1646/86

von Herrn Pol Marck (PPE—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Oktober 1986)

(87/C 133/56)

Betrifft: Einfuhr von Eiern aus Frankreich, die für den menschlichen Verzehr ungeeignet sind

Aufgrund der Antwort von Kommissionsmitglied Andriessen auf meine schriftliche Anfrage Nr. 2782/85 ⁽¹⁾ würde ich gern erfahren, ob der französische Staat berechtigt war, auf die Ausfuhr von Eiern aus Frankreich, die für den menschlichen Verzehr ungeeignet sind, im Zeitraum vom 19. Dezember 1980 bis 23. Februar 1982, und vom 24. Februar 1982 bis 23. Mai 1983 Währungsausgleichsbeträge zu erheben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 290 vom 17. 11. 1986, S. 5.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(29. Januar 1987)

Nach den Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3154/85 der Kommission (früher Artikel 3 der Verordnung Nr. 1371/81), werden auf Nahrungsmittel, die zum menschlichen Verzehr nicht geeignet sind, Währungsausgleichsbeträge (WAB) nur erhoben, jedoch nicht gewährt. Dies bedeutet in der Praxis, daß beispielsweise zum Verzehr ungeeignete Eier bei der Ausfuhr aus einem Land mit negativen WAB (Frankreich) belastet werden, während bei der Einfuhr in ein anderes Land mit negativen WAB kein Grenzausgleich gewährt wird.

Mit diesen Vorschriften wird sichergestellt, daß keine Gemeinschaftsmittel verschwendet werden und der Handel mit solchen Erzeugnissen nicht gefördert wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1649/86

von Herrn Alfons Boesmans (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Oktober 1986)

(87/C 133/57)

Betrifft: Situation der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen in Griechenland

In seiner EntschlieÙung zur Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ⁽¹⁾ setzte sich das Europäische Parlament dafür ein, daß die Dauer dieses Ersatzdienstes, wenn er in

einer zivilen Behörde oder Organisation abgeleistet wird, die Dauer des normalen Wehrdienstes nicht überschreiten darf.

In Griechenland haben Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen lediglich die Möglichkeit, einen Ersatzdienst zu leisten, der doppelt so lange wie der normale Wehrdienst dauert, nämlich 4 Jahre. Außerdem kann dieser Ersatzdienst nur im Rahmen militärischer Einrichtungen geleistet werden.

Ist die Kommission unter anderem auch in Anbetracht der bevorstehenden Direktwahlen zum Europäischen Parlament in Griechenland nicht der Ansicht, daß Griechenland so bald wie möglich gesetzgeberische Maßnahmen zur Regelung dieser Problematik ergreifen sollte, wobei die oben erwähnte EntschlieÙung in allen Punkten uneingeschränkt berücksichtigt werden sollte?

Falls ja, welche Schritte hat die Kommission in diesem Sinne bereits bei den griechischen Behörden unternommen, und welche konkreten Ergebnisse wurden damit erzielt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 68 vom 14. 3. 1983, S. 14.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1650/86

von Herrn Alfons Boesmans (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Oktober 1986)

(87/C 133/58)

Betrifft: Situation der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen in Belgien

In seiner EntschlieÙung zur Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ⁽¹⁾ wies das Europäische Parlament unter anderem darauf hin, daß die Ableistung eines Ersatzdienstes nicht als Bestrafung angesehen werden darf und daß dieser Ersatzdienst vorrangig im sozialen Bereich sowie in dem Bereich Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit erfolgen sollte.

Die belgische Regierung hat in diesem Monat beschlossen, gerade für den sozialen Bereich sowie für den Bereich Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit eine besonders lange Ersatzdienstzeit, nämlich 24 Monate, einzuführen, während die Dauer des normalen Wehrdienstes in Belgien 12 Monate beträgt.

Außerdem wurde noch beschlossen, auf der Prioritätenliste der Einrichtungen, die Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen beschäftigen dürfen, dem Bereich Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit den vorletzten Platz und dem kulturellen Bereich den letzten Platz zuzuweisen.

Ferner beabsichtigt die Regierung, den Sold der Wehrdienstleistenden zu erhöhen, nicht jedoch das Entgelt für die Ersatzdienstleistenden.

Welche Schritte gedenkt die Kommission bei der belgischen Regierung zu unternehmen, damit diese die diskriminierenden Maßnahmen gegenüber Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen zurücknimmt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 68 vom 14. 3. 1983, S. 14.

**Gemeinsame Antwort von Herrn Ripa die Meana
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1649/86 und
1650/86**

(3. Dezember 1986)

Die Kommission hat in ihren Antworten auf schriftliche und mündliche Anfragen bereits wiederholt ausgeführt, daß sie für diesen Bereich nicht zuständig ist.

Aus diesem Grund kann sie die von dem Herrn Abgeordneten vorgeschlagenen Schritte nicht unternehmen.

Die Kommission ist sich allerdings des politischen Charakters des Problems sowie der möglichen Reaktion der Bürger in den verschiedenen Mitgliedstaaten auf die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Status der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen bewußt.

Die Kommission weist ferner darauf hin, daß die Arbeiten bei den zuständigen Instanzen des Europarates zum Thema Kriegsdienstverweigerung — an denen sich die Kommission als Beobachter beteiligt hat — unlängst abgeschlossen worden sind. Der von dem Lenkungsausschuß für Menschenrechte verabschiedete Entwurf einer Empfehlung wird der Versammlung des Europarates zur Prüfung vorgelegt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1684/86

von Herrn Ernest Glinne (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Oktober 1986)

(87/C 133/59)

Betrifft: Unterscheidung zwischen den Schülern, deren Eltern in Belgien steuerpflichtig sind bzw. Steuerfreiheit genießen

Seit einiger Zeit sind die Eltern von belgischen Schulen besuchenden Schülern gehalten, ein Formular auszufüllen, in dem sie auf Ehrenwort erklären müssen, ob sie der Personensteuerpflicht in Belgien unterliegen.

Die belgische Regierung hat nämlich beschlossen, daß die Schulleiter — im Hinblick auf die Berechnung des Lehrkörperbedarfs (Anzahl an Lehrern, Wartungspersonal usw. . . .) und der Betriebssubventionen — bei der Einschulung eines Kindes prüfen sollen, ob dessen Eltern oder mit der Elterngewalt betraute Personen in Belgien steuerpflichtig sind. Für Schüler, deren Eltern in Belgien Steuern zahlen, ist der Koeffizient 1 anwendbar für die anderen der Koeffizient 0,80.

Die Lage der Eltern von internationalen Beamten ist insofern nicht klar, als zwischen Eltern unterschieden wird, die in Belgien nicht Steuern zahlen und denen, die aufgrund eines

internationalen Übereinkommens andere Steuern als belgische Steuern entrichten.

1. Wie ist die Situation aufgrund dieses Beschlusses der belgischen Regierung für die Kinder von internationalen Beamten, die in Belgien wohnen und deren finanzieller Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt nicht unbeträchtlich ist?
2. Widerspricht diese Regelung nicht der Freizügigkeit in der Gemeinschaft, da etwa ein französisches Kind, das eine belgische Schule in Grenznähe besucht, nicht mehr als „vollwertiges“ Kind betrachtet wird, so daß die Schulleiter vor folgende Wahl gestellt sind: Entweder Schülern, die 100% „wert“ sind, den Vorrang geben oder Personal entlassen zu müssen, wodurch die Unterrichtsqualität leiden würde?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(13. Januar 1987)

1. Die Rechtsstellung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gegenüber den belgischen Vorschriften, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, ergibt sich aus Artikel 13 (Kapitel V) des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965; darin heißt es: „Von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, wird zugunsten der Gemeinschaften eine Steuer . . . erhoben . . . Die Beamten und sonstigen Bediensteten sind von innerstaatlichen Steuern auf die von den Gemeinschaften gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit.“

Die Kommission hat ihren Beamten Weisung erteilt, darauf zu bestehen, daß dieses Protokoll auch tatsächlich auf sie angewendet wird.

2. Hinsichtlich der anderen Gruppen von Gemeinschaftsbürgern und Bürgern außergemeinschaftlicher Staaten, die nach den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu behandeln sind, wird der Herr Abgeordnete auf die Sammelantwort, die auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1613/86 von Frau Lizin und 1691/86 von Herrn Roelants du Vivier ⁽¹⁾ erteilt worden ist, verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1685/86

von Herrn Alasdair Hutton (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Oktober 1986)

(87/C 133/60)

Betrifft: Kommunikation der Kommission mit Mitgliedstaaten

1. Auf welcher Ebene werden in der Kommission (beispielsweise Präsident, Mitglied, Generaldirektor) folgende Schriftstücke unterzeichnet:

1. Schreiben mit förmlicher Aufforderung gemäß Artikel 169;
 2. mit Gründen versehene Stellungnahmen gemäß Artikel 169;
 3. Schreiben bezüglich der Nichtbefolgung eines Urteils des Gerichtshofs (Artikel 171);
 4. Schreiben bezüglich der unterlassenen Meldung von nationalen Maßnahmen zur Durchführung von Richtlinien;
 5. andere Mitteilungen betreffend eine Befolgung von Gemeinschaftsaufgaben durch einen Mitgliedstaat?
2. An welche Ebene der Regierungen der Mitgliedstaaten (zum Beispiel Minister, höhere Beamte) werden die obengenannten fünf Mitteilungskategorien jeweils gerichtet?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission
(4. Dezember 1986)**

Die Schreiben im Zusammenhang mit der Einleitung und Abwicklung von Verstoßverfahren sind an den Außenminister des betreffenden Mitgliedstaats gerichtet und werden im Namen der Kommission von einem ihrer Mitglieder unterzeichnet.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1695/86
von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(19. Oktober 1986)
(87/C 133/61)**

Betrifft: Subventionierung oder Steuerermäßigung für in der Landwirtschaft eingesetzte Treibstoffe

Nach Aussagen eines von der FAO veröffentlichten Berichts (Umweltfolgen wirtschaftlicher Anreize für die Agrarerzeugung — Étude législative Nr. 38, S. 27) wird die Mechanisierung in der Landwirtschaft in bestimmten Ländern durch eine Subvention oder eine Steuerermäßigung für in der Landwirtschaft eingesetzte Treibstoffe gefördert, und zwar zum Beispiel in Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland.

1. Bestätigt die Kommission diesen Sachverhalt?
2. Führt dies nicht zu Wettbewerbsverzerrungen in der Gemeinschaft?
3. Ist die Kommission der Auffassung, daß die Mechanisierung in der Landwirtschaft auch heute noch in der Gemeinschaft förderungswürdig ist?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(27. Januar 1987)**

1. Alle Mitgliedstaaten (der Zehnergemeinschaft) begünstigen die Verwendung von Treibstoffen in der Landwirtschaft steuerlich, wenn auch in unterschiedlicher Höhe. Für Einzelheiten verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf den EG-Bericht über „Öffentliche Ausgaben für die Landwirtschaft“⁽¹⁾, Ziffer 1730.

In Spanien wird eine ähnliche Vergünstigung in Form einer direkten Beihilfe gewährt, deren vorübergehende Beibehaltung auf der Grundlage von Artikel 80 der Beitrittsakte durch die Verordnung (EWG) Nr. 3773/85 des Rates⁽²⁾ genehmigt worden ist.

2. Da derartige Beihilferegulungen in fast allen Mitgliedstaaten bestehen, schätzt die Kommission die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft gering ein.

3. Die Meinung, Ziel der Steuerermäßigungen für Treibstoffe in der Landwirtschaft sei in jedem Fall eine Förderung der Mechanisierung, ist nicht unbedingt richtig, ebenso wie beispielsweise auch Beihilfen zum Kauf von landwirtschaftlichen Maschinen nicht notwendigerweise einen höheren Mechanisierungsgrad zum Ziel haben.

In jedem Fall gibt es derzeit bei der Mechanisierung der Landwirtschaft innerhalb der Gemeinschaft noch große Unterschiede, und es ist einleuchtend, daß eine Entwicklung der Agrarstrukturen in bestimmten Regionen, wie sie die Gemeinschaft fördert, nur über einen höheren Mechanisierungsgrad zu erreichen ist.

⁽¹⁾ Studie P. 229, November 1984.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 32.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1697/86
von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR—NL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(29. Oktober 1986)
(87/C 133/62)**

Betrifft: Europäische Schulen in Brüssel

Trifft es zu, daß der Schulraum, den die belgische Regierung für die Europäischen Schulen in Brüssel bereitstellt, nicht ausreicht, und zwar erst recht angesichts der kürzlich eingetretenen Zunahme der Schülerzahl infolge des Beitritts Spaniens und Portugals?

Trifft es zu, daß der geplante Bau einer dritten Europäischen Schule in Brüssel vorläufig hauptsächlich deshalb nicht durchgeführt wird, weil die deutsche und die französische Ständige Vertretung dagegen Widerstand leisten?

Hält die Kommission das Amt des Kulturattachés an der französischen Ständigen Vertretung für vereinbar mit dem des Direktors des Lycée Français in Brüssel?

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um den krassen derzeitigen und künftigen Schulraumangel der Europäischen Schulen in Brüssel mit anderen Mitteln als der vorübergehenden Bereitstellung von Notunterkünften zu beheben?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(2. Februar 1987)

Im Zuge des Beitritts Spaniens und Portugals kommt es durch die Einrichtung spanischer und portugiesischer Sprachabteilungen an den Europäischen Schulen in Brüssel in der Tat zu einem Raumangel, der vor allem in den nächsten Jahren spürbar sein wird.

Die zuständigen Behörden – sowohl die belgische Regierung als auch der Oberste Rat der Europäischen Schulen und die Kommission – unternehmen alle erforderlichen Anstrengungen, damit der Schulanfang in den nächsten Jahren reibungslos verlaufen kann.

Die Kommission steht in engem Kontakt mit den belgischen Behörden, die in Brüssel für die Bereitstellung von Räumlichkeiten zuständig sind und hat den Obersten Rat mit dieser Frage befaßt.

Man darf davon ausgehen, daß in Brüssel mittelfristig eine Zweigschule eröffnet wird.

Kurzfristig will die belgische Regierung offenbar andere Räumlichkeiten vorübergehend bereitstellen, solange diese Zweigschule nicht zur Verfügung steht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1704/86

von Frau Sylvie Le Roux (COM—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Oktober 1986)

(87/C 133/63)

Betrifft: Auswirkungen der Milchquotenpolitik

Mit der Einführung der Quotenpolitik auf dem Milchsektor hat die Europäische Gemeinschaft der Milcherzeugung in der Gemeinschaft enge Grenzen gesetzt. Andere Erzeuger- und Exportländer haben das genutzt, um ihre eigene Erzeugung zu erweitern und Teile der Märkte auf Kosten der Europäischen Gemeinschaft zu erobern.

1. Die Kommission wird gebeten, eine vergleichende Aufstellung der Milcherzeugung und der Marktanteile der Europäischen Gemeinschaft und der anderen Erzeuger- und Exportländer, insbesondere Neuseelands, Australiens, Kanadas und der Vereinigten Staaten, seit 1983 vorzulegen.

2. Wie gedenkt die Kommission dem Rang der Europäischen Gemeinschaft auf dem Weltmarkt für Milcherzeugnisse besser Geltung zu verschaffen (internationale Übereinkommen mit den Erzeugerländern, langfristige Verträge usw.)?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(16. Januar 1987)

1. Nach den der Kommission verfügbaren Angaben (vergleiche hierzu Tabelle I) zeigt das gesamte Milchangebot in den zwölf Mitgliedstaaten, Polen, der UdSSR, Nordamerika und Ozeanien weiterhin steigende Tendenz, obwohl in einigen dieser Länder Anstrengungen zur Verlangsamung des Produktionszuwachses unternommen werden.

1985 und 1986 wird nur in der Gemeinschaft das Produktionsniveau wesentlich niedriger liegen als im Jahre 1983. So ist die Erzeugung für die Zwölferegemeinschaft von 1983 bis 1985 um 3,6 Millionen Tonnen bzw. 3,3 % gesunken.

Dieser Rückgang wurde jedoch zu 83 % bzw. rund 3 Millionen Tonnen durch einen Produktionsanstieg in den Vereinigten Staaten, Neuseeland und Australien ausgeglichen. Darüber hinaus war in der UdSSR im gleichen Zeitraum eine Steigerung der Produktion um 2,2 Millionen Tonnen bzw. 20 % festzustellen.

Bei Milcherzeugnissen besteht auf dem Weltmarkt allgemein ein Überangebot, und der Anteil des nichtkommerziellen Warenflusses hat sich übermäßig ausgeweitet. Von daher ist eine weitere Drosselung der Milchproduktion zum Abbau der Vorräte und zum Schutz des eigentlichen Handels erforderlich. Was die Gemeinschaft anbelangt, so wurden vom Rat für April 1987 Senkungen der garantierten Mengen um 20 % und weitere 10 % für April 1988 beschlossen. Ferner hat die Kommission in ihrem Zwischenbericht über die Anwendung der Zusatzabgabenregelung ⁽¹⁾ weitere Senkungen um 20 % im Jahre 1987 und 10 % im Jahre 1988 vorgeschlagen.

Die Weltmarktanteile verschiedener großer Exportländer sind in Tabelle II ausgewiesen. Es liegt auf der Hand, daß die Gemeinschaft in dieser schwierigen Zeit der Anpassung ihrer Politik – nicht zuletzt aufgrund der Ausweitung des nichtkommerziellen Warenverkehrs – bei bestimmten Erzeugnissen Marktanteile verloren hat. Der Hintergrund dieser Entwicklung waren die wirtschaftlichen Probleme in verschiedenen Entwicklungsländern, die Währungsschwankungen und fallende Erdölpreise.

2. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Exporteure aus der Gemeinschaft zu steigern, hat die Kommission ein flexibles System für die Annahme und Veröffentlichung von Sondererstattungen eingeführt und die allgemeinen Erstattungen auf den neuesten Stand gebracht. Vor dem Hintergrund umfangreicher und noch wachsender internationaler Bestände, die den Umfang von mehr als einem Jahr Welthandel mit allen Milcherzeugnissen entsprechen, läßt sich eine längerfristige Lösung der Welthandelsprobleme nur über internatio-

nale Zusammenarbeit und Verhandlungen finden. Zu den wichtigen Themen der internationalen Zusammenarbeit zählen Maßnahmen zur Koordinierung der internationalen Bemühungen um den Absatz der Überschüsse und der gängigen nationalen Absatzmaßnahmen mit dem Ziel, die Auswirkungen der Überschüsse auf dem Weltmarkt abzuschwächen.

Die Gemeinschaft beteiligt sich aktiv an der Internationalen Übereinkunft über Milcherzeugnisse im Rahmen des GATT und bedauert, daß Länder wie die Vereinigten Staaten, Kanada und Österreich nicht als Vollmitglieder vertreten sind.

(¹) Dok. KOM(86) 645 endg.

Tabelle I

Internationale Entwicklung der Milchlieferungen (Kuhmilch)

(In 1 000 Tonnen)

	1981	1982	1983	1984	1985	1986 (¹)
EUR 12	101,0	104,5	109,1	106,7	105,5	106,2
USA	59,3	60,6	62,3	60,1	64,1	64,7
Kanada	7,3	7,6	7,4	7,5	7,3	7,2
Neuseeland	6,1	6,4	6,8	7,5	7,7	7,9
Australien	5,3	5,6	5,9	6,1	6,2	6,0
UdSSR (Prod.)	88,9	91,0	96,5	97,9	98,2	102,0
Polen (Prod.)	15,1	15,5	16,1	16,7	16,6	15,8

(¹) Schätzungen der Kommission (GD VI).

Tabelle II

Weltmarktausfuhren bestimmter Milcherzeugnisse (¹)

	1983		1984		1985	
	1000 t	%	1000 t	%	1000 t	%
Butter/Butteroil – Äquivalent (einschl. Nahrungsmittelhilfe)						
Weltexporte insgesamt	771,7	100,0	786,0	100,0	856,3	100,0
davon:						
EUR 10	355,0	46,0	380,2	48,4	387,5	45,3
Neuseeland	227,7	29,5	202,7	25,8	258,8	30,2
Australien	15,5	2,0	36,0	4,6	56,7	6,6
Kanada	4,1	0,5	0,3	—	0,9	0,1
USA	33,0	4,3	50,0	6,4	44,0	5,1
Magermilchpulver (einschl. Nahrungsmittelhilfe)						
Weltexporte insgesamt	875,0	100,0	1 018,2	100,0	1 078,3	100,0
davon:						
EUR 10	192,0	21,9	307,0	30,2	309,0	28,7
Neuseeland	155,0	17,7	167,0	16,4	172,9	16,0
Australien	56,0	6,4	70,0	6,9	90,2	8,4
Kanada	82,0	9,4	70,0	6,9	60,6	5,6
USA	234,0	26,7	264,5	26,0	304,9	28,3

	1983		1984		1985	
	1000 t	%	1000 t	%	1000 t	%
Vollmilchpulver						
Weltexporte insgesamt	595,0	100,0	695,6	100,0	716,7	100,0
davon:						
EUR 10	394,0	66,2	484,0	69,6	476,0	66,4
Neuseeland	95,0	16,0	106,8	15,4	134,6	18,8
Australien	34,0	5,7	27,3	3,9	31,7	4,4
Kanada	12,0	2,0	12,0	1,7	15,0	2,1
USA	10,0	1,7	6,1	0,9	40,6	5,7
Käse						
Weltexporte insgesamt	812,2	100,0	900,4	100,0	855,1	100,0
davon:						
EUR 10	405,0	49,9	468,9	52,0	408,0	47,7
Neuseeland	75,4	9,3	87,3	9,7	87,5	10,2
Australien	54,4	6,7	56,9	6,3	73,6	8,6
Kanada	4,8	0,6	5,3	0,6	10,5	1,2
USA	18,0	2,2	16,7	1,9	15,7	1,8
Kondensmilch						
Weltexporte insgesamt	715,0	100,0	760,0	100,0	756,0	100,0
davon:						
EUR 10	522,0	73,0	521,0	69,0	545,0	72,0
Neuseeland	1,0	—	0	—	0	—
Australien	10,0	1,0	8,0	1,0	9,0	1,0
Kanada	89,0	12,0	133,0	18,0	104,0	14,0
USA	3,0	—	4,0	1,0	5,0	1,0

(¹) Quelle: GATT/FAO.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1729/86

von den Abgeordneten Giorgio Almirante, Antonino Tripodi, Pino Romualdi (DR—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Oktober 1986)

(87/C 133/64)

Betrifft: Verwaltung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds durch die Intercoascit in Bonn

Erwägt die Kommission nicht die Durchführung von Verwaltungskontrollen bei der Intercoascit in Bonn, die beträchtliche Mittel des Europäischen Sozialfonds verwaltet und, obwohl der Haushalt für 1985 noch nicht abgeschlossen ist, zu Unrecht bereits die Beiträge für 1986 erhalten hat. Kann die Kommission ferner mitteilen, nach welchen Kriterien diese Mittel den verschiedenen in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, in denen italienische Bildungseinrichtungen der Unterstützung bedürfen, operierenden Intercoascit zugewiesen werden; welche Formen der Verwaltungskontrolle stehen zur Verfügung und wie oft werden an Ort und Stelle Kontrollen vorgenommen? Schließlich ersuchten die Verfasser noch um Auskunft über die Höhe der Beiträge, die derartigen Organisationen in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft in den letzten fünf Jahren zugewiesen wurden und für welche Vorhaben.

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(5. Februar 1987)

Die Zahlungsanträge werden entweder anhand der Belege oder an Ort und Stelle geprüft. Die Kommissionsdienststellen haben bei der Intercoascit zwar noch keine Kontrollen vor Ort durchgeführt, doch werden von den Außenstellen des Außenministeriums und dem Ministerium selber regelmäßig Kontrollen vor der Weiterleitung der Anträge auf Restzahlung vorgenommen.

Die Anträge auf Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds werden auf der Grundlage der Vorschriften über die Aufgaben und die Arbeitsweise dieses Gemeinschaftsinstruments sowie der Leitlinien für seine Verwaltung genehmigt; im Rahmen der Leitlinien werden bei Anträgen, die insbesondere die Wanderarbeitnehmer betreffen, Ziffer 4.8 für das Haushaltsjahr 1985⁽¹⁾ und Ziffer 4.7 für 1986⁽²⁾ zugrunde gelegt.

Die Mitgliedstaaten haben ihre Zuschußanträge bis zum 21. Oktober eines jeden Jahres und die Zahlungsanträge innerhalb von zehn Monaten nach Abschluß der Maßnahmen einzureichen. Da die Zuschußanträge vor dem 31. März eines jeden Jahres genehmigt werden (1986 erfolgte die Genehmigung ausnahmsweise erst Anfang Mai) und die Vorschüsse unmittelbar nach dieser Genehmigung ausbezahlt werden, konnten daher im Jahre 1986 die Vorschüsse auf die in diesem Haushaltsjahr genehmigten Beträge schon vor der Restzahlung für das Haushaltsjahr 1985 ausgezahlt werden; die Restzahlung aus dem Haushaltsjahr 1985 konnte spätestens erst zum 30. Oktober 1986 beantragt werden.

In den letzten fünf Jahren wurden zugunsten der Intercoascit Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds in folgender Höhe genehmigt:

1982: 2,8 Millionen ECU,
1983: 3,1 Millionen ECU,
1984: 0,8 Millionen ECU,
1985: 2,6 Millionen ECU,
1986: 3,0 Millionen ECU,

⁽¹⁾ Beschluß 85/261 EWG vom 30. 4. 1985, ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1985, S. 28.

⁽²⁾ Beschluß 86/221/EWG vom 30. 4. 1986, ABl. Nr. L 153 vom 7. 6. 1986, S. 61.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1744/86

von Herrn Lambert Croux (PPE—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Oktober 1986)

(87/C 133/65)

Betrifft: Beschäftigung von Behinderten

Die meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft besitzen kaum oder gar keine statistischen Instrumente, mit denen der Anteil der behinderten Erwerbsbevölkerung an der

gesamten Zahl der Arbeitsuchenden ermittelt werden kann. Dies ergab sich aus einer Untersuchung, die 1981 vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt wurde.

Kann die Kommission mitteilen:

1. ob seitdem eine aktualisierte Untersuchung hinsichtlich der oben genannten Problematik durchgeführt wurde;
2. welche Mitgliedstaaten inzwischen Fortschritte bei der Datenerfassung in bezug auf die Beschäftigung von Behinderten gemacht haben;
3. wie hoch, falls bekannt, der zuletzt erfaßte Anteil der arbeitslosen Behinderten in den verschiedenen Mitgliedstaaten war?

**Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission**

(2. Februar 1987)

Der Herr Abgeordnete kennt vermutlich den Bericht über Behinderung und Beschäftigung, den das Statistische Amt 1983 veröffentlicht hat; er entspricht dem Ziel des Amtes, gelegentlich Untersuchungen in Bereichen durchzuführen, in denen es an regelmäßigen Daten fehlt.

Seitdem wurde zu dieser Frage keine Untersuchung mehr vorgenommen, und die Kommission ist über die Entwicklung in den Mitgliedstaaten nicht unterrichtet.

Anhand von Berichten der Mitgliedstaaten muß die Kommission innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme der Empfehlung zur Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft vom 24. Juli 1986⁽¹⁾ dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Empfehlung erstatten.

Damit dieser Bericht auch brauchbar wird, will die Kommission eine aus hohen einzelstaatlichen Beamten bestehende Arbeitsgruppe einsetzen, die zunächst eine den einzelstaatlichen Berichten gemeinsame Struktur und Methodologie festlegen sollen. Nach Ansicht der Kommission wird mit dieser Verfahrensweise mehr erreicht als durch eine globale Untersuchung zu dieser Frage.

Im übrigen will die Kommission die Ergebnisse ihres Berichts nicht vorwegnehmen, wenn sie anhand der derzeitigen Daten (die, wie der Herr Abgeordnete es selbst feststellt, unzulänglich sind) versucht, für die verschiedenen Mitgliedstaaten die Fortschritte bei der Datenverarbeitung sowie den Prozentsatz behinderter Menschen zu ermitteln.

Da über die behinderten Erwerbspersonen (Beschäftigte oder Arbeitslose) nur ungenügendes Zahlenmaterial vorliegt, ist es unmöglich, den Anteil der arbeitslosen Behinderten an der Gesamtarbeitslosigkeit zu ermitteln.

Einige Mitgliedstaaten veröffentlichen jedoch regelmäßig die Zahl der registrierten arbeitslosen Behinderten. Für September 1986 liegen folgende Angaben vor:

	Insgesamt	Männer	Frauen
Bundesrepublik Deutschland	120 549	80 437	40 112
Frankreich	39 777	29 997	9 780
Niederlande	8 385	6 827	1 558
Belgien	33 525 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Stark verminderte Erwerbsfähigkeit: 8 250, teilweise verminderte Erwerbsfähigkeit: 23 605, Behindertenwerkstätten: 1 670.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 8. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1759/86

von Frau Mary Banotti (PPE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Oktober 1986)

(87/C 133/66)

Betrifft: Mehrwertsteuer auf medizinische Ausrüstungen

Kann die Kommission mitteilen, welche Mitgliedstaaten MWSt. auf medizinische Ausrüstungen erheben und zu welchem Satz?

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(13. Februar 1987)

Es wird davon ausgegangen, daß die Frau Abgeordnete mit „medizinische Ausrüstungen“ die von Ärzten in Ausübung ihres Berufs benutzten Instrumente und Geräte meint.

Diese Gegenstände unterliegen in allen Mitgliedstaaten der MWSt. Im einzelnen gelten offenbar folgende MWSt.-Sätze:

- Belgien: 19,0%,
- Dänemark: 22,0%,
- Bundesrepublik Deutschland: 14,0%,
- Frankreich: 18,6%,
- Griechenland: 18,0%,
- Irland: 25,0%,
- Italien: 18,0%,
- Luxemburg: 12,0%,
- Niederlande: 20,0%,
- Portugal: 16,0%,
- Spanien: 6,0%,
- Vereinigtes Königreich: 15,0%.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1762/86

von Herrn Pierre Bernard-Reymond (PPE—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Oktober 1986)

(87/C 133/67)

Betrifft: Kfz-Verkehr in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Kann die Kommission die Anzahl der in den zwölf Ländern der Gemeinschaft verkehrenden Kraftfahrzeuge nennen, und zwar nach folgenden Kategorien:

- unter oder gleich der Steuerklasse von vier PS,
- Steuerklasse 5 bis 7 PS,
- 8 bis 9 PS,
- 10 bis 11 PS,
- 12 bis 16 PS,
- 17 PS und mehr?

Antwort von Herrn Clinton Davis

im Namen der Kommission

(4. Februar 1987)

Der Kommission liegen keine Informationen über die Kategorien von Steuer-PS von Kraftfahrzeugen in Frankreich vor; sie verfügt dagegen über nach Hubraum (bis 1 400 ccm, bis 2 000 ccm, über 2 000 ccm) aufgeschlüsselte Daten für die wichtigsten Mitgliedstaaten. Diese Informationen sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

Tabelle 1

EUR 12 — Zahl der zugelassenen Kraftfahrzeuge nach Hubraum und Art des Kraftstoffs

Die Kommission schätzt, daß es in der Gemeinschaft (EUR 12) 105 Millionen zugelassene Kraftfahrzeuge gibt, die sich wie folgt verteilen:

	Kraftfahrzeugbestand (in Millionen)	Anteil %
Ottomotoren	96,9	92,1
davon:		
weniger als 1 400 ccm	57,2	54,4
1 400 bis 2 000 ccm	33,6	31,9
mehr als 2 000 ccm	6,1	5,8
Dieselmotoren	8,3	7,9
Insgesamt	105,2	100

Sollte der derzeitige Nachfragetrend bei Fahrzeugen mit Dieselmotoren anhalten, so dürfte der Anteil der Dieselmotoren in den kommenden zehn Jahren kontinuierlich steigen, die Zahl der Fahrzeuge mit Ottomotoren dagegen stabil bleiben bzw. nur leicht ansteigen.

Tabelle 2

Verkauf von neuen Fahrzeugen in den Mitgliedstaaten, nach Hubraum und Art des Kraftstoffs (prozentualer Anteil im Jahre 1985)

Prozentualer Anteil am Kraftfahrzeugabsatz

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Vereinigtes Königreich	Spanien	EUR 12
Ottomotoren						
Weniger als 1 400 ccm	33	54	63	51	55	50
1 400 bis 2 000 ccm	36	28	11	39	20	29
mehr als 2 000 ccm	8	3	1	6	2	4
Insgesamt	78	85	75	96	76	83
Dieselmotoren	22	15	25	4	24	17

Markt für neue Fahrzeuge insgesamt

(In Millionen)

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Vereinigtes Königreich	Spanien	EUR 12
	2,38	1,77	1,75	1,83	0,57	9,58

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Vereinigtes Königreich	Spanien	EUR 12
Gesamtzahl der zugelassenen Fahrzeuge	26,00	21,20	21,25	17,71	9,27	105,2
Prozentualer Anteil der Dieselmotoren	10	9	10	1	6	8

Hervorzuheben ist, daß die Aufgliederung nach prozentualem Anteil den Markt für neue Kraftfahrzeuge im Jahre 1985 und nicht den gesamten Automobilmarkt betrifft. Aus den vorgenannten Gründen ist der gegenwärtige Anteil der zugelassenen Fahrzeuge mit Dieselmotor niedriger als der des Marktes für neue Kraftfahrzeuge.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1768/86

von den Abgeordneten Mauro Chiabrando, Nino Pisoni und Franco Borgo (PPE—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. November 1986)

(87/C 133/68)

Betrifft: Kälberhaltungsprämie

Auf die schriftliche Anfrage Nr. 2462/85 hat die Kommission am 10. März 1986 geantwortet⁽¹⁾, daß ihr nicht

bekannt sei, daß Frankreich den Züchtern eine Hilfe in Höhe von 500 französischen Franken für jedes gehaltene Kalb gewähre.

In der Antwort hieß es weiter, daß die Kommission bei der französischen Regierung vorsprechen würde und entsprechende Dispositionen gemäß Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags treffen würde.

Da der Verfasser bislang noch keinerlei endgültige Nachricht in dieser Sache erhalten hat, wird die Kommission gefragt:

1. was sich aus ihren Erkundigungen ergeben hat;
2. ob sie im Falle einer positiven Antwort mitteilen kann, welche Maßnahmen sie im Sinne des Vertrages getroffen hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 142 vom 9. 6. 1986, S. 23.

Antwort von Herrn Andriessen im Namen der Kommission

(5. Februar 1987)

Im Zusammenhang mit der schriftlichen Anfrage Nr. 2462/85⁽¹⁾ hat die Kommission von der französischen Regierung Auskünfte über die von den Herren Abgeordneten erwähnte Beihilfe erbeten.

Daraufhin teilten die französischen Behörden der Kommission mit, daß sie von der Gewährung dieser Beihilfe Abstand genommen haben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 142 vom 9. 6. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1775/86

von den Abgeordneten José Alvarez de Paz, José Garcia Raya und José Bueno Vicente (S—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. November 1986)

(87/C 133/69)

Betrifft: Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen

Die Richtlinie des Rates 75/129/EWG vom 17. Februar 1975⁽¹⁾ sieht die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen vor.

Inwieweit wurde diese Richtlinie in den Ländern der Gemeinschaft befolgt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 48 vom 22. 2. 1975, S. 29.

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(10. Februar 1987)

Gegen Belgien, Italien und Griechenland sind Verstoßverfahren eingeleitet worden.

Mit Urteil vom 28. März 1985 (Rechtssache 215/83) hat der Gerichtshof für Recht erkannt, daß das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, indem es einmal die Richtlinie nicht auf Betriebsstillengungen angewandt hat, die nicht auf einer gerichtlichen Entscheidung beruhen, und zum anderen zu Unrecht bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern ausgeschlossen hat. Seitdem ist Belgien durch die Königlichen Erlasse vom 20. Dezember 1985 und vom 11. Juni 1986, die am 1. Juli 1986 in Kraft getreten sind, seinen Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag voll nachgekommen.

Mit Urteil vom 8. Juni 1982 (Rechtssache 91/81) hat der Gerichtshof für Recht erkannt, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie die Bestimmungen der Richtlinie nicht alle und nicht auf bestimmte Bereiche, insbesondere die Landwirtschaft und den Handel, angewandt hat und bei anderen Sektoren nicht die Anzeige bei der zuständigen Behörde noch deren Tätigwerden, um nach Lösungen für die durch die beabsichtigten Massenentlassungen aufgeworfenen Probleme zu suchen, verlangt hat. Mit einem weiteren Urteil vom 6. November 1985 hat der Gerichtshof festgestellt, daß die Italienische Republik, indem sie das Urteil vom 8. Juni 1982 nicht ausgeführt hat, erneut gegen ihre Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen hat. Seitdem hat Italien der Kommission keine neuen Vorlagen bekanntgegeben und auf das diesbezügliche Schreiben der Kommission vom 20. Oktober 1986 ist keine Antwort eingegangen.

Das gegen die Griechische Republik, die die Richtlinie nicht auf Arbeitnehmer des Bausektors angewandt hatte, eingeleitete Verfahren konnte eingestellt werden, nachdem dieses Land das Gesetz Nr. 1568 vom 18. Oktober 1985 erlassen hatte.

Die anderen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Spaniens, haben der Kommission Umsetzungsvorschriften mitgeteilt. Die Kommission unterzieht diese Rechtsvorschriften sowie die Voraussetzungen, unter denen sie seit Inkrafttreten tatsächlich ausgelegt und angewandt werden, gegenwärtig einer eingehenden Prüfung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1782/86

von den Abgeordneten José Alvarez de Paz, José Herrero Merediz und José Bueno Vicente (S—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. November 1986)

(87/C 133/70)

Betrifft: Bestimmte Angaben über die Beschäftigung seitens der Unternehmen der Stahlindustrie

Die Entscheidung der Kommission 1870/75/EGKS vom 17. Juli 1975 ⁽¹⁾ befaßt sich mit der Verpflichtung der Unternehmen der Stahlindustrie, bestimmte Angaben über die Beschäftigung zu machen.

Hält die Kommission das Ausmaß, in dem die Unternehmen dieser Verpflichtung nachgekommen sind, für zufriedenstellend?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 190 vom 23. 7. 1975, S. 26.

Antwort von Herrn Pfeiffer im Namen der Kommission

(23. Januar 1987)

Die Verpflichtung der Hüttenwerke der Gemeinschaft zur Übermittlung der wichtigsten Informationen über die Entwicklung der Beschäftigung in der Eisen- und Stahlindustrie (EGKS) aus der Entscheidung 1870/75 EGKS der Kommission vom 17. Juli 1975 wird zufriedenstellend von den einzelnen Werken wahrgenommen. Aufgrund der übermittelten Angaben ist die Kommission jeweils über geplante, die Beschäftigung in diesem Wirtschaftszweig betreffenden Änderungen, informiert und kann, falls sie dies für notwendig erachtet, ihre Politik darauf abstellen.

Die für die einzelnen Mitgliedstaaten zusammengefaßten Ergebnisse der einzelbetrieblichen Angaben werden monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ SAEG - Statistiques rapides - Emplois CECA - Sidérurgie.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1783/86

von den Abgeordneten José Alvarez de Paz, José Garcia Raya und José Bueno Vicente (S—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. November 1986)

(87/C 133/71)

Betrifft: Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft

Die Richtlinie des Rates 68/360/EWG vom 15. Oktober 1968 ⁽¹⁾ befaßt sich mit der Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft.

Hält die Kommission die gegenwärtige Lage der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in bezug auf die Reise- und Aufenthaltsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinschaft für zufriedenstellend?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13.

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(29. Januar 1987)

Die Kommission ist der Ansicht, daß neun Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Richtlinie 68/360/EWG ordnungsgemäß in innerstaatliches Recht umgesetzt haben.

In Griechenland, Spanien und Portugal wird diese Richtlinie erst dann voll zur Anwendung gelangen, wenn die in den Beitrittsakten der Jahre 1979 und 1985 vorgesehenen Übergangsmaßnahmen auslaufen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1784/86

von den Abgeordneten José Alvarez de Paz, José Herrero Merediz und José Bueno Vicente (S—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. November 1986)

(87/C 133/72)

Betrifft: Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Die Richtlinie des Rates 80/987/EWG vom 20. Oktober 1980 ⁽¹⁾ befaßt sich mit der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

Werden in allen Ländern der Gemeinschaft die in den verschiedenen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen angewendet?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 283 vom 20. 10. 1980, S. 23.

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(12. Februar 1987)

Gegen die Italienische Republik und die Griechische Republik wurden Verstoßverfahren eingeleitet, doch hat sich der Gerichtshof bisher noch nicht zu den von der Kommission eingereichten Klagen geäußert.

Alle übrigen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Spanien haben der Kommission Umsetzungsvorschriften mitgeteilt; diese Vorschriften und die Bedingungen, unter denen sie seit ihrem Inkrafttreten ausgelegt und angewendet werden, sind derzeit Gegenstand eingehender Prüfungen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1786/86

von den Abgeordneten José Alvarez de Paz, José Garcia Raya und José Bueno Vicente (S—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. November 1986)

(87/C 133/73)

Betrifft: Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz

Die Richtlinie des Rates 77/576/EWG vom 25. Juli 1977 ⁽¹⁾ befaßt sich mit der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz; sie wurde durch die Akte über den Beitritt Griechenlands von 1979 und durch die Richtlinie 79/640/EWG vom 21. Juni 1979 geändert.

Werden diese Vorschriften, auf die die Richtlinie Bezug nimmt, in allen Ländern der Gemeinschaft angewendet?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 7. 9. 1977, S. 12.

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(26. Februar 1987)

Die spanische Regierung hat der Kommission die Vorschriften, die sie gemäß Artikel 395 der Beitrittsakte erlassen muß, noch nicht mitgeteilt. Die portugiesischen Vorschriften sind vor kurzem vorgelegt worden und werden derzeit geprüft.

Alle übrigen Mitgliedstaaten halten sich an die Vorschriften der betreffenden Richtlinie.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1795/86

von Frau Ursula Braun-Moser (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. November 1986)

(87/C 133/74)

Betrifft: Harmonisierung der Arbeitsbedingungen für im Fremdenverkehrssektor Tätige

1. Beabsichtigt die Kommission im Bereich des Fremdenverkehrs in den Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen (Richtlinie, Stellungnahme), die eine Harmonisierung der Arbeitsbedingungen für in diesem Bereich Tätige schaffen ⁽¹⁾?

2. Welche Gründe führt die Kommission in Anbetracht der bisherigen Untätigkeit für ihr Zögern auf?

⁽¹⁾ vgl. dazu meine Entschließungsanträge, insbesondere:
— zu den unterschiedlichen Voraussetzungen bei der Eröffnung eines Reisebüros in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Dok. B 2-1393/85);
— zur Vereinheitlichung der Haftungsbestimmungen europäischer Reiseveranstalter (Dok. B 2-96/86);
— zur europaweiten Anerkennung von Tour-Managern (Dok. B 2-98/86).

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(27. Januar 1987)

1. Nein.

2. Die vom Gemeinschafts-Gesetzgeber in ständiger Praxis im Bereich der beruflichen Freizügigkeit durchgeführte Rechtsangleichung besteht nur darin, die einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften insoweit abzuändern, als es für die Erleichterung dieser Freizügigkeit erforderlich ist, nicht jedoch in der Einführung von Berufsregelungen, die für die ganze Gemeinschaft einheitlich wären. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen zur Erleichterung der Freizügigkeit gibt es bereits für einige Berufe des Gebietes des Fremdenverkehrs:

— Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 82/470/EWG vom 29. Juni 1982 („Hilfsgewerbetreibende des Verkehrs“) für die Reisebürounternehmer ⁽¹⁾;

— Artikel 7 der Richtlinie 75/368/EWG vom 16. Juni 1975 („einige Tätigkeiten“) für die Reisebegleiter ⁽²⁾.

Die Tätigkeiten der Fremdenführer sind aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 75/368/EWG ausdrücklich ausgenommen. Die Kommission strebt jedoch Maßnahmen zur Erleichterung der Freizügigkeit auch dieser Berufstätigen an. Die Frau Abgeordnete wird auch in diesem Kontext auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 376/84 vom Herrn Irmer ⁽³⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. L 213 vom 21. 7. 1982.

⁽²⁾ ABl. L 167 vom 30. 6. 1975.

⁽³⁾ ABl. C 71 vom 18. 3. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1806/86

von Herrn Derek Prag (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. November 1986)

(87/C 133/75)

Betrifft: Eventuelle Gemeinschaftsnormen für Kfz-Nummernschilder

Mit dem ständigen Anwachsen des grenzüberschreitenden Autoreiseverkehrs in der Gemeinschaft und der damit verbundenen Zunahme der Unfälle, an denen Bürger aus mehreren Mitgliedstaaten beteiligt sind, hat sich nur zu deutlich gezeigt, wie schwer sich im Falle mancher Mitgliedstaaten die Kfz-Nummernschilder entziffern lassen. In einigen Fällen sind die Buchstaben und Zahlen so klein, daß man sie nicht lesen kann, in anderen Fällen sind sie nach Einbruch der Dunkelheit nicht zu erkennen, weil sie nicht beleuchtet sind. Das kann bedeuten, daß die Identifizierung durch Unfallzeugen eine unsichere Sache ist.

Wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, gemeinschaftsweite Normen für Nummernschilder und nationale Kennzeichen vorzuschlagen?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(29. Januar 1987)

Die Einführung eines gemeinschaftlichen Kfz-Nummernschildes wird zur Zeit von den Dienststellen der Kommission geprüft. Die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Fragen werden hierbei berücksichtigt.

Das genannte Problem ist jedoch mit Schwierigkeiten verbunden, die in den Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1614/85 von Herrn Mühlen ⁽¹⁾ und 2493/85 von Frau Lienemann ⁽²⁾ erwähnt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 78 vom 7. 4. 1986, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 233 vom 15. 9. 1986, S. 3.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1819/86

von Frau Anne-Marie Lizin (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. November 1986)

(87/C 133/76)

Betrifft: Bienenzucht: Bienenzuchtgenossenschaften

Können die Bienenzuchtgenossenschaften als in Europa zu fördernde Unternehmen betrachtet werden und könnten sie in diesem Rahmen Beihilfen aus dem Sozialfonds erhalten?

Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission

(28. Januar 1987)

Der Europäische Sozialfonds unterstützt in erster Linie berufsbildende und beschäftigungswirksame Maßnahmen. Zuschüsse aus dem Fonds können vorwiegend zur Förderung der Beschäftigung insbesondere solcher Jugendlicher unter 25 gewährt werden, die nur geringe Aussichten auf einen Arbeitsplatz haben. Zuschüsse können auch zur Förderung der Beschäftigung bestimmter Gruppen über 25 Jahre alter Personen bewilligt werden. Wenn die in der Frage der Frau Abgeordneten Lizin genannten Personen den in den Vorschriften und Leitlinien des Fonds festgelegten Kriterien entsprechen, könnten Zuschüsse zu berufsbildenden und beschäftigungswirksamen Maßnahmen in Betracht kommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1843/86

von Herrn Emmanuel Maffre-Baugé (COM—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. November 1986)

(87/C 133/77)

Betrifft: Förderung der Korkherstellung

Obwohl Kork auf der Liste der Erzeugnisse steht, auf die die gemeinsame Agrarpolitik Anwendung findet (vgl. Anlage II des Vertrags von Rom), wurden zu keiner Zeit echte Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten dieses Erzeugnisses beschlossen. Die Produktion dieses Erzeugnisses ist derzeit rückläufig, obwohl sie in einigen, häufig benachteiligten Regionen zur Förderung der Entwicklung und Beschäftigung beitragen könnte. Sind der Kommission die Möglichkeiten zur Förderung der Korkerzeugung bewußt?

Ist sie entschlossen, die Durchführung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Erschließung dieses Produktionszweiges in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorzuschlagen, ihn gegen die Einfuhren zu schützen und somit diesem Erwerbszweig eine bessere Deckung der zunehmenden Nachfrage zu ermöglichen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(28. Januar 1987)

Die Kommission ist sich des Produktionspotentials bei Kork wohl bewußt, ebenso wie der Tatsache, daß dieses Potential nicht voll genutzt wird.

Im Hinblick auf eine Gemeinschaftsmaßnahme im Korksektor soll eine gründliche Untersuchung sämtlicher Aspekte dieser Industrie durchgeführt werden. Anhand der Ergebnisse einer solchen Untersuchung können dann je nach den festgestellten Erfordernissen spezifische Maßnahmen vorgeschlagen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1845/86

von Herrn Kenneth Collins (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. November 1986)

(87/C 133/78)

Betrifft: Anabolika in Futtermittel

Ist die Kommission jetzt bereit, den Abschlußbericht der von Professor Lamming geleiteten wissenschaftlichen Arbeitsgruppe „Anabolika in Futtermittel“, der bisher nicht erhältlich war, zu veröffentlichen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(22. Januar 1987)

Die Kommission hat die Arbeit der vom Herrn Abgeordneten genannten Arbeitsgruppe im Jahre 1984 in ihrer Reihe „Landwirtschaft“ als Bericht EUR 8913 veröffentlicht. Die Gruppe hat keinen anderen Bericht erstellt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1850/86

von Frau Undine-Uta Bloch von Blotnitz (ARC—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. November 1986)

(87/C 133/79)

Betrifft: Pläne zum Bau einer Wiederaufarbeitungsanlage für radioaktive Abfälle in Belgien

Nach Pressemeldungen hat der Bürgermeister der Stadt Andenne seinen Ort als Standort für eine belgische Wiederaufarbeitungsanlage angeboten.

Gibt es Pläne, in Belgien eine eigene Wiederaufarbeitungsanlage zu bauen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1940/86

von Herrn Jef Ulburghs (NI—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. November 1986)

(87/C 133/80)

Betrifft: Beteiligung an einer Wiederaufarbeitungsanlage in Mol (Belgien)

Aus dem „Spiegel“ vom 13. Oktober 1986 ist zu erfahren, daß die DWK (Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen) am 5. November 1986 „über die Beteiligung an einem Wiederaufarbeitungsunternehmen im belgischen Mol“ entscheidet. Es handelt sich um den Bau einer „Wiederaufarbeitungsfabrik mit 300 Tonnen Kapazität“.

Die Kommission wird unter Hinweis auf die gesellschaftlichen Belange, die mit dem Einsatz der Kernenergie verbunden sind, und auf die Diskussion in der Bevölkerung, die sich seit den Unfällen in den Kernkraftwerken von Tschernobyl und Hamm erheblich intensiviert hat, um Auskünfte über die neuen Pläne für den Bau einer Wiederaufarbeitungsanlage in Mol und die möglichen neuen Pläne für „Eurochimique“ in Mol gebeten.

**Gemeinsame Antwort von Herrn Mosar
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1850/86 und
1940/86**

(23. Februar 1987)

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß sie im allgemeinen nicht zu Pressemitteilungen Stellung nimmt.

Was die Pläne für eine Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe anbelangt, hat Belgien eine Wiederinbetriebnahme der ehemaligen Wiederaufarbeitungsanlage Eurochemic in Dessel (Belgien) in Betracht gezogen, die gemäß dem Übereinkommen zwischen der Firma Eurochemic (Gemeinsames Unternehmen der OECD) und der belgischen Regierung in den Besitz Belgiens übergegangen ist.

Nach den Informationen der Kommission ist vor kurzem eine negative Entscheidung getroffen worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1854/86

von den Abgeordneten Vanlerenberghe (PPE—F), Mallet (RDE—F), Fontaine (PPE—F) und Abelin (PPE—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1986)

(87/C 133/81)

Betrifft: Beteiligung von europäischen Unternehmen an den Ausschreibungen für den Bau des Flughafens Kansai (Japan)

Kann die Kommission mitteilen, ob europäische Unternehmen nach den Schritten, die sie bei den japanischen Behörden

eingeleitet hat, zu den Ausschreibungen für die zweite Phase der Bauarbeiten für den neuen internationalen Flughafen Kansai gleichberechtigt mit den japanischen und amerikanischen Unternehmen zugelassen werden?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(27. Januar 1987)

Die Kommission hat die japanischen Behörden mehrfach darauf hingewiesen, daß europäische Gesellschaften an einer Beteiligung an dem Vorhaben zum Bau des internationalen Flughafens Kansai interessiert sind. Die japanischen Behörden haben sich bereit erklärt, interessierte europäische Unternehmen über die von ausländischen Gesellschaften, die sich an dem Vorhaben beteiligen möchten, einzuhaltenen Verfahren zu unterrichten. Es wurde jedoch keine Garantie dafür gegeben, daß europäische Gesellschaften unbedingt zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Dies wird davon abhängen, ob sie von der Kansai International Airport Company als qualifizierte Bieter angesehen werden.

Die Kommission beabsichtigt, die Entwicklungen bei der Bekanntmachung und Vergabe von Aufträgen zu kontrollieren, interessierten Gesellschaften erforderlichenfalls Informationen zu liefern und mit den japanischen Behörden jeden etwaigen Fall einer europäischen Gesellschaft zu prüfen, die der Auffassung ist, nicht fair behandelt worden zu sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1856/86

von Herrn Andrew Pearce (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. November 1986)

(87/C 133/82)

Betrifft: Frauenarbeitslosigkeit

Welche Gesetzesvorschläge, deren wichtigster Effekt der Abbau der Frauenarbeitslosigkeit wäre, hat die Kommission in den letzten zwei Jahren dem Rat in bezug auf Frauenfragen vorgelegt?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(3. Februar 1987)

Die Initiativen der Kommission zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen werden in den meisten Fällen unter dem Gesichtspunkt der Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit konzipiert.

Sie haben in der Tat die Förderung der gemischten Beschäftigung zum Ziel, denn die gegenwärtige Geschlechtertrennung bei der Beschäftigung ist eine der Hauptursachen der Frauenarbeitslosigkeit, die besonders gravierend ist.

Von den Initiativen der Kommission sind in diesem Zusammenhang an allererster Stelle die Mitteilung an den Rat vom März 1983 über die zu treffenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit⁽¹⁾ und der Entwurf einer Entschließung⁽²⁾ zu erwähnen, die zu der vom Rat am 7. Juni 1984 angenommenen Entschließung⁽³⁾ geführt haben.

In dieser Entschließung wird unter anderem besonderes Gewicht darauf gelegt, daß positive Maßnahmen für Frauen in diesem Zusammenhang entwickelt werden müssen; ferner hat die Kommission dem Rat im Mai 1984⁽⁴⁾ eine Empfehlung zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen vorgeschlagen, die der Rat am 13. Dezember 1984⁽⁵⁾ angenommen hat.

Das neue mittelfristige Programm zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen für die Jahre 1986—1990⁽⁶⁾ dürfte sich auch sehr stark auf die Frauenarbeitslosigkeit auswirken. In der Begründung zu diesem Programm wird im übrigen hervorgehoben, daß „der Anstieg der Frauenarbeitslosigkeit besonders gravierend ist“.

Unter den Richtlinienvorschlägen, welche die Kommission im Rahmen ihres Aktionsprogramms 1982—1985 unterbreitet hat, zielt der Vorschlag für eine Richtlinie über Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen⁽⁷⁾ unter anderem darauf ab, die Beschäftigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dadurch zu fördern, daß Arbeitnehmer, die den Urlaub in Anspruch nehmen, durch andere ersetzt werden.

Schließlich dürften sich viele Initiativen, die von der Kommission in den letzten Jahren im Bereich der Beschäftigung (beispielsweise zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen, zur Neugestaltung der Arbeitszeit, die örtlichen Beschäftigungsinitiativen und die Initiativen zugunsten der Langzeitarbeitslosen) und der Berufsbildung (beispielsweise die Berufsbildung während der achtziger Jahre, die Ausbildung und die neuen Technologien) ergriffen wurden, auf die Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit auswirken.

⁽¹⁾ Dok. KOM(83) 653 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 65 vom 6. 2. 1984, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 161 vom 21. 6. 1984.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 143 vom 30. 5. 1984.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 331 vom 19. 12. 1984, S. 34.

⁽⁶⁾ Dok. KOM(85) 801 endg. und Entschließung des Rates — ABl. Nr. C 203 vom 12. 8. 1986.

⁽⁷⁾ Dok. KOM(83) 686 endg. und geänderte Fassung Dok. KOM(84) 631 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1859/86

von Sir James Scott-Hopkins (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. November 1986)

(87/C 133/83)

Betrifft: Tollwutgefahr

Was tut die Kommission, um zu gewährleisten, daß die Zahl der Tollwutfälle in der Gemeinschaft minimal bleibt und wirksame Verfahren — einschließlich einer engstmög-

chen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der Zwölf — zur Bewältigung etwaiger Tollwutfälle zur Verfügung stehen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(28. Januar 1987)

Die Kommission wird in Kürze einen Bericht über die Tollwut in der Gemeinschaft vorlegen und gleichzeitig Vorschläge unterbreiten, die auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verringerung der Zahl der Tollwutfälle abzielen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1862/86

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. November 1986)

(87/C 133/84)

Betrifft: Offenlegung der Informationsberichte, die die Staaten über die Anwendung von Richtlinien zu übermitteln haben

Im Anschluß an die Antwort der Kommission vom Juli 1985 auf die schriftliche Anfrage Nr. 295/85 ⁽¹⁾ habe ich den ständigen Vertreter Belgiens bei den Europäischen Gemeinschaften ersucht, mir den belgischen Informationsbericht über die Anwendung von Artikel 6 der Richtlinie 76/464/EWG ⁽²⁾ zu übermitteln.

Bis jetzt, das heißt nach mehr als 13 Monaten, habe ich diesen Informationsbericht allerdings immer noch nicht erhalten. Kann die Kommission unter diesen Umständen

1. ihre Haltung ändern und mir selbst den Bericht übermitteln;
2. mitteilen, welches Verfahren sie in Zukunft anzuwenden gedenkt, um die Transparenz der von den Mitgliedstaaten über die Anwendung von Richtlinien übermittelten Informationen zu verbessern?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 255 vom 7. 10. 1985, S. 36.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(19. Februar 1987)

1. Die Kommission hat die Ständige Vertretung Belgiens und das Umweltministerium gleich nach Erhalt der Anfrage des Herrn Abgeordneten gebeten, ihr mitzuteilen, ob der gemäß Artikel 7 der Richtlinie 76/464/EWG erstellte belgische Bericht dem Herrn Abgeordneten übermittelt werden kann. Sie hat trotz wiederholter Biten bisher keine Antwort erhalten.

2. Unabhängig von den im dritten Teil der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 295/85 des Herrn Abgeordneten angegebenen und noch immer gültigen Gründen beabsichtigt die Kommission, wie sie in ihrem Entwurf des Vierten Aktionsprogramms für den Umweltschutz mitgeteilt hat, einen Vorschlag für eine Richtlinie zu unterbreiten, mit der die allgemeine Verpflichtung zur Vorlage von Berichten genormt und rationalisiert wird. Mit diesem Vorschlag will die Kommission eine größere Publizität dieser Berichte erreichen, damit die Anwendung der Richtlinien transparenter wird.

⁽¹⁾ Dok. KOM(86) 485 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1863/86

von Herrn Jon Gangoiti Llaguno (PPE—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1986)

(87/C 133/85)

Betrifft: Lage der staatlichen Stahlindustrie im Gemeinschaftskontext

Im Rahmen des Beitrittsvertrags verpflichtet sich der spanische Staat, in den drei Jahren der Übergangsperiode seine Produktionskapazität auf dem Stahlsektor von 21 auf 19 Millionen Tonnen zu verringern. Zu diesem Zweck müssen die Kommission und die spanische Regierung gemeinsam den Stand und den Fortschritt der Umstellungspläne für die spanische Stahlindustrie prüfen.

Erachtet die Kommission die bisher von der spanischen Regierung übermittelten Angaben über den tatsächlichen Stand und den Fortschritt der Umstellungspläne für die spanische Stahlindustrie als ausreichend?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(28. Januar 1987)

Entsprechend dem Protokoll Nr. 10 im Anhang zu der Akte über den Beitritt Spaniens zu den Europäischen Gemeinschaften darf die Produktionskapazität der spanischen Eisen- und Stahlindustrie am Ende des Übergangszeitraums (31. Dezember 1988) 18 Millionen Tonnen nicht übersteigen.

Die Kommission und die spanische Regierung prüfen gegenwärtig in Abstimmung mit den Unternehmen und mit Unterstützung unabhängiger Berater, die auf gemeinsamen Beschluß hin berufen wurden, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um dieses Ziel zu verwirklichen.

Entsprechend dem genannten Protokoll hat die Kommission eine Bewertung der Lebensfähigkeitsperspektiven der Unternehmen vorgenommen, für die von der spanischen Regierung genehmigte Umstrukturierungsprogramme vorliegen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Bewertung, die ebenfalls mit Hilfe unabhängiger Berater durchgeführt wurde, hat die Kommission gemäß den Bestimmungen von Ziffer 3 des

Protokolls der spanischen Regierung Ergänzungen zu diesen Plänen vorgeschlagen, damit die Lebensfähigkeit der betreffenden Unternehmen wiederhergestellt werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1866/86

von Frau Bodil Boserup (COM—DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1986)

(87/C 133/86)

Betrifft: Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte

Kann die Kommission Aufschluß darüber geben, welche dänischen Organisationen bzw. Einzelpersonen in den Jahren 1983—1986 Unterstützung in Form von Mitteln aus dem Posten „Programm zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte“ (Haushaltsplan 1986, Posten 6430 und 1987 Posten 6330) erhalten haben? Welche Organisationen bzw. Einzelpersonen können im Jahr 1987 damit rechnen, Unterstützung zu empfangen? Desweiteren bitte ich um Auskunft darüber, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechenschaft über die Verwendung dieser Mittel gegeben und Entlastung dafür erteilt wurde?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(3. Februar 1987)

Die dänische Organisation, die in der Zeit von 1983—1986 (Haushaltsposten 6430) Zuschüsse zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte erhalten hat, ist der dänische Jugendrat (DUF).

Beim gegenwärtigen Stand läßt sich nicht sagen, welche Organisation und welche Personen für das Programm 1987 in Betracht kommen, weil es davon abhängt, wer der Kommission im Verlauf von 1987 Pläne für Austauschvorhaben übermittelt.

Der erste Bericht der Kommission an den Rat über den Fortgang des dritten gemeinsamen Programms zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte ⁽¹⁾ wird gegenwärtig erstellt und 1987 vorgelegt.

⁽¹⁾ Beschluß des Rates 84/636/EWG vom 13. 12. 1984, ABl. Nr. L 331 vom 19. 12. 1984, S. 36.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1871/86

von Herrn Luis Perinat Elio (ED—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1986)

(87/C 133/87)

Betrifft: Auswahlkriterien für die Festlegung der Politik der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der medizinischen Forschung

Die Fortschritte, die im Bereich der Forschung im Rahmen des Programms der Europäischen Gemeinschaft im medizi-

nischen Sektor gemacht werden, beweisen die Richtigkeit der Gemeinschaftsinitiativen, sowohl was die Auswahl der Forschungsthemen, als auch was die damit beauftragten Forscher betrifft.

In diesem Zusammenhang sei besonders darauf hingewiesen, daß die Kommission ihre Anstrengungen auf die Erforschung zweier der großen Plagen unserer Zeit, nämlich Krebs und AIDS, gerichtet hat.

Könnte die Kommission dennoch als allgemeine Information für die medizinischen Forscherkreise Aufschluß darüber geben, welche Kriterien sie bei der Wahl der Forschungsgebiete, die von ihren Programmen abgedeckt werden sollen und der Personen, denen die Durchführung der Forschungsvorhaben aufgetragen wird, anwendet?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(5. Februar 1987)

Die Kommission hat vor kurzem ein neues Koordinierungsprogramm im Bereich der medizinischen Forschung und der Gesundheitsforschung für 1981—1989 ⁽¹⁾ vorgeschlagen, das insbesondere Arbeiten über Krebs und AIDS umfaßt. Dieses Programm stellt eine Fortsetzung der beiden vorhergehenden Programme in diesem Bereich dar; durch die enge Zusammenarbeit, die sich zwischen der Kommission und den für Forschung und Gesundheitswesen verantwortlichen nationalen Behörden entwickelt hat, ist diese Koordinierungsaufgabe erheblich erleichtert worden.

Die spezifischen Vorhaben, die die für dieses Programm gewählten Forschungsbereiche bilden, wurden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- jedes einzelne Vorhaben sollte für die Gemeinschaft insgesamt von Bedeutung sein;
- das Vorhaben sollte praktische Bedeutung unter medizinisch-sozialen und insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufweisen;
- sein wissenschaftlicher Inhalt sollte bereits bestehende Vorhaben ergänzen;
- unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten sollte das Vorhaben entweder gemeinsam durchgeführt werden, oder es könnte effizienter auf Gemeinschaftsebene als im Alleingang in den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführt werden und
- das Vorhaben müsse klare und einigermaßen rasche Ergebnisse erbringen.

Die medizinische Forschung ist ein Beispiel für ein Programm, das von der Kommission koordiniert wird und bei dem das Ziel der beteiligten wissenschaftlichen Vorhaben gemeinsam auf Gemeinschaftsebene festgelegt wird.

Im Gegensatz zu den Aktionen auf Kostenteilungsbasis (die die Kommission ausgewählt und mitfinanziert) erfolgt die Wahl der an dieser Art von Forschung teilnehmenden Teams durch die Mitgliedstaaten, die die Vorhaben vollständig

finanzieren und für deren Durchführung verantwortlich sind. Die Rolle der Kommission ist auf die Koordinierung und den Austausch von Kenntnissen beschränkt.

Auf diese Art und Weise kann die medizinische Forschung in der Gemeinschaft mit größter Wirksamkeit und sehr geringen Ausgaben durchgeführt werden.

(¹) Dok. KOM(86) 549 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1874/86
 von Herrn Manuel Cantarero del Castillo (ED—E)
 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1986)

(87/C 133/88)

Betrifft: Wörterbuch der Europäischen Gemeinschaft

Durch die weite Fächerung der Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen, die gemäß den Verträgen in ihre Zuständigkeit fallen, wurde eine so umfangreiche Terminologie entwickelt, daß jeder der Auskünfte einholen will, durch die Menge und Vielfalt der Begriffe und Bezeichnungen, die im Gemeinschaftsalltag verwendet werden, verwirrt wird.

Diese Vielfalt bekommen bei der Bemühung um Auskünfte insbesondere die Bürger der beiden neuen Mitgliedstaaten zu spüren, die bislang mit den Gemeinschaftstätigkeiten und mit der damit verbundenen terminologischen Entwicklung nichts zu tun hatten.

Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob es die Kommission für nützlich hält, ein Wörterbuch der Europäischen Gemeinschaft zu erstellen, in dem die Begriffe und Ausdrücke mit spezifisch gemeinschaftlichem Inhalt oder spezifisch gemeinschaftlicher Bedeutung erfaßt werden, damit jeder an einer bestimmten Thematik Interessierte sich über die genaue Bedeutung der in den verschiedenen Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft gebrauchten Ausdrücke informieren kann.

Antwort von Herrn Christophersen
 im Namen der Kommission

(12. Februar 1987)

Bei der großen Vielfalt der Tätigkeitsgebiete der Gemeinschaft und angesichts der Vielsprachigkeit der Gemeinschaftsdienststellen machte sich schon recht früh die Notwendigkeit bemerkbar, Glossare und andere terminologische Hilfsmittel zu erstellen. Die ersten Hilfsmittel dieser Art

stammen aus dem Jahre 1962. Seitdem hat das Terminologiebüro der Kommission eine ganze Reihe von Glossaren erstellt, von denen ein großer Teil bereits das Spanische und das Portugiesische berücksichtigt.

Eine komplette Sammlung dieser Glossare ist in der Bibliothek des Europäischen Parlaments in Brüssel und in Luxemburg verfügbar.

Außerdem sind alle in diesen Glossaren enthaltenen terminologischen Informationen in die terminologische Datenbank der Kommission — Eurodicautom — aufgenommen worden. Eurodicautom bedient die neun Sprachen der Gemeinschaft, enthält über 400 000 Begriffe und über 100 000 Abkürzungen und ist auch für externe Benutzer zugänglich.

Ausführlichere ergänzende Informationen gehen dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments auf direktem Wege zu.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1875/86
 von Herrn Manuel Cantarero del Castillo (ED—E)
 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1986)

(87/C 133/89)

Betrifft: Anwendung der Mehrwertsteuer auf die sportlichen Aktivitäten der Jachtklubs

Im allgemeinen soll die Mehrwertsteuer eine Besteuerung des Gewinns aus dem Handelsverkehr mit den besteuerten Erzeugnissen darstellen.

Wenn jedoch die Tätigkeit, die mit der Mehrwertsteuer belegt werden soll, nicht den Steuerparametern entspricht, die sich aus dem vom besteuerten Erzeugnis durchlaufenen Handelsverkehr ableiten, scheint es selbstverständlich, daß man sich fragt, ob Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen zu besteuern sind, bei welchen ein solcher Handelsverkehr nicht anfällt.

Kann die Kommission daher, um diesbezügliche Zweifel auszuräumen, klarstellen, ob die nichterwerbsmäßigen und nicht im engen Sinn gewinnorientierten sportlichen Aktivitäten der Jachtklubs in ihrer Eigenschaft als sportliche Aktivitäten der Mehrwertsteuer unterliegen können?

Antwort von Lord Cockfield
 im Namen der Kommission

(22. Januar 1987)

Im Rahmen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems können bestimmte sportliche Aktivitäten von der Steuer befreit werden. So gewähren die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 A Absatz 1 Buchstabe m) der sechsten Richtlinie (¹) unter von ihnen festgesetzten Bedingungen Steuerbefreiung für „bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport . . . stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport . . . ausüben“.

Ein Jachtclub kann also wie jeder andere Sportverein in den Genuß dieser Steuerbefreiung kommen.

(¹) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1878/86

von Herrn Jozé Alvarez de Eulate Peñaranda (ED—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1986)

(87/C 133/90)

Betrifft: Rationalisierung der Beziehungen zwischen der Kommission und den Landwirtschaftsministerien der Mitgliedstaaten

Die Bedeutung der Gemeinschaftsaktivität im Agrarsektor nimmt von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr erheblich zu, weshalb es sich als notwendig erweist, sich Gedanken darüber zu machen, in welcher Weise die Verbindung und Beziehung zwischen den entsprechenden Dienststellen der Kommission und den Landwirtschaftsministerien der einzelnen Mitgliedstaaten rationeller gestaltet werden können.

Die Zersplitterung und Verteilung der Zuständigkeiten auf die verschiedenen Dienststellen bei bestimmten Landwirtschaftsministerien verursachen häufig einen unnötigen Zeitverlust mit entsprechender nachteiliger Auswirkung auf die von diesen Dienststellen zu erwartende Effizienz.

Daher wäre es erforderlich, die derzeitige Struktur der Verbindung und Beziehung zwischen den einzelstaatlichen und den Gemeinschaftsdienststellen zu verbessern, was möglicherweise durch die Schaffung einer Generaldirektion für die Beziehungen zur Europäischen Gemeinschaft in jedem einzelnen der Landwirtschaftsministerien der Mitgliedstaaten, wie sie bereits in einigen Mitgliedstaaten bestehen, erfolgen könnte.

Hält die Kommission es daher für notwendig, von den Mitgliedstaaten zu verlangen, eine solche Generaldirektion einzurichten, um die Abwicklung der Agrarangelegenheiten der Gemeinschaft zu beschleunigen?

Antwort von Herrn Delors

im Namen der Kommission

(3. Februar 1987)

Die Beziehungen zwischen der Kommission und den einzelstaatlichen Ministerien konnten den verschiedenen durch die Einführung und die Folgemaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik entstandenen Bedürfnissen im allgemeinen gerecht werden.

Es liegt auf der Hand, daß die Entwicklung der Lage in der Landwirtschaft und die Gemeinschaftserweiterungen zu einer Zunahme der Aufgaben führen, wodurch Rationalisierungsprobleme entstehen können.

Es ist jedoch nicht Sache der Kommission, sich in die interne Organisation der Verwaltungen der Mitgliedstaaten einzumischen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1883/86

von Frau Anne-Marie Lizin (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1986)

(87/C 133/91)

Betrifft: Flankierende Sozialmaßnahmen zur Liberalisierung des Stahlmarkts

Beabsichtigt die Kommission, spezifische Sozialmaßnahmen für die Stahlunternehmen vorzuschlagen, die einer Liberalisierung der Stahlindustrie zwangsläufig zum Opfer fallen werden, insbesondere in Wallonien?

Welche Haushaltsmittel wird die Kommission dafür vorschlagen?

Antwort von Herrn Marin

im Namen der Kommission

(27. Januar 1987)

Die Arbeitnehmer von Stahlunternehmen, die ihren Arbeitsplatz infolge einer Liberalisierung des Stahlmarktes einbüßen, können EGKS-Anpassungsbeihilfen gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags von Paris erhalten, die entweder in Anwendung bilateraler Abkommen zwischen der Kommission/Hohen Behörde und den einzelnen Mitgliedstaaten oder im Rahmen der Sondermaßnahmen gewährt werden, die von der Kommission entsprechend den Sozialmaßnahmen „Stahl“ vorgeschlagen wurden.

Überdies können diese Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar in den Genuß der Maßnahmen kommen, die im Rahmen des Aktionsprogramms der Kommission zur Verstärkung der strukturellen Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Umstrukturierungsgebiete der Eisen- und Stahlindustrie (¹) vorgesehen sind; dieses Programm wurde dem Rat und dem Europäischen Parlament im Juli 1986 übermittelt.

(¹) Dok. KOM(86) 422.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1896/86

von Pieter Dankert (S—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1986)

(87/C 133/92)

Betrifft: Haltung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von betrügerischen Praktiken und von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit EG-Vorschriften

1. Kann die Kommission die Feststellung des Rechnungshofs in seinem Bericht über das Haushaltsjahr 1984 unter Punkt 4.28 bestätigen, nämlich daß das Verhalten der

Mitgliedstaaten sich durch eine gewisse Unachtsamkeit betreffend die finanziellen Belange der Gemeinschaft und durch einen praktisch allgemeinen Mangel an Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten auszeichnet?

2. Kann die Kommission eine Schätzung des finanziellen Schadens vornehmen, der der Gemeinschaft im Jahr 1984 infolge dieser Haltung der Mitgliedstaaten entstanden ist?

3. Welche Mitgliedstaaten zeigten sich häufig wenig dazu bereit, mit der Kommission bei der Durchführung bestimmter Untersuchungen zusammenzuarbeiten, vor allem wenn es sich darum drehte, betrügerische Praktiken und Unregelmäßigkeiten auf ihrem Territorium aufzudecken, wie unter dem genannten Punkt 4.28 festgestellt wurde?

4. Welche Mitgliedstaaten haben ihre Mitarbeit an einer Untersuchung verweigert, als es sich herausstellte, daß Bürger dieses Landes, wie unter dem erwähnten Punkt 4.28 festgestellt wurde, die Begünstigten waren?

5. Haben die Mitgliedstaaten im Sinne der Fragen 3 und 4 ihren Verpflichtungen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere aus Artikel 5 des EWG-Vertrags ergeben, zuwidergehandelt?

6. Wenn ja, hat die Kommission das in Artikel 169 des EWG-Vertrags vorgesehene Verfahren eingeleitet?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(12. Februar 1987)

1. Die Kommission möchte betonen, daß Einschätzungen des Rechnungshofs über das Ausmaß der von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Probleme allein von dieser Institution zu verantworten sind.

Dennoch räumt die Kommission ein, daß es Gebiete gibt, auf denen Verbesserungen vorgenommen werden können und vorgenommen werden sollten. Sowohl im Rahmen bilateraler Kontakte mit den Mitgliedstaaten als auch auf einer mehr allgemeinen Basis werden bereits Bemühungen in diesem Sinne unternommen.

2. Es ist praktisch unmöglich festzustellen, um welche Beträge es unter den von dem Herrn Abgeordneten genannten Umständen gehen würde, da jede Aussage hierüber auf der Grundlage subjektiver Kriterien erfolgen müßte.

3. bis 6. Bei der Art erwähnter Fälle würde es nicht der Praxis der Kommission entsprechen, die Namen der betreffenden Mitgliedstaaten bekanntzugeben.

Obgleich Verbesserungen, wie eingangs vermerkt, wünschenswert sind, sieht die Kommission in diesen Problemen bisher keinen Verstoß gegen Artikel 5 des EWG-Vertrags. Sie hat es folglich nicht für angezeigt gehalten, ein Verfahren nach Artikel 169 des Vertrags einzuleiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1902/86

von Herrn Victor Arbeloa Muru (S—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1986)

(87/C 133/93)

Betrifft: Freiwilligenorganisationen in der Dritten Welt

Wieviele Nichtregierungs- und Regierungsorganisationen bestehen in der Gemeinschaft, die direkte Hilfe und/oder organisatorische Unterstützung in der sogenannten Dritten Welt leisten und für die Freiwillige im Einsatz sind, die weder religiösen Orden angehören noch kirchliche Amtsträger sind?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(22. Januar 1987)

Die genaue Anzahl der Nichtregierungs- und Freiwilligen-Organisationen, die im Bereich der Entwicklungshilfe tätig sind und ihren Sitz in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben, ist der Kommission nicht bekannt. Die Kommission arbeitet regelmäßig mit rund 500 Organisationen zusammen, die die Voraussetzungen für diese Zusammenarbeit in den verschiedenen Bereichen (Nahrungsmittelhilfe, Soforthilfemaßnahmen, Mitfinanzierung von Entwicklungsprojekten usw.) erfüllen.

Die Kommission weist ausdrücklich darauf hin, daß sie kein Verzeichnis der in den Mitgliedstaaten existierenden Nichtregierungsorganisationen nach ihrer religiösen, politischen oder ideologischen Ausrichtung führt, da die Zugehörigkeit der NRO zu solchen Gruppierungen die Entscheidungen der Kommission über eine Zusammenarbeit mit ihnen in keiner Weise beeinflußt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1923/86

von Herrn Christopher Jackson (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. November 1986)

(87/C 133/94)

Betrifft: Elektronische Ausrüstung

Die Fraktionen des Europäischen Parlaments stoßen auf Schwierigkeiten, wenn sie elektronische Ausrüstungsgegenstände des Parlaments wie Computer und Drucker zu Fraktionssitzungen, Studientagen usw. in andere Mitgliedstaaten, das heißt EG-Länder außerhalb der gewöhnlichen Arbeitsorte der EG-Organe, mitnehmen, weil dafür Ausfuhrgenehmigungen erforderlich sind.

Gibt es allgemeine oder die Gemeinschaftsorgane betreffende Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, wonach offizielle Ausrüstungsgegenstände des Parlaments, die vorübergehend zu solchen Sitzungen mitgenommen werden, von Zollerklärungen, Genehmigungen usw. befreit sind?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
(4. Februar 1987)**

In Artikel 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften heißt es, daß die Gemeinschaften von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit sind. Es dürfte daher keine Beschränkungen für die Mitnahme der von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Ausrüstung des Parlaments geben.

Beamte des Parlaments unterrichteten die Kommission 1983 über Schwierigkeiten, die an einem Grenzübergang bei der Klärung der Frage des Verfahrens entstanden waren, wenn Material des Parlaments von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert werden soll. Wegen der Bedeutung und häufig auch Dringlichkeit der betreffenden Transporte trafen die Behörden der Mitgliedstaaten eine Verwaltungsvereinbarung, derzufolge Sendungen von Waren, die für den Dienstgebrauch des Europäischen Parlaments bestimmt sind und von dessen eigenen Dienststellen befördert werden, von der Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens befreit sind, sofern ihnen eine vom Parlament ausgestellte offizielle Bescheinigung beiliegt. Diese Bescheinigung ist den Zollbehörden der Mitgliedstaaten inzwischen bekannt und wird von ihnen angenommen. Seit 1983 wurde von keinen weiteren Problemen mehr berichtet.

Ohne genaue Einzelheiten zu den von dem Herrn Abgeordneten zitierten Schwierigkeiten kann die Kommission nicht beurteilen, ob die obige Vereinbarung nicht richtig angewandt wurde oder aber ob es sich hier um Fälle handelt, in denen die Ausrüstung des Parlaments unter Umständen befördert wurde, aus denen der Status der Ausrüstung nicht klar hervorging. Natürlich müssen die Behörden, die noch bestehenden Kontrollen und Prüfungen an den Grenzen der Mitgliedstaaten vornehmen, stets sicher sein, daß Waren, für die Befreiungen im Rahmen des vorgenannten Protokolls beantragt werden, tatsächlich dafür in Frage kommen; es kann Fälle gegeben haben, in denen ein diesbezüglicher Nachweis erbracht werden mußte.

Es verwundert die Kommission besonders, daß der Herr Abgeordnete in diesem Zusammenhang Ausfuhrgenehmigungen erwähnt, da ihr von derartigen Schwierigkeiten bisher noch nichts bekannt war. Es sei außerdem darauf hingewiesen, daß laut Artikel 34 des EGW-Vertrags mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten sind. Falls der Herr Abgeordnete ausführliche Auskünfte zu den von ihm angetroffenen Schwierigkeiten liefert, wird die Kommission ihm genauer antworten können und natürlich alle erforderlichen Maßnahmen treffen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1929/86
von Herrn Bryan Cassidy (ED—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(21. November 1986)
(87/C 133/95)**

Betrifft: Angola

In welcher Höhe wird Angola im Rahmen des Lomé III-Abkommens Gemeinschaftsbeihilfen erhalten?

Welche Vorschläge für Vorhaben im Rahmen dieses Hilfsprogramms hat die Kommission von der angolanischen Regierung erhalten?

Bis wann werden diese verwirklicht?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission
(26. Januar 1987)**

Die Angola im Rahmen des Nationalen Richtprogramms für das dritte Abkommen vom Lomé zugeteilte programmierbare Hilfe beläuft sich auf 95 Millionen ECU. Das Richtprogramm wurde am 1. Oktober 1986 in Luanda unterzeichnet. Für die Hilfe der Gemeinschaft wurden zwei Schwerpunktsektoren festgelegt: Nahrungsmittel selbstversorgung (mit Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft, der Viehzucht und der Fischerei) und Wiederbelebung der Erzeugung durch Rehabilitation der bestehenden Strukturen zur Unterstützung der Land- und Ernährungswirtschaft (Verkehrswesen, Stromversorgung im ländlichen Bereich usw.). Ferner sind Tätigkeiten außerhalb der Schwerpunktsektoren im Bereich der Entwicklung der menschlichen Ressourcen (insbesondere Berufsausbildung) und der Verbesserung der gesundheitlichen Bedingungen der Bevölkerung vorgesehen. Die angolanische Regierung hat der Kommission für die Durchführung des Richtprogramms schon jetzt einige Programme und Vorhaben vorgelegt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1930/86
von Herrn Bryan Cassidy (ED—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(21. November 1986)
(87/C 133/96)**

Betrifft: Angola

Ist die Kommission der Auffassung, daß ihre Beamten sowohl in Angola selbst wie in Brüssel die volle Unterstützung der MPLA-Regierung in Angola bei der Planung und Verwaltung von Gemeinschaftshilfsvorhaben erhalten?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**
(26. Januar 1987)

Ja. Seit April vergangenen Jahres unterhält die Kommission in Luanda eine Delegation, und die Programmierung der Mittel aus Lomé III vollzog sich unter durchaus guten Bedingungen und entsprechend den Zielsetzungen des Abkommens.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1934/86

von Frau Vera Squarcialupi (COM—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. November 1986)

(87/C 133/97)

Betrifft: Verbrauch von Psychopharmaka

Kann die Kommission vor dem Hintergrund der Ergebnisse der vom Europäischen Parlament durchgeführten Umfrage zum Drogenproblem in Europa und insbesondere zum Einsatz von Psychopharmaka Auskunft über den Anstieg des Verbrauchs von schmerzstillenden Arzneimitteln in den letzten Jahren geben? In Italien ist zum Beispiel nach den Zahlen für das jeweils erste Halbjahr der Jahre 1985 und 1986 der Verbrauch eines schmerzstillenden Mittels, nämlich Tengescic, bei Verabreichung in Drageeform um 144 % und bei Verabreichung in Ampullen sogar um 184 % gestiegen.

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(15. Januar 1987)

Die Kommission verfügt gegenwärtig über keine Angaben über die Verwendung schmerzstillender Arzneimittel.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1938/86

von Herrn Antonio Iodice (PPE—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. November 1986)

(87/C 133/98)

Betrifft: Apothekerausbildung

Die Kommission wird gebeten, über die ggf. bisher von dem durch den Beschluß des Rates vom 16. September 1985⁽¹⁾ eingesetzten Beratenden Ausschuß für die pharmazeutische Ausbildung erzielten Ergebnisse zu berichten, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Angleichung der Apothekerausbildung, der auf dem Gebiet der Pharmazie eingetretenen Fortschritte und der Ausbildungsmethoden.

Sind bisher Änderungen der die pharmazeutische Ausbildung betreffenden Artikel der Richtlinien des Rates 85/342/EWG⁽²⁾ und 85/433/EWG⁽³⁾ vorgeschlagen worden?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die Ergebnisse der Arbeit dieses Ausschusses vor dem Hintergrund der vollständigen Verwirklichung des Binnenmarktes und dem der Freizügigkeit für EG-Bürger beurteilt werden müssen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 253 vom 24. 9. 1985, S. 43.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 253 vom 24. 9. 1985, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 253 vom 24. 9. 1985, S. 37.

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(4. Februar 1987)

Da die Mitglieder des durch Beschluß des Rates vom 16. September 1985 eingesetzten Beratenden Ausschusses für die pharmazeutische Ausbildung von den Mitgliedstaaten noch nicht benannt worden sind, hat der Rat sie nicht, wie in Artikel 3 Absatz 3 dieses Beschlusses vorgesehen, ernennen können.

Aus diesen Gründen und auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Frist für die Umsetzung der Richtlinien 85/432/EWG und 85/433/EWG erst am 30. September 1987 abläuft, hält die Kommission es für verfrüht, beim gegenwärtigen Stand Änderungen bei den in den vorgenannten Richtlinien vorgesehenen Mindestvoraussetzungen für die pharmazeutische Ausbildung vorzunehmen.

Wie bei den anderen bereits bestehenden Beratenden Ausschüssen für bestimmte Berufe im Gesundheitswesen (Ärzte, für die allgemeine Pflege verantwortliche Krankenschwestern und Krankenpfleger, Zahnärzte und Hebammen) ist die Kommission der Ansicht, daß die Aufgabe des Beratenden Ausschusses für die pharmazeutische Ausbildung vor allem darin besteht, zur Gewährleistung eines vergleichbar anspruchsvollen Niveaus der pharmazeutischen Ausbildung, das die Freizügigkeit der Apotheker unter den besten Voraussetzungen garantiert, beizutragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1941/86

von Herrn Alexandros Alavanos (COM—GR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. November 1986)

(87/C 133/99)

Betrifft: Weigerung der Kommission, einem Mitglied des Europäischen Parlaments Daten zur Verfügung zu stellen

Im Zusammenhang mit meiner früheren schriftlichen Anfrage Nr. 636/86⁽¹⁾ zur Position Griechenlands in bezug auf Zu- und Abfluß von EG-Haushaltsmitteln weigerte sich Kommissionsmitglied Christophersen, Daten über den Mittelabfluß vorzulegen, und zwar mit der Begründung, die Kommission hege Vorbehalte bezüglich der Aufstellung von Tabellen mit statistischen Daten, die zu Diskussionen über den „juste retour“ Anlaß geben könnten (3. Oktober 1986, QXWO636/86-EL). Wenige Tage später legten die Kom-

missionsdienststellen den Journalisten die Daten über den Abfluß von EG-Haushaltsmitteln nach Griechenland vor (Veröffentlichung im griechischen „Expreß“ vom 25. Oktober 1986).

Glaubt die Kommission, daß sie Daten nur dann vorzulegen braucht, wenn diese ihre Standpunkte rechtfertigen, daß sie sie verweigern kann, wenn sie abweichende Standpunkte untermauern können und daß sie einem Mitglied des Europäischen Parlaments Daten verweigern kann, die sie wenige Tage später den Journalisten zur Verfügung stellt? Hat die Kommission diese zugegebenermaßen originelle Auffassung von ihren Verpflichtungen gegenüber der parlamentarischen Kontrolle? Wenn nein, welches ist ihr Kommentar zu der Antwort von Herrn Christophersen auf meine frühere Anfrage?

Ferner wird die Kommission ersucht, die in meiner früheren Anfrage geforderten Daten endlich in vollem Umfang vorzulegen.

(¹) Abl. Nr. C 330 vom 22. 12. 1986, S. 31.

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(13. März 1987)

Die Kommission kann die Antwort, die Herr Christophersen am 3. Oktober 1986 in ihrem Namen auf die schriftliche Anfrage Nr. 636/86 des Herrn Abgeordneten erteilt hat (¹), nur bestätigen.

Was den zitierten Artikel aus der griechischen Zeitung „Expreß“ vom 25. Oktober 1986 angeht, so stützt sich dessen Verfasser für den Zeitraum 1981—1984 ganz offensichtlich auf die vom Rechnungshof in seinem Jahresbericht über das Haushaltsjahr 1984 (²) veröffentlichten Daten. Die in diesen Statistiken aufgeführten jährlichen Ausgaben stimmen im übrigen nicht mit den Zahlen überein, die die Kommission bei der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugrundelegt.

Die — weniger vollständigen — Angaben zum Haushaltsjahr 1985 hat der Verfasser wahrscheinlich verschiedenen Quellen entnommen, wie zum Beispiel dem Jahresbericht 1985 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

(¹) Abl. Nr. C 330 vom 22. 12. 1986.

(²) Abl. Nr. C 326 vom 16. 12. 1985, S. 148.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1949/86

von Herrn José Barros Moura (COM—P)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. November 1986)

(87/C 133/100)

Betrifft: Programm für den Stockfischfang und vorübergehende Stilllegungen von Stockfischfängern

Kann die Kommission Auskünfte über die Bedingungen und Kriterien erteilen, die bei der Gewährung von Beihilfen für

portugiesische Reeder, die Stockfischfänger besitzen, angewandt wurden, deren Schiffe nach dem Beitritt Portugals zur Europäische Gemeinschaft nicht mehr in den Gewässern Kanadas Stockfischfang betreiben dürfen, da die Europäische Gemeinschaft mit Kanada kein Fischereiabkommen geschlossen hat?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(19. Februar 1987)

Mit Entscheidung 86/539/EWG vom 3. November 1986 (¹) hat die Kommission die von Portugal beabsichtigten Maßnahmen genehmigt, um 1986 eine Regelung von Finanzbeihilfen für die vorübergehende oder endgültige Stilllegung bestimmter Fischereifahrzeuge gemäß der Ratsrichtlinie 83/515/EWG über bestimmte Maßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazitäten (²) anzuwenden. In dem von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Fall fanden daher die Kriterien und Bedingungen der genannten Richtlinie Anwendung.

(¹) Abl. Nr. L 319 vom 14. 11. 1986, S. 74.

(²) Abl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 15.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1958/86

von den Herren Pieter Dankert und Eisso Woltjer
(S—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. November 1986)

(87/C 133/101)

Betrifft: Kosten der öffentlichen Lagerhaltung von Agrarerzeugnissen

1. Die Kommission wird gebeten, auf der Grundlage der Situation, die in ihrem vierzehnten Finanzbericht über den EAGFL (Dok. KOM(85) 492 endg.) dargelegt ist, für jedes der nachstehenden Erzeugnisse die mittleren jährlichen Kosten (technische Kosten und Finanzierungskosten) in ECU je Tonne, für die öffentliche Lagerhaltung anzugeben: Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Roggen, Olivenöl, Tabak, Butter, Käse, Magermilchpulver, Rind-, Schaf-, Ziegen- und Schweinefleisch.

2. Kann die Kommission annähernd den Marktwert der genannten Erzeugnisse in ECU je Tonne am 30. November 1985 angeben?

3. Die Kommission wird gebeten, für die einzelnen Erzeugnisse die durchschnittlichen Verluste in ECU je Tonne anzugeben, die der Gemeinschaft durch den Absatz der genannten Erzeugnisse nach dem 30. November 1985 entstanden sind?

4. Die Kommission wird gebeten, für jedes Erzeugnis die Verluste, ausgedrückt in Prozentanteilen an den Interventionspreisen 1985/86, anzugeben, die sich aus dem Absatz dieser Erzeugnisse nach dem 30. November 1985 ergeben haben.

5. Die Kommission wird gebeten, für jedes Erzeugnis annähernd die Verluste, ausgedrückt in Prozentanteilen an

den Interventionspreisen 1985/86, anzugeben, die in der öffentlichen Lagerhaltung für die Erzeugnisse, die sich am 30. November 1985 in Lagerbeständen befanden, während einer Zeitspanne von einem, zwei, drei, vier, fünf oder sechs Jahren anfallen werden.

6. Welche Schlüsse zieht die Kommission aus den Antworten auf diese Fragen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(12. Februar 1987)**

1. Die technischen und die Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung nachstehend genannter Agrarerzeugnisse betragen 1984:

Erzeugnis	Kosten der Lagerhaltung	Finanzkosten
Weichweizen	21,0 ECU/t	9,8 ECU/t
Hartweizen		
Gerste		
Roggen		
Olivenöl		
Tabak	276,8 ECU/t	67,0 ECU/t
Butter	162,1 ECU/t	281,0 ECU/t
Käse	Keine öffentlichen Bestände	
Magermilchpulver	39,0 ECU/t	123,8 ECU/t
Rindfleisch	275,8 ECU/t	119,3 ECU/t
Schafffleisch	Keine öffentlichen Bestände	
Schweinefleisch		

Diese Angaben sind entsprechend dem Wunsch der Herren Abgeordneten auf der Grundlage des Finanzberichts der Kommission über den EAGFL ⁽¹⁾ errechnet. Es handelt sich somit um rechnerische Durchschnittswerte auf der Grundlage der Jahresanfangs- und Jahresendbeträge.

2. Der Marktwert der Bestände zum 30. November 1985, wurde für die Erstellung des Anhangs zum Rechnungsbericht 1985 wie folgt veranschlagt:

Weichweizen	162,7 ECU/t
Hartweizen	201,1 ECU/t
Gerste	156,5 ECU/t
Roggen	148,3 ECU/t
Olivenöl	1 533,3 ECU/t
Tabak	402,9 ECU/t
Butter	1 229,5 ECU/t
Magermilchpulver	954,1 ECU/t
Rindfleisch	
— in Vierteln	1 117,8 ECU/t
— entbeint	2 566,2 ECU/t
Schweinefleisch	621,1 ECU/t

3. und 4. Die durchschnittlichen Verluste pro Tonne für die nach dem 30. November 1985 abgesetzten Erzeugnisse sind erst nach dem Rechnungsabschluß für 1986 verfügbar.

5. Auf die Interventionspreise 1985/86 bezogen, lassen sich die Verluste der öffentlichen Lagerhaltung wie folgt veranschlagen:

Erzeugnis	Nach 1 Jahr	Nach 2 Jahren	Nach 3 Jahren
Weichweizen	18 %	33 %	48 %
Hartweizen	16 %	31 %	45 %
Gerste	18 %	33 %	48 %
Roggen	18 %	34 %	49 %
Olivenöl	16 %	30 %	43 %
Tabak	15 %	26 %	36 %
Butter	12 %	22 %	33 %
Magermilchpulver	10 %	19 %	27 %
Rindfleisch			
— in Vierteln	34 %	46 %	58 %
— entbeint	32 %	42 %	51 %
Schweinefleisch ⁽¹⁾	63 %	75 %	88 %

⁽¹⁾ Besondere Intervention aufgrund einer tierärztlichen Maßnahme.

Bei der Berechnung dieser Verluste sind die Kosten der Lagerhaltung (ohne zeitweilige Reduzierung der Gemeinschaftsfinanzierung um 25 %) und ein Zinssatz von 7 % berücksichtigt. Bei Fleisch ist bei der Verbringung in die Intervention als Folge des Gefrierens eine technische Wertminderung anzusetzen; diese Kosten sind bei den Verlusten des ersten Jahres verbucht.

6. Die Kommission ist sich der großen finanziellen Lasten der Interventionsbestände bewußt. Sie setzt denn auch ihre Bemühungen um eine Wiederherstellung des Marktgleichgewichts und damit um eine Begrenzung der öffentlichen Interventionen fort. In diesem Sinne hat sie unlängst einen Bericht über die im Milchsektor zu treffenden Maßnahmen vorgelegt. Auch wird sie demnächst bei der Vorlage ihrer Agrarpreisvorschläge für 1987/88 diesem Anliegen Rechnung tragen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 492 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1961/86

von Herrn Richard Cottrell (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. November 1986)

(87/C 133/102)

Betrifft: Vorgeschlagene Schienenüberquerung des Dornoch Firth

Am 26. Oktober wurde im Unterhaus erklärt, ein Bündel von Vorschlägen, die im Zusammenhang mit EFRE-Maßnahmen zur Prüfung nach Brüssel übermittelt worden waren, enthalte starke Argumente für den Bau einer Schienenverbindung im Rahmen der vorgeschlagenen Dornoch-Straßenverbindung in Schottland. Dies dürfte im Widerspruch zu der

Antwort von Herrn Stanley Clinton Davis auf meine schriftliche Anfrage Nr. 1092/86 ⁽¹⁾ stehen. Ich muß feststellen, daß ich immer den Eindruck hatte, die zuständigen britischen Behörden hätten tatsächlich die Kommission im Zusammenhang mit der Überquerung des Dornoch Firth konsultiert. Die Kommission wird gebeten, zusätzliche Erläuterungen zu dieser Angelegenheit abzugeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 45 vom 23. 2. 1987, S. 32.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(9. März 1987)

Die Kommission ist nicht in der Lage, dem Herrn Abgeordneten weitere Informationen über die Dornoch-Schienenverbindung mitzuteilen. Sie bleibt bei dem Standpunkt, den sie in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1092/86 ⁽¹⁾ dargelegt hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 45 vom 23. 2. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1976/86

von Herrn Hugh McMahon (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. November 1986)

(87/C 133/103)

Betrifft: Kulturhauptstädte-Europas

Kann die Kommission das Parlament über die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zu den Kosten für die Projekte der Kulturhauptstädte Europas Athen und Florenz und über die zu erwartende Unterstützung für Paris und Glasgow unterrichten? Wird die Kommission in Anbetracht dessen, daß der derzeitige Kultusminister des Vereinigten Königreichs erklärte, die Regierung des Vereinigten Königreichs werde wohl kaum eine zusätzliche Finanzhilfe bereitstellen, bei der Regierung im Namen des Vereinigten Königreichs in dieser Angelegenheit irgendwie vorstellig werden?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(26. Januar 1987)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die Entschließung der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 13. Juni 1985 für die alljährliche Benennung einer „Kulturstadt Europas“ ⁽¹⁾.

In Absatz 3 dieser Entschließung heißt es: „Der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet die ‚Kulturstadt Europas‘ liegt, entscheidet darüber, welche innerstaatliche Stelle die Verantwortung für die Durchführung und Finanzierung der Veranstaltung übernimmt.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 153 vom 22. 6. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1979/86

von Herrn Michael Hindley (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. November 1986)

(87/C 133/104)

Betrifft: Seifen auf der Grundlage von Quecksilber

Welche Maßnahmen hat die Kommission ergriffen, um ein Ausfuhrverbot für Seifen auf der Grundlage von Quecksilber aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erreichen, und welche Schritte will die Kommission unternehmen?

Welche Mitgliedstaaten haben ein einseitiges Verbot für die Ausfuhr und Herstellung von Seifen auf der Grundlage von Quecksilber verhängt?

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission**

(3. März 1987)

Nach Artikel 4 der Richtlinie 76/788/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/199/EWG ⁽²⁾, müssen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von quecksilberhaltiger Seife in der Gemeinschaft untersagen.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen werden diese Seifen in Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland nicht hergestellt. Dagegen erfolgt ihre Herstellung im Vereinigten Königreich zwecks Ausfuhr nach Drittländern.

Hinsichtlich des allgemeineren Problems des Handels mit gefährlichen Stoffen hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung ⁽³⁾ betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien aus der bzw. in die Gemeinschaft sowie eine Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Gemeinschaft im Rahmen der OECD und der UNEP Notifizierungs- und Konsultationsverfahren für den Handel mit gewissen gefährlichen chemischen Stoffen auszuhandeln, unterbreitet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1986, S. 169.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 149 vom 3. 6. 1986, S. 38.

⁽³⁾ Dok. KOM(86) 362 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1991/86

von Herrn Jean-Paul Bachy (S—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. November 1986)

(87/C 133/105)

Betrifft: Wochenendöffnungszeiten einiger Geschäfte

Die Ladenöffnungszeiten, insbesondere am Wochenende, sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt; dies

führt zu Wettbewerbsverzerrungen, die sich für das betroffene Gewerbe sehr nachteilig auswirken. Besonders schwierig ist die Lage in den Grenzgebieten. Dabei droht eine Entreglementierung der Arbeitszeiten, die den Grundsatz der Ruhetage in Frage stellt, die doch in vielen Ländern eine sehr alte soziale Errungenschaft darstellen.

Das europäische Aufbauwerk hat nur einen Sinn, wenn die Harmonisierung der Sozialgesetzgebung im Sinne des Fortschritts vorangetrieben wird, und nicht, wenn diese Gesetze schlicht und einfach abgeschafft werden.

Was will die Kommission tun,

- um den Gefahren einer sozialen Entreglementierung vorzubeugen, die mit der Öffnung der Grenzen und der Verwirklichung eines großen europäischen Marktes zu Beginn der 90er Jahre verbunden sind;
- um die Anpassung der Arbeitszeiten in den gewerblichen Berufen auf europäischer Ebene zu fördern und damit Wettbewerbsverzerrungen und „soziales Dumping“ zu vermeiden;
- um auf eine diesbezügliche Konzertierung und entsprechende Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern im Hinblick auf die Inkraftsetzung einer europäischen Richtlinie hinzuwirken?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(9. März 1987)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die Antworten, die sie auf die diesbezüglichen schriftlichen Anfragen Nrn. 225/83 von Frau Rabbethge⁽¹⁾, 226/84 von Herrn Albers und Frau Viehoff⁽²⁾, 331/84 von Herrn Hopper⁽³⁾, 467/84 von Herrn Franz⁽⁴⁾ und auf die mündliche Anfrage Nr. H-330/83 von Herrn Seligman⁽⁵⁾ gegeben hat.

Sie erinnert daran, daß der Rat einen Vorschlag für eine Empfehlung über das weiterreichende Problem der Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit im Juni 1984 nicht angenommen hat.

Außerdem findet zur Zeit im Rahmen des sozialen Dialogs ein Meinungs austausch zwischen den Sozialpartnern über die Neugestaltung der Arbeitszeit, insbesondere in Zusammenhang mit einer neuen Arbeitsorganisation in den Unternehmen, statt. Ferner beabsichtigt die Kommission, im Laufe des ersten Halbjahres 1987 eine Mitteilung zu diesen Fragen vorzulegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 219 vom 16. 8. 1983.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 232 vom 3. 9. 1984.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 188 vom 16. 7. 1984.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 328 vom 10. 12. 1984.

⁽⁵⁾ Auszug aus dem Bericht über die Sitzung des Europäischen Parlaments vom 16. November 1983.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1992/86
von Herrn Hans-Jürgen Zahorka (PPE—D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(24. November 1986)

(87/C 133/106)

Betrifft: Bewertung der Tätigkeit der Export-Import Bank der Vereinigten Staaten im Hinblick auf die Verlängerung der Bankstatuten vom 15. Oktober 1986

Der Präsident der Vereinigten Staaten hat am 15. Oktober 1986 die Statuten der Export-Import Bank für weitere sechs Jahre verlängert (H.R. 5548; Export-Import Bank Act Amendments of 1986). Ziel der Einrichtung ist unter anderem, der US-Regierung im internationalen Handel einen „Tied Aid War Chest“ zu verschaffen.

1. Wie bewertet die Kommission die bisherige Tätigkeit der Bank?
2. Sind Fälle bekannt, wo sich die Tätigkeit der Bank gegen Interessen der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf Handel mit Drittländern richtete?
3. Kann die Kommission im bisherigen Tätigkeitsbereich der Bank mögliche Wettbewerbsverzerrungen erblicken?
4. Beabsichtigt die Kommission, in der „Uruguay-Runde“, den neuen GATT-Verhandlungen die Frage der Exportfinanzierung bzw. Tätigkeiten von Banken, wie der hier in Frage stehenden, im für nichttarifäre Handelshemmnisse zuständigen Verhandlungsgremium bzw. einem anderen zuständigen Gremium zur Sprache zu bringen?
5. Kann die Kommission sich vorstellen, gegebenenfalls Modelle für die Errichtung einer entsprechenden Gemeinschaftsinstitution zu erstellen bzw. gab es hierzu einmal Überlegungen?

**Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission**

(19. Februar 1987)

1. bis 3. Seit Ende der siebziger Jahre hat die Export-Import Bank of the United States (Exim) bei ihren Programmen besonderen Wert darauf gelegt, die Zinssätze an die Bedingungen des internationalen Wettbewerbs anzupassen. Wie ihre OECD-Partnerländer (einschließlich der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft) sind die Vereinigten Staaten jedoch gehalten, die in dem sogenannten OECD-Konsens über Ausfuhrkredite getroffenen Mindestzinssatzvereinbarungen für öffentlich unterstützte Finanzierungen einzuhalten, so daß die Wettbewerbsbedingungen in diesem Bereich für alle OECD-Partnerländer weitgehend die gleichen sind.

Bei gebundenen Entwicklungshilfekrediten hingegen ist die Lage anders. Bestimmte Länder, darunter auch Mitgliedsländer der Gemeinschaft, machen viel ausgedehnteren Gebrauch von diesem Finanzierungstyp als andere Länder wie beispielsweise die Vereinigten Staaten. In der OECD haben sich die Vereinigten Staaten stets dafür ausgesprochen, die Vergabe solcher Kredite zu begrenzen. Die Ende

1985 eingeführte „Kriegskasse“ („war chest“), die nun Bestandteil des neuen gesetzlichen Rahmens für die Exim-Bank ist, soll diese dazu befähigen, effektiver mit den anderen großen Exportländern zu konkurrieren. Die ihr zur Verfügung stehenden Mittel sind jedoch immer noch erheblich geringer als die, die anderen OECD-Ländern für gebundene Entwicklungshilfekredite zur Verfügung stehen.

Bisherigen Erfahrungen nach wird die „Kriegskasse“ aus diesen Gründen weitgehend selektiv eingesetzt. Zwar wurde bei Ausschreibungen, bei denen sich US-Gesellschaften gegenüber der EG-Konkurrenz durchsetzen, von ihr Gebrauch gemacht, doch kann dies genauso gut auf andere Faktoren wie Preise, Liefertermine und den Wertverfall des Dollars zurückzuführen sein. Insgesamt gesehen kann nicht behauptet werden, daß die Exim-Bank aufgrund ihrer „Kriegskasse“ gegenüber den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einen Wettbewerbsvorteil besitzt.

Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt sein dürfte, unterstützt die Gemeinschaft im Rahmen der laufenden OECD-Diskussionen den Standpunkt der Vereinigten Staaten, daß es notwendig ist, im Bereich der gebundenen Entwicklungshilfekredite zu einer strengeren Disziplin zu gelangen, um Verzerrungen des Handels soweit wie möglich auszuschalten. Sollten entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können, so dürften die Unterschiede bei den Wettbewerbsbedingungen in diesem Bereich weitgehend beseitigt werden.

4. Für die Behandlung der von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Probleme stellt die OECD den geeignetsten Rahmen dar. Die Kommission möchte freilich nicht ausschließen, daß sie entsprechend dem Fortgang der Verhandlungen diese Probleme gegebenenfalls auch im Rahmen der neuen GATT-Runde zur Sprache bringen wird.

5. Die Kommission prüft zur Zeit diese Frage.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2002/86

von Herrn Robert Battersby (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. November 1986)

(87/C 133/107)

Betrifft: Von der Kommission verhängte Geldstrafen für Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln

Ich nehme Bezug auf die Antwort der Kommission auf meine schriftliche Anfrage Nr. 2006/82 ⁽¹⁾, in der es um sogenannte „plea bargaining“-Praktiken bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Wettbewerbsregeln ging, und verweise auf jüngste beunruhigende Presseberichte, wonach man bei der Kommission zu einer großzügigeren Haltung gegenüber bestimmten Industriekartellen tendiert.

Kann die Kommission die Versicherung abgeben, daß an diesen Presseberichten kein Körnchen Wahrheit ist? Kann sie dem Parlament versichern, daß sie an der von ihr eingeschlagenen neuen und begrüßenswerten Politik einer strengen Anwendung des Kartellrechts und einer angemessenen Bestrafung von Verstößen dagegen festhält?

⁽¹⁾ ABl. Nr. 118 vom 3. 5. 1983, S. 21.

Antwort von Herrn Sutherland im Namen der Kommission

(3. Februar 1987)

Die Kommission bestätigt ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2006/82 des Herrn Abgeordneten und versichert ihm, daß sie stetig bemüht ist, in allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen ernsthafter Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags angemessene Maßnahmen zu treffen.

Bezüglich ihrer Sanktionspolitik nimmt die Kommission an, daß der Herr Abgeordnete sich auf die festgestellte Unterschiedlichkeit der Geldbußen bezieht, die gegen Unternehmen verhängt werden, die durch Teilnahme an horizontalen Kartellen gegen die Wettbewerbsregeln in gleicher Weise verstoßen.

Gemäß Artikel 15 der Ratsverordnung Nr. 17 ⁽¹⁾ und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs hat die Kommission einen gewissen Ermessensspielraum bei der Festsetzung der Geldbußen. Sie erwägt zunächst die Dauer und die Schwere des Verstoßes sowie die gebotene Abschreckungswirkung. Daneben prüft sie mildernde und erschwerende Umstände, die sie zur Verringerung oder Erhöhung der Geldbuße veranlassen könnten, die sonst verhängt würde. Mildernde Umstände können entweder das Verhalten des Unternehmens selbst oder die Lage auf dem betreffenden Markt sein. Die Haltung der an der betreffenden Handlung beteiligten Gesellschaften ist für die Festsetzung der Geldbußen von Bedeutung.

Die Kommission kann bei der Festsetzung der gegen einzelne Mitglieder eines Industriezweigs zu verhängenden Geldbußen auch Schwierigkeiten berücksichtigen, denen die betreffende Industrie infolge einer Marktkrise ausgesetzt ist. Diese Einstellung, die dem Wunsch entspringt, die Schwierigkeiten einer Industrie nicht noch zu verschärfen, wird jedoch nie zu einem Verzicht auf Geldbußen führen. Die Kommission ist weiterhin davon überzeugt, daß wettbewerbsbeschränkende Praktiken keine angemessene Lösung für Marktkrisen sind, und besteht nach wie vor auf der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Abwicklung der entsprechenden Verfahren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2003/86

von Herrn Victor Arbeloa Muru (S—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. November 1986)

(87/C 133/108)

Betrifft: Hilfen für die Instandsetzung und Renovierung alter historischer Stadtteile

Als Mitglied des Europäischen Parlaments erhalte ich häufig von Bürgermeistern größerer und kleinerer Gemeinden in

Navarra Anträge auf Mittel für die Instandsetzung und Renovierung alter historischer Stadtteile, so zum Beispiel im Fall des mittelalterlichen romanisch-gotischen Ensembles von Ujué oder des aus dem Mittelalter stammenden Ensembles von Viana, einer bedeutenden Stadt an der Pilgerstraße „Camino de Santiago“.

Welche Beihilfen sieht die Gemeinschaft für solche Fälle vor? Welche sind die wichtigsten Kriterien bei der Vergabe dieser Beihilfen?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**
(23. Januar 1987)

Die Kommission trägt finanziell zu Pilotvorhaben zur Erhaltung von Baudenkmälern in der Gemeinschaft bei.

Hinsichtlich der Zuschußanträge wird der Herr Abgeordnete unter anderem auf die Bekanntmachung für das Jahr 1986 hingewiesen ⁽¹⁾.

Die Kommission beabsichtigt, für 1987 zu Jahresbeginn eine ähnliche Bekanntmachung zu veröffentlichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 97 vom 25. 4. 1986.

südafrikanischen Partnern gemeinsam aufgestellt hat (siehe auch Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 1986, Ziffer 20). Diesen Orientierungslinien nicht entsprechende Projekte sind der Kommission nicht vorgelegt worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2433/86
von Herrn Kenneth Collins (S—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(23. Januar 1987)
(87/C 133/110)

Betrifft: Unbesetzte Stellen bei der Kommission

Hat die Kommission Kenntnis von meinen schriftlichen Anfragen vom 22. Mai und 17. Oktober über die „freie Stelle des Leiters des Informationsbüros der Kommission“ und „unbesetzte Stellen bei der Kommission“ ⁽¹⁾? Ist die Kommission inzwischen in der Lage, auf diese Anfragen zu antworten, und falls nein, liegt es daran, daß ihr wegen der von ihr befolgten Verfahren bei der Besetzung Zweifel gekommen sind?

⁽¹⁾ Schriftliche Anfragen Nrn. 696/86 und 1808/86.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2010/86
von Herrn Otto Habsburg (PPE—D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(24. November 1986)
(87/C 133/109)

Betrifft: Hilfe für Schwarze in Südafrika

Die Europäische Gemeinschaft hat eine Summe zur Unterstützung schwarzer Organisationen in Südafrika bestimmt. Welche schwarzen Organisationen außer dem Kirchenrat, der Cosatu-Gewerkschaft und dem Kagiso Trust haben um Unterstützung aus diesen Geldern gebeten, was ist mit diesen Anträgen geschehen und wie werden sie behandelt?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**
(6. März 1987)

Hilfe aus dem Sonderprogramm der Gemeinschaft für die Opfer der Apartheid wird über vier südafrikanische Kanäle verteilt, nämlich den südafrikanischen Kirchenrat, die südafrikanische katholische Bischofskonferenz, den Kagiso Trust und die Gewerkschaften. Alle Unterstützungsanträge südafrikanischer Organisationen müssen über einen dieser Kanäle vorgelegt werden und den Kriterien und Orientierungslinien entsprechen, die die Kommission mit ihren

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**
(26. Februar 1987)

Die Kommission hat die schriftlichen Anfragen Nrn. 696/86 ⁽¹⁾ und 1808/86 ⁽²⁾ des Herrn Abgeordneten am 30. Januar 1987 bzw. am 20. Januar 1987 beantwortet.

⁽¹⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 100 vom 13. 4. 1987, S. 26.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2675/86
von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC—B)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(19. Februar 1987)
(87/C 133/111)

Betrifft: Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen

Im Bereich der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen hat der Rat der Energieminister am 26. November 1986 eine von der Kommission vorgeschlagene Entschließung über eine Orientierung der Gemeinschaft für die Weiterentwicklung der neuen und erneuerbaren Energiequellen verabschie-

det. Die Kommission bedauert es, daß der Rat in dieser Entschließung die von der Kommission geplante Einsetzung einer Gruppe von Sachverständigen aus Wissenschaft und Industrie zur Erschließung der einschlägigen Energiequellen nicht berücksichtigt hat.

Könnte der Rat dazu Stellung nehmen?

Antwort
(10. April 1987)

1. Nach Ansicht des Rates ist es Sache der Kommission, sich die von ihr für erforderlich erachtete fachliche Unterstützung zu verschaffen.

2. Die Kommission hat es für zweckmäßig gehalten, auf der Tagung des Rates vom 26. November 1986 über Energiefragen eine Erklärung abzugeben, die der Rat zur Kenntnis genommen hat.

Dieser Erklärung zufolge wird die Kommission so bald wie möglich eine Tagung von für die neuen und erneuerbaren Energiequellen zuständigen wissenschaftlichen Referenten auf hoher Ebene organisieren, auf der die auf einzelstaatlicher Ebene laufenden Programme beschrieben werden sollen, um festzustellen, inwiefern sich die Mitgliedstaaten dabei ergänzen, um die vorhandenen Informationen über das langfristig nutzbare Potential dieser Quellen zu ermitteln und zusammenzustellen und um eine feste Grundlage für die künftigen Arbeiten in diesem Bereich zu schaffen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2843/86

von den Abgeordneten Lomas (S—GB), Giosuè Ligios (PPE—I), Carla Barbarella (COM—I), Sylvester Barrett (RDE—IRL), Pieter Dankert (S—NL), Rika De Backer-Van Ocken (PPE—B), Guido Fanti (COM—I), José Garcia Raya (S—E), Marlene Lenz (PPE—D), Marcelle Lentz-Cornette (PPE—L), Paul Staes (ARC—B), Frederick Tuckman (ED—GB) und François Wurtz (COM—F)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(10. März 1987)
(87/C 133/112)

Betrifft: Auslandsverschuldung der Länder der Dritten Welt

1. Angesichts der teilweisen Verschlechterung der sozio-ökonomischen Lage der Entwicklungsländer, die für einige von ihnen durch die Preisentwicklung beim Öl und bei anderen Rohstoffen sowie durch den Kursverfall des Dollars noch verschlimmert wird,

2. in der Erwägung, daß die Auslandsverschuldung dieser Länder in diesem Zusammenhang die von einigen Ländern zur Gesundung und zum Wiederaufbau ihrer Volkswirtschaften unternommenen Anstrengungen zunichte macht,

3. besorgt über den allgemeinen Charakter und die Unvollständigkeit der auf dem Gipfel von Tokio über die

wirtschaftliche Zusammenarbeit verabschiedeten diesbezüglichen Leitlinien,

wird der Rat ersucht,

- A. das Europäische Parlament darüber zu informieren,
- ob und mit welchem Ergebnis in Tokio über das Schlüsselproblem der Senkung der Zinssätze gesprochen worden ist,
 - welche konkreten Verpflichtungen auf dem Gipfel mit Blick auf die Verwirklichung der Baker-Initiative und ihrer möglichen Ausweitung eingegangen worden sind;
- B. anzugeben, welche Schritte er in diesem Zusammenhang einzuleiten gedenkt.

Antwort
(3. April 1987)

1. Das Problem der Senkung der Zinssätze ist auf dem Gipfel von Tokio zur Sprache gekommen: hierbei wurde die Auffassung vertreten, daß es mit der Fortsetzung der gegenwärtigen Politik, insbesondere der Politik zur strukturellen Anpassung, sowie einer verstärkten internationalen Koordination möglich sein dürfte, die für eine Senkung der Zinssätze notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

2. Die „Sieben“ haben in Tokio festgestellt, daß in der Schuldenfrage im Rahmen der kooperativen Strategie, die insbesondere auf der Initiative beruht, die Herr Baker anlässlich der IWF/Weltbank-Jahrestagungen 1985 ergriffen hat, bereits Fortschritte erzielt werden konnten. In diesem Zusammenhang hatten die „Sieben“ erklärt, daß sie folgenden große Bedeutung beimessen:

- Die achte Wiederauffüllung der Mittel für die IDA muß rasch und in erheblichem Umfang erfolgen (inzwischen im Dezember 1986 in Höhe von 12,4 Milliarden Dollar gebilligt);
- das Kapital der Weltbank ist generell aufzustocken;
- die Multilaterale Agentur für Investitionsgarantie (MIGA) muß ihre Tätigkeit aufnehmen, was zu einer Verbesserung des Investitionsklimas in den Entwicklungsländern führen dürfte, und insgesamt muß sich der Zustrom privater Direktinvestitionen verstärken.

Diese Schlußfolgerungen bewegen sich völlig auf der Linie, die Rat und Kommission verfolgen.

3. Der Präsident des Rates hat auf der Tagung des IWF-Interimsausschusses im April 1986 eine Unterstützung der „Baker-Initiative“ durch die Gemeinschaft zugesagt. Die Gemeinschaft hat in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, daß die einzig brauchbare Grundlage für eine dauerhafte Lösung des Schuldenproblems nur in einem Festhalten an dem „Einzelfall-Konzept“ bestehen könne, und hat dabei betont, daß sich alle betroffenen Parteien — die industrialisierten Länder, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geschäftsbanken — an den aufeinander abgestimmten Bemühungen beteiligen müßten, um den Schuldnerländern, die sich für eine entsprechende makro-ökonomische Politik und eine Globalpolitik zur strukturellen Anpassung entscheiden, Hilfe zu gewähren. Ferner hat sich die Gemeinschaft bereit erklärt, die multilateralen Finanzinstitutionen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

zu unterstützen, und hat Initiativen gefördert, die unter der Federführung des IWF eingeleitet worden sind, insbesondere die Initiative betreffend die Verwendung des aus den Rückzahlungen an den Trust-Fonds stammenden Erlöses. Hierdurch wird es weiterhin möglich sein, vergünstigte Darlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der einkommensschwachen Entwicklungsländer zu gewähren und zugleich die erforderlichen strukturellen Anpassungen zu erleichtern.

Der Präsident des Rates hat auf den letzten Jahrestagungen des IWF und der Weltbank an den diesbezüglichen Gemeinschaftsstandpunkt erinnert und darauf hingewiesen, daß sich den Entwicklungsländern hinsichtlich ihrer Ausfuhrerlöse im Rahmen der neuen „Uruguay-Runde“, der die Gemeinschaft ihre volle Unterstützung zugesagt hatte, bedeutende Möglichkeiten eröffnen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2938/86

von Herrn Enrique Sapena Granell (S—E)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(18. März 1987)

(87/C 133/113)

Betrifft: Betreiben von Schiffen, die unter der Flagge von Gemeinschaftsländern liefen, unter Billigflaggen

Die deutsche Schiffahrtsgesellschaft Rickmers-Linie von Hamburg hat die beiden letzten Schiffe ihrer Flotte, die „Renée Rickmers“ und die „Bertram Rickmers“ verkauft. Die Gesellschaft wird ihren regulären Liniendienst mit China mit Schiffen aufrechterhalten, die unter Flaggen von Drittländern laufen.

Die Gesellschaft Hapag-Lloyd wird für ihre neue Verbindung mit Südamerika Schiffe mieten, die nicht mit deutscher Besatzung bemannt sind. Die englische Gesellschaft Furness Withy wird sechs ihrer Schiffe, die bisher unter der Flagge des Vereinigten Königreichs laufen, unter der Flagge von Hongkong laufen lassen.

Es ist anzunehmen, daß solche Fälle auch in Zukunft auftreten werden. Wie wir sehen, zeichnet sich der Rückgang der Kapazität der Gemeinschaftsflotte und die Abwanderung von Schiffen, die vorher unter Gemeinschaftsflagge liefen, in Länder mit Billigflaggen immer deutlicher ab. Die Kommission legte dem Rat kürzlich verschiedene Vorschläge für eine Verordnung und für Richtlinien vor, zu denen das Europäische Parlament seine Stellungnahme abgegeben hat, um der ersten Krise in diesem Sektor zu begegnen.

Werden die bisher getroffenen Entscheidungen ausreichen, um mit diesem Problem fertig zu werden, von dem viele Gemeinschaftsbürger betroffen sind und das große Besorgnis erregt?

Falls angesichts der Tatsachen diese Vorschläge nicht ausreichend sind, wird die Ausarbeitung neuer Vorschläge in Betracht gezogen werden, um dieser Krise in klarer und realistischer Weise und so rechtzeitig zu begegnen, damit der Prozeß nicht unumkehrbar wird?

Welche Kriterien kann der Rat beitragen?

Antwort

(3. April 1987)

Der Rat hat auf seiner Tagung am 22. Dezember 1986 vier Verordnungen im Bereich der Seeschifffahrt erlassen. Es handelt sich um folgende Verordnungen:

- Verordnung zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern,
- Verordnung für ein koordiniertes Vorgehen zum Schutz des freien Zugangs zu Ladungen in der Seeschifffahrt,
- Verordnung über unlautere Preisbildungspraktiken in der Seeschifffahrt und
- Verordnung über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrages auf den Seeverkehr.

Diese vier Verordnungen bilden den Ansatz zu einer echten gemeinsamen Politik auf diesem Gebiet. Diese Politik zielt darauf ab, die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Seeschifffahrt der Gemeinschaft zu erhalten und zu stärken sowie ein im Handelsinteresse der Gemeinschaft liegendes Angebot wettbewerbsfähiger Dienstleistungen in der Seeschifffahrt zu gewährleisten.

Der Rat erkennt allerdings an, daß sich diese Ziele nur erreichen lassen, wenn zusätzliche Anstrengungen unternommen werden, um die Gemeinschaftsflotte zu fördern und die Unterschiede zu verringern, die hinsichtlich des Betriebs und der Kosten zwischen den Flotten der Gemeinschaft insgesamt und ihren ausländischen Konkurrenten bestehen. Der Rat hat die Kommission daher ersucht, ihm so schnell wie möglich entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3080/86

von Frau Martine Lehideux (DR—F)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(2. April 1987)

(87/C 133/114)

Betrifft: Bedrohung durch AIDS

In Frankreich werden wöchentlich 15 neue AIDS-Fälle gemeldet. Die Weltgesundheitsorganisation rechnet angesichts dieser rasanten Ausbreitung der Krankheit damit, daß in den nächsten Jahren 100 Millionen Menschen mit dem AIDS-Virus infiziert werden. Diese neue Krankheit stellt eine Bedrohung für die Zukunft der Menschheit dar, und es liegen in keinem Land der Gemeinschaft wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die es ermöglichen würden, die Krankheit zumindest teilweise einzudämmen.

Was gedenkt der Rat im Hinblick auf folgende Punkte zu unternehmen:

- die Einleitung einer Informationskampagne auf europäischer Ebene,
- Einrichtung eines AIDS-Forschungszentrums,
- Unterstützung bei der Gründung einer Stiftung, die sich mit der Krankheit befaßt,

- Koordinierung der Gesundheitspolitik der Zwölf in dieser Frage,
- Einführung einer Gesundheitskontrolle an den Grenzen der Europäischen Gemeinschaft, um die Einreise sowie den ungehinderten Transit von Personen, die von dieser ansteckenden Krankheit befallen sind und eine besondere Risikogruppe darstellen, zu verhindern?

Antwort
(10. April 1987)

Dem Rat bereitet die Bedrohung durch AIDS große Sorge. Der Europäische Rat selbst hat sich auf seiner Tagung am 5. und 6. Dezember 1986 in London mit diesem Problem befaßt. Dabei gab er — ich zitiere —

„seiner Besorgnis über die Zunahme der AIDS-Erkrankungen Ausdruck und unterstrich die Bedeutung einer

Koordinierung der einzelstaatlichen Kampagnen zur besseren Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über diese Krankheit und zur Verhinderung von deren Verbreitung.

Der Europäische Rat erklärte, daß er die Arbeit der Weltgesundheitsorganisation unterstützt. Er ersuchte den Ministerrat und die Kommission, mittels geeigneter Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß auf Gemeinschaftsebene effektiv Informationen über die Verbreitung der Krankheit sowie über deren Verhütung und Behandlung ausgetauscht werden, und zu prüfen, welche weiteren Kooperationsmaßnahmen alle Mitgliedstaaten treffen sollten. Er kam ferner überein zu prüfen, auf welche Gebiete sich die weitere Zusammenarbeit im Bereich der Forschung erstrecken soll.“

Die Gesundheitsminister werden diesen Fragenkomplex auf ihrer für den 15. Mai 1987 vorgesehenen Tagung behandeln. Die Vorbereitungen zu dieser Tagung sind im Gange.